Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0321(CNS)

17.6.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 89–449

Entwurf eines Berichts
Evelyn Regner
(PE773.162v01-00)

Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0532 – C9-0341/2023 – 2023/0321(CNS))

Änderungsantrag 89
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf den im Juni 2024 veröffentlichten Jahresbericht der Kommission über die Besteuerung in der EU 2024,

Or. fr

Änderungsantrag 90
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Innerhalb der Union gibt es derzeit für Unternehmen keinen gemeinsamen Ansatz für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Daher müssen Unternehmen in der Union bislang in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, ein anderes Körperschaftsteuersystem befolgen.	(1) Innerhalb der Union gibt es derzeit für Unternehmen keinen gemeinsamen Ansatz für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Daher müssen Unternehmen in der Union bislang in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, ein anderes Körperschaftsteuersystem befolgen. ***So schwankten die gesetzlichen Körperschaftsteuersätze im Jahr 2023 laut dem Jahresbericht 2024 über die Besteuerung zwischen 10 % und 31,5 % (und zwischen 9 % und 29 % unter Berücksichtigung der von den Regierungen eingeführten Steuerbeihilferegelungen).***

Or. fr

Änderungsantrag 91
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Innerhalb der Union ***gibt es derzeit*** für Unternehmen keinen gemeinsamen Ansatz für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Daher müssen Unternehmen in der Union bislang in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, ein anderes Körperschaftsteuersystem befolgen.	(1) ***Trotz allen in den Erwägungen 1a, 1b und 1c aufgeführten Vorschlägen gibt es derzeit*** innerhalb der Union für Unternehmen keinen gemeinsamen Ansatz für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Daher müssen Unternehmen in der Union bislang in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, ein anderes Körperschaftsteuersystem befolgen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) 1975 legte die Kommission einen Vorschlag vor, mit dem die Unterschiede zwischen den Körperschaftsteuersätzen der Mitgliedstaaten verringert werden sollten. Der Vorschlag[1a] sah vor, dass die Mitgliedstaaten weiterhin ihren eigenen Körperschaftsteuersatz wählen können, dieser Satz aber weder geringer als 45 % ausfallen noch über 55 % liegen darf. Aufgrund mangelnder Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten wurde der Vorschlag zurückgezogen.

[1a] COM(75)0392.

Or. en

Änderungsantrag 93
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) 2011 legte die Kommission einen Vorschlag[1b] für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vor, besser bekannt unter dem Akronym GKKB. Nach vier Jahren technischer Beratungen wurden die Verhandlungen im Rat abgebrochen, und der Vorschlag wurde zurückgezogen.

[1b] COM(2011)0121.

Or. en

Änderungsantrag 94
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Im Jahr 2016 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag für eine GKKB[1c] vor. Eine gemeinsame europäische Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage sollte als einheitliches Regelwerk dazu genutzt werden, anhand dessen bestimmt wird, wie Unternehmen ihren Gesamtgewinn in der EU berechnen sollen. Nach der Berechnung einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage könnte ein Unternehmen, das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, alle Gewinne und Verluste seiner Einheiten in den

verschiedenen Mitgliedstaaten addieren, um seinen gesamten Nettogewinn oder -verlust für die gesamte EU zu ermitteln (Konsolidierung). Die steuerpflichtigen Gewinne des Unternehmens würden dann nach einer Zurechnungsformel auf die jeweiligen Unternehmenseinheiten aufgeteilt, wobei die Gewinne nach drei gleich gewichteten Faktoren (Arbeit, Vermögen und Umsatz) aufgeteilt würden. Jeder Mitgliedstaat würde dann die zugeteilten Anteile an den Gewinnen des Unternehmens nach seinem eigenen nationalen Körperschaftsteuersatz besteuern. Den GKKB-Vorschlag aus dem Jahr 2016 ereilte schließlich dasselbe Schicksal wie seinen Vorläufer aus dem Jahr 2011. Der Rat war nicht in der Lage, eine einstimmige Unterstützung zu erreichen, und obwohl der Rat die Verhandlungen zunächst unterbrochen hatte, um Raum für die Reform der Körperschaftsteuervorschriften durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bzw. des inklusiven Rahmens zu schaffen (siehe nächster Absatz), wurde der GKKB-Vorschlag aus dem Jahr 2016 im September 2023 zurückgezogen.

*[1c] **COM(2016)0683.***

Or. en

Änderungsantrag 95
Guillaume Peltier
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Tatsache, dass es in der Union*** 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme ***gibt, erschwert***	(2) ***Es gibt*** 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme ***in der Union***. Durch die Globalisierung und die

die Einhaltung der Steuervorschriften und führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen. Durch ***die Umwälzungen, die*** die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft ***bei der*** Wahrnehmung von Landesgrenzen und ***bei den*** Geschäftsmodellen ***verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der*** Regierungen, sich ***auf Mitgliedstaatsebene*** an diese neue Realität anzupassen***, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt***. ***Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich.***

Digitalisierung der Wirtschaft ***hat sich die*** Wahrnehmung von Landesgrenzen und Geschäftsmodellen ***erheblich verändert, und die*** Regierungen ***versuchen***, sich an diese neue Realität anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 96
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften ***und führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen***. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen	(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen

unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich**.**

Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich***, was von grenzübergreifenden Investitionen abschreckt;***

Or. en

Änderungsantrag 97
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften und führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich.	(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften, führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen ***und kann eine grenzüberschreitende aggressive Steuerplanung begünstigen sowie Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung mit sich bringen***. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich. ***Da diese Komplexität die Expansion von Unternehmen im Binnenmarkt behindern kann, was sich unter Umständen auch***

negativ auf Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung auswirkt, benötigen die Unternehmen einen funktionierenden einheitlichen Steuerrahmen, wenn es um die Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit im gesamten Binnenmarkt geht.

Or. en

Änderungsantrag 98
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften ***und*** führt zu unlauterem Wettbewerb ***für*** Unternehmen. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ***ist dies*** noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich.	(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften***,*** führt zu unlauterem Wettbewerb ***zwischen den*** Unternehmen ***und begünstigt das Phänomen der grenzübergreifenden Steuervermeidung***. ***Dem Jahresbericht 2024 über die Besteuerung in der EU zufolge beliefen sich die Einnahmenausfälle aufgrund von Gewinnverlagerungen von Unternehmen auf schätzungsweise 20 % der gesamten Körperschaftsteuereinnahmen in der EU im Jahr 2022, was einem Nominalwert von rund 100 Mrd. EUR entspricht.*** Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ***sind diese Phänomene*** noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den

Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich.

Or. fr

Änderungsantrag 99
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften und führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich.	(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften und führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich. ***Darüber hinaus beeinträchtigt mangelnde Koordinierung die Steuersicherheit, hemmt grenzüberschreitende Investitionen und schafft Gelegenheiten für aggressive Steuerplanung. Es bedarf daher eines gemeinsamen Ansatzes, nicht nur um für eine faire und wirksame Besteuerung zu sorgen, sondern auch, um die Integrität und Wettbewerbsfähigkeit der im***

Binnenmarkt tätigen Unternehmen zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 100
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften und führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich.	(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften und führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen***. Erschwernisse dieser Art können Geschäftserweiterungen im Binnenmarkt behindern, was sich nachteilig auf Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung auswirkt***. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich.

Or. en

Änderungsantrag 101
Manon Aubry

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften und führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich.	(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften und führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen***, insbesondere weil multinationale Unternehmen die unterschiedlichen Steuersysteme nutzen könnten, um aggressive Steuerplanung zu betreiben, was dazu führt, dass KMU im Verhältnis zu ihren Gewinnen höhere Steuern zahlen müssen***. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ist dies noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich. ***Vor allem führt das zu Praktiken der Steuervermeidung auf Seiten multinationaler Unternehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 102
Guillaume Peltier
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. ***Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden und ein fairer Wettbewerb sichergestellt wird.***	(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden und ein fairer Wettbewerb	(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden und ein fairer Wettbewerb

sichergestellt wird.	sichergestellt wird. ***Die Bestimmungen über den Körperschaftsteuersatz sollten jedoch im Rahmen der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen.***

Or. en

Änderungsantrag 104
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden ***und*** ein fairer Wettbewerb sichergestellt wird.	(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden, ***der Verwaltungsaufwand verringert,*** ein fairer Wettbewerb sichergestellt ***und die Rechtssicherheit für grenzüberschreitend tätige Unternehmen verbessert*** wird.

Or. en

Änderungsantrag 105
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden und ein fairer Wettbewerb sichergestellt wird.	(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. ***Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte also die Unternehmensbesteuerung in der Union nach dem Grundsatz gestaltet werden, dass die Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern in den Ländern zahlen, in denen die Gewinne erzielt werden.*** Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden und ein fairer Wettbewerb sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 106
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel	(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel

verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden ***und*** ein fairer Wettbewerb sichergestellt wird.

verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden***,*** ein fairer Wettbewerb sichergestellt ***und vor allem gegen die Steuervermeidung vorgegangen*** wird.

Or. en

Änderungsantrag 107
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Harmonisierung sollte nicht als Vereinheitlichung der Steuersysteme der Mitgliedstaaten aufgefasst werden, da alle Mitgliedstaaten weiterhin auf steuerlicher Ebene wettbewerbsfähig bleiben sollten; daher ist es wichtig, eine Bandbreite für die Steuersätze festzulegen, die es jedem Mitgliedstaat ermöglicht, seine eigenen Steuersätze festzulegen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und Investitionen anzuziehen;

Or. en

Änderungsantrag 108
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Harmonisierung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage durch ein gemeinsames Regelwerk verbessert die Transparenz und fördert so ein faires und gesundes Umfeld für den Steuerwettbewerb in der Union, das insbesondere durch das Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2022/2523 über eine globale Mindestbesteuerung gestärkt wird, und trägt zur Erhöhung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie zu den Bemühungen der Union um international anerkannte Standards bei.

Or. en

Änderungsantrag 109
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Am 9. Juni 2023 haben sich 139 Steuerhoheitsgebiete, die Mitglieder des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) sind, der Erklärung vom Oktober 2021 über eine „Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft“[3] angeschlossen. In dieser Erklärung haben sich die Mitgliedstaaten darauf geeinigt, i) im Rahmen der Säule 2 eine Überprüfung durchzuführen, bei der die potenzielle Mindeststeuerschuld großer multinationaler Unternehmensgruppen auf der Grundlage der Abschlüsse berechnet wird, und ii) im Rahmen der Säule 1 steuerpflichtige Gewinne anhand einer Formelaufteilung teilweise neu	(4) Am 9. Juni 2023 haben sich 139 Steuerhoheitsgebiete, die Mitglieder des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) sind, der Erklärung vom Oktober 2021 über eine „Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft“[3] angeschlossen. In dieser Erklärung haben sich die Mitgliedstaaten darauf geeinigt, i) im Rahmen der Säule 2 eine Überprüfung durchzuführen, bei der die potenzielle Mindeststeuerschuld großer multinationaler Unternehmensgruppen auf der Grundlage der Abschlüsse berechnet wird, und ii) im Rahmen der Säule 1 steuerpflichtige Gewinne anhand einer Formelaufteilung teilweise neu

zuzurechnen. Bei der Ausarbeitung eines gemeinsamen Rahmens zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen, die die Digitalisierung und die Globalisierung mit sich bringen, sollte den bei dieser Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen Rechnung getragen werden. Da die Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates[4] die Umsetzung der Säule 2 einstimmig angenommen haben, sollte ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung in der Union etwa bei Umfang und Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf Konzepten aufbauen, mit denen sowohl die Unternehmen als auch die Mitgliedstaaten bereits vertraut sind.

zuzurechnen. ***Noch ist jedoch keine endgültige Einigung über diese Formelaufteilung erzielt worden, so dass ihre Umsetzung höchst unsicher ist.*** Bei der Ausarbeitung eines gemeinsamen Rahmens zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen, die die Digitalisierung und die Globalisierung mit sich bringen, sollte den bei dieser Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen Rechnung getragen werden. Da die Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates[4] die Umsetzung der Säule 2 einstimmig angenommen haben, sollte ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung in der Union etwa bei Umfang und Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf Konzepten aufbauen, mit denen sowohl die Unternehmen als auch die Mitgliedstaaten bereits vertraut sind.

[3] Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft – 8. Oktober 2021, OECD/G20-Projekt zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.

[4] Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1).

[3] Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft – 8. Oktober 2021, OECD/G20-Projekt zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.

[4] Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 110
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4a) Jede auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung, insbesondere im Hinblick auf den Zwei-Säulen-Ansatz, angenommene Lösung sollte auf einer regelbasierten internationalen Ordnung beruhen, wodurch die Bemühungen der Union um globale Zusammenarbeit verstärkt werden; in diesem Zusammenhang sollte jede Zurechnungsregel, die zur Neuaufteilung steuerpflichtiger Gewinne innerhalb der Union verwendet wird, auf einem weltweit vereinbarten Standard beruhen; Da es derzeit keinen solchen Standard gibt, sollte eine faktorbasierte Formelaufteilung erst dann angestrebt werden, wenn sie mit international bestehenden Standards vollständig kompatibel ist.

Or. en

Änderungsantrag 111
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und übermäßigen Verwaltungsaufwand für multinationale Unternehmensgruppen zu vermeiden, sollte mit dieser Richtlinie Kohärenz mit internationalen Steuerentwicklungen angestrebt werden, insbesondere mit jenen, auf die der Inklusive Rahmen der OECD/G20, einschließlich Säule 1 und Säule 2, abzielt. Angesichts des sich wandelnden internationalen Umfelds und da sich nicht ausschließen lässt, dass wichtige Steuerhoheitsgebiete die Säule 1 möglicherweise nicht umsetzen, sollte jedoch die Union weiterhin flexibel entscheiden können, gegebenenfalls einen eigenen Zuweisungsmechanismus

festzulegen. Nach wie vor ist die Vermeidung widersprüchlicher oder sich überschneidender Steuervorschriften auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene von wesentlicher Bedeutung, um den Befolgungsaufwand zu verringern und das Risiko einer Doppel- oder Mehrfachbesteuerung zu mindern.

Or. en

Änderungsantrag 112
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Angleichung dieser Richtlinie an die OECD/G20-Mustervorschriften und die Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie Kohärenz sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Berechnung des effektiven Steuersatzes auf Länderbasis, der durch den in dieser Richtlinie vorgesehenen grenzüberschreitenden Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe untergraben werden könnte. Dieser Aspekt sollte bei der Überarbeitung dieser Richtlinie bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 113
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert würden. ***Da nachhaltige*** Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten ***unerlässlich sind, u. a. für Investitionen in Infrastruktur***, ***Forschung und Entwicklung und für*** die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, wäre es ***darüber hinaus*** äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Erträge anhand eines Instruments zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können.

(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert würden. ***Vor allem aber bedeutet die Harmonisierung der Vorschriften, dass es weniger Möglichkeiten zur Steuervermeidung gibt. Der gemeinsame Rahmen für die Unternehmensbesteuerung wird mit einer Zurechnung der Steuerbemessungsgrundlage, die sich auf konkrete Faktoren wie Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz stützt, aggressive Steuerplanung mindern. Angesichts der entscheidenden Bedeutung nachhaltiger*** Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten, ***etwa für*** die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, ***insbesondere für die am stärksten gefährdeten Haushalte, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Harmonisierung der Vorschriften in der Union zur Gewinnermittlung zu höheren effektiven Steuersätzen und höheren Einnahmen der Mitgliedstaaten führt. Darüber hinaus*** wäre es äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Einnahmen anhand eines Instruments zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht

missbräuchlich verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 114
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von ***Doppel- und Überbesteuerung*** verringert würden. ***Da*** nachhaltige Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten ***unerlässlich sind***, u. a. für Investitionen in ***Infrastruktur,*** Forschung und Entwicklung und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, ***wäre es darüber hinaus äußerst wichtig***, ***für die Zukunft sicherzustellen,*** dass die ***Erträge anhand eines Instrumente zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können***.	(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von ***Doppel- (Nicht-)Besteuerung*** verringert würden. ***Durch eine Harmonisierung der Vorschriften würden sich auch weniger Möglichkeiten bieten, bestimmte nationale Steuervorschriften in einem gesamteuropäischen Kontext missbräuchlich zu nutzen. Der gemeinsame Rahmen für die Unternehmensbesteuerung wird mit einer Zurechnung der Steuerbemessungsgrundlage, die sich auf zwei Faktoren stützt, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung mindern. Angesichts der entscheidenden Bedeutung nachhaltiger*** Steuereinnahmen für die

Haushalte der Mitgliedstaaten, u. a. für Investitionen in ***den digitalen, ökologischen und sozialen Wandel, in*** Forschung und Entwicklung und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, ***insbesondere für die am stärksten gefährdeten Haushalte, muss unbedingt sichergestellt werden***, dass die ***Harmonisierung der Vorschriften in der Union zur Gewinnermittlung nicht zu niedrigeren effektiven Steuersätzen und verminderten Erträgen der Mitgliedstaaten führt***.

Or. en

Änderungsantrag 115
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert würden. Da nachhaltige Steuereinnahmen für die Haushalte der	(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet ***und ein noch stärker von Wettbewerb gekennzeichnetes Umfeld geschaffen*** werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen***, und Anreize für den Unternehmergeist im Binnenmarkt zu schaffen, der derzeit durch die bürokratischen und steuerlichen Belastungen behindert wird***. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei

Mitgliedstaaten unerlässlich sind, u. a. für Investitionen in Infrastruktur, Forschung und Entwicklung und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, wäre es darüber hinaus äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Erträge anhand eines Instruments zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert würden. Da nachhaltige Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten unerlässlich sind, u. a. für Investitionen in Infrastruktur, Forschung und Entwicklung und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, wäre es darüber hinaus äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Erträge anhand eines Instruments zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 116
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch	(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch

Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert würden. ***Da*** nachhaltige Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten unerlässlich sind, u. a. für Investitionen in Infrastruktur, Forschung und Entwicklung und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, wäre es darüber hinaus äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Erträge anhand eines Instruments zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert würden. ***Angesichts der Tatsache, dass EU-Unternehmen in diesem Bereich rund 270 Mrd. EUR weniger ausgaben als ihre US-amerikanischen Kollegen und dass*** nachhaltige Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten unerlässlich sind, u. a. für Investitionen in Infrastruktur, Forschung und Entwicklung und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, wäre es darüber hinaus äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Erträge anhand eines Instruments zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 117
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger	(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger

Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert würden. Da nachhaltige Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten unerlässlich sind, u. a. für Investitionen in Infrastruktur, Forschung und Entwicklung und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, wäre es darüber hinaus äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Erträge anhand eines Instruments zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können.	Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert würden. Da nachhaltige Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten unerlässlich sind, u. a. für Investitionen in Infrastruktur, ***Sicherheit und Verteidigung,*** Forschung und Entwicklung und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, wäre es darüber hinaus äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Erträge anhand eines Instruments zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können.
	Or. fr

Änderungsantrag 118
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Angesichts der Bedeutung der Förderung von Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit ist es äußerst wichtig, Unternehmen zu ermutigen, in neue und verbesserte materielle und immaterielle Vermögenswerte zu investieren, indem der Abzug der Gesamtkosten bestimmter Aufwendungen bei Investitionsausgaben zur Unterstützung von Produktivitätsgewinnen, Förderung der Energieeffizienz und Erleichterung der digitalen Transformation ermöglicht wird. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Zielen der Union, ihre Wirtschaft zu modernisieren und den ökologischen und digitalen Wandel zu beschleunigen, wodurch der BEFIT-Rahmen wachstumsfreundlicher und

zukunftssicherer wird.

Or. en

Änderungsantrag 119
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die vorliegende Richtlinie ist im Hinblick auf die Eigenmittel der Union von Relevanz, so wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 und der Mitteilung der Kommission zur nächsten Generation von Eigenmitteln von 2021 vorgesehen. Eine auf BEFIT basierende Eigenmittelquelle würde den EU-Haushalt mit den Vorteilen verknüpfen, von denen die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen Gebrauch machen, was im Laufe der Zeit eine starke und stabile Einnahmequelle ergeben würde.

Or. en

Änderungsantrag 120
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Im Fahrplan für die Einführung neuer Eigenmittel, der in der Interinstitutionellen Vereinbarung dargelegt ist, werden neue Eigenmittel im Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung als Teil eines Korbs neuer Einnahmequellen ausdrücklich erwähnt; in diesem Sinne

wäre es ohne die Einführung des BEFIT-Rahmens mit beträchtlichem Aufwand verbunden, eine praktikable Steuerbemessungsgrundlage für neue Eigenmittel festzulegen und anzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 121
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben. Demnach sollte der gemeinsame Rechtsrahmen für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union verbindlich sein, sofern diese auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von ***mehr als 750 000 000 EUR*** erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und	(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben. Demnach sollte der gemeinsame Rechtsrahmen für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union verbindlich sein, sofern diese ***entsprechend der Definition großer Gruppen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[6a]*** auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von ***mindestens 40 000 000 EUR*** erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer

würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten.

Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten.

[6a] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 122
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben. Demnach sollte der gemeinsame	(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben. Demnach sollte der gemeinsame

Rechtsrahmen für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union verbindlich sein, sofern diese auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mehr als ***750 000 000 EUR*** erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten.

Rechtsrahmen für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union verbindlich sein, sofern diese auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mehr als ***1 Mrd. EUR*** erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 123
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben. Demnach sollte der gemeinsame Rechtsrahmen für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union verbindlich sein, sofern diese auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen	(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben. Demnach sollte der gemeinsame Rechtsrahmen für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union verbindlich sein, sofern diese auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen

Gesamtumsatzerlös von mehr als 750 000 000 EUR erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten.	Gesamtumsatzerlös von mehr als 750 000 000 EUR erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten. ***Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie sollte eine Studie über die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten und die Verwaltungskosten für die Anpassung der steuerpflichtigen Unternehmen durchgeführt werden, bevor eine Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf kleinere Unternehmen in Betracht gezogen wird.***

Or. fr

Änderungsantrag 124
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben.	(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben.

Demnach sollte der gemeinsame Rechtsrahmen für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union verbindlich sein, sofern diese auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mehr als 750 000 000 EUR erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten.	Demnach sollte der gemeinsame Rechtsrahmen für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union verbindlich sein, sofern diese auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mehr als 750 000 000 EUR erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten. ***Um für ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit zu sorgen, sollte der Anwendungsbereich für einen längeren Zeitraum beibehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 125
Guillaume Peltier
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der	(6) Es kommt entscheidend darauf an, ein System zu schaffen, das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der gesamten Union erreicht – zumindest für die Steuerpflichtigen, die die Hauptadressaten sind. Angesichts der Anstrengungen, die sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen unternommen haben, um den Rahmen für eine globale Mindestbesteuerung umzusetzen, wäre es daher wichtig, auf dieser Errungenschaft aufzubauen und Vorschriften auszuarbeiten, die möglichst nah an den OECD/G20-Mustervorschriften und der

Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben. Demnach sollte der gemeinsame Rechtsrahmen für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union ***verbindlich sein***, sofern diese auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mehr als 750 000 000 EUR erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten.

Richtlinie (EU) 2022/2523 bleiben. Demnach sollte der gemeinsame Rechtsrahmen ***ausschließlich*** für Gruppen mit steuerlicher Präsenz in der Union ***gelten***, sofern diese auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mehr als 750 000 000 EUR erzielen. Auf diese Weise würde der Anwendungsbereich Unternehmen abdecken, die aller Wahrscheinlichkeit nach international tätig sind und somit von der Vereinfachung, die ein gemeinsamer Rechtsrahmen bieten würde, profitieren würden. Der Schwellenwert stünde auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 und würde somit einen einheitlichen Ansatz in der Union gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 126
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die mit dieser Richtlinie eingeführten Maßnahmen sollten aktiv zur Vereinfachung des Rahmens der Union für die Körperschaftsteuer beitragen. Es ist äußerst wichtig, dass die Einführung zusätzlicher Steuerberechnungsebenen die Befolgungslast für Unternehmen, die bereits der globalen Mindeststeuerregelung im Rahmen der OECD-Vereinbarung über Säule II unterliegen, nicht verschärft. Das Nebeneinander unterschiedlicher Steuerbemessungsgrundlagen darf nicht zu einander überschneidenden Steuerpflichten, Rechtsunsicherheit oder unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand führen.

Insbesondere könnten durch die gleichzeitige Anwendung dieser Richtlinie und der Säule-II-Vereinbarung Unternehmen dazu gezwungen sein, Steuern auf der Grundlage der höheren zweier unterschiedlicher Steuerbemessungsgrundlagen in jedem Mitgliedstaat jährlich zu berechnen und zu entrichten, wodurch erhebliche rechtliche und finanzielle Unsicherheit entsteht. Ein solches duales Steuersystem birgt die Gefahr eines übermäßigen Verwaltungsaufwands für multinationale Unternehmen und kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts untergraben, da es Verzerrungen bei der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit verursachen kann. Diese Unübersichtlichkeit ist zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 127
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Angesichts beträchtlicher Unsicherheiten im Zusammenhang mit der internationalen Umsetzung der OECD-Vereinbarung über Säule II und der Risiken rechtlicher und administrativer Unvereinbarkeiten mit globalen Standards kommt die Anwendung der BEFIT-Vorschriften nicht zum rechten Zeitpunkt. Daher sollte die Umsetzung der Richtlinie ausgesetzt werden, bis die Kommission eine umfassende Bewertung der internationalen Entwicklungen und ihrer Auswirkungen auf den EU-Steuerrahmen vorgenommen hat. Dieser Aussetzungsmechanismus ist erforderlich,

bis eine eingehende Bewertung vorliegt und die Organe der Union auf der Grundlage globaler Entwicklungen über die Angemessenheit der Durchführung der Richtlinie entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 128
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der mit dieser Richtlinie eingeführte BEFIT-Rahmen sollte ein Höchstmaß an Kohärenz mit dem und Ausrichtung an den Inklusiven Rahmen der OECD/G20 gewährleisten, insbesondere die Vereinbarung über Säule II, mit der ein globaler effektiver Mindestkörperschaftsteuersatz von 15 % eingeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 129
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Sollte kein globales Abkommen geschlossen werden, kann die Annahme einer EU-spezifischen Aufteilungsformel im Rahmen dieser Richtlinie für mehr Steuersicherheit und administrative Vereinfachung im Binnenmarkt sorgen. Eine erhebliche Abweichung von internationalen Standards, wie sie im Rahmen von Säule I des Inklusiven

Rahmens der OECD/G20 entwickelt wurden, könnte jedoch das Risiko von Doppelbesteuerung, Rechtsunsicherheit und Steuerstreitigkeiten für multinationale Unternehmensgruppen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union tätig sind, erhöhen. Insbesondere wenn andere Steuerhoheitsgebiete an herkömmlichen Verrechnungspreiskonzepten festhalten, könnten in der EU ansässige Unternehmen mit einander überschneidenden Steuerforderungen konfrontiert sein, solange keine Verständigungsverfahren oder Entlastungsmechanismen verfügbar sind. Daher sollte bei der Ausgestaltung einer ausschließlich für die EU geltenden Verteilungsformel auf eine sorgfältige Abwägung der Ziele Fairness, Einfachheit und Kohärenz mit den internationalen Steuergrundsätzen geachtet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken und eine Fragmentierung des globalen Steuerumfelds zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 130
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7) Obwohl der Schwellenwert auf der Grundlage des jährlichen Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf globaler Ebene festgelegt würde, sollten die Bestimmungen auf im Binnenmarkt tätige Mitglieder der Gruppe beschränkt werden, da das Unionsrecht nur innerhalb der Union gilt und für Drittstaaten nicht verbindlich ist. Daher	***entfällt***

sollte nur der Unionsstrang einer solchen Gruppe erfasst werden. Zum Unionsstrang gehören würden Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, deren Betriebsstätten, die in einem Mitgliedstaat tätig sind, sowie die Betriebsstätten von Nicht-EU-Unternehmen derselben Gruppe in der Union. Obwohl das Konzept der Betriebsstätte in bilateralen Steuerabkommen und im nationalen Recht vorkommt und die Definitionen einige gemeinsame Grundsätze enthalten, gibt es weltweit nach wie vor eine gewisse Diskrepanz. Es wäre daher pragmatisch, sich auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten zu stützen, anstatt eine vollständige Harmonisierung durch sekundäres Unionsrecht anzustreben.

Or. en

Änderungsantrag 131
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Obwohl der Schwellenwert auf der Grundlage des jährlichen Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf globaler Ebene festgelegt würde, sollten die Bestimmungen auf im Binnenmarkt tätige Mitglieder der Gruppe beschränkt werden, da das Unionsrecht nur innerhalb der Union gilt und für Drittstaaten nicht verbindlich ist. Daher sollte nur der Unionsstrang einer solchen Gruppe erfasst werden. Zum Unionsstrang gehören würden Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, deren Betriebsstätten, die in einem Mitgliedstaat tätig sind, sowie die	(7) Obwohl der Schwellenwert auf der Grundlage des jährlichen Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf globaler Ebene festgelegt würde, sollten die Bestimmungen auf im Binnenmarkt tätige Mitglieder der Gruppe beschränkt werden, da das Unionsrecht nur innerhalb der Union gilt und für Drittstaaten nicht verbindlich ist. Daher sollte nur der Unionsstrang einer solchen Gruppe erfasst werden. Zum Unionsstrang gehören würden Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, deren Betriebsstätten, ***einschließlich einer erheblichen wirtschaftlichen Präsenz,*** die

Betriebsstätten von Nicht-EU-Unternehmen derselben Gruppe in der Union. ***Obwohl das Konzept der Betriebsstätte in bilateralen Steuerabkommen und im nationalen Recht vorkommt und die Definitionen einige gemeinsame Grundsätze enthalten, gibt es weltweit nach wie vor eine gewisse Diskrepanz. Es wäre daher pragmatisch, sich auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten zu stützen, anstatt eine vollständige Harmonisierung durch sekundäres Unionsrecht anzustreben.***	in einem Mitgliedstaat tätig sind, sowie die Betriebsstätten von Nicht-EU-Unternehmen derselben Gruppe in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 132
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Europäische Union sollte aktiv in internationale Verhandlungen eintreten, um die Harmonisierung der Vorschriften auf globaler Ebene und die Zuweisung von Besteuerungsrechten anhand einer Formel, die sich auf konkrete Faktoren wie Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz stützt, voranzubringen. Hierbei bieten die laufenden Verhandlungen auf Ebene der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich eine einzigartige und zeitgemäße Chance. Die Enthaltung mehrerer Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang ist bedauerlich, und sie sollten ausdrücklich ermutigt werden, sich konstruktiv und proaktiv in diese Überlegungen einzubringen.

Or. en

Änderungsantrag 133
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte mit den bestehenden steuervertraglichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten mit Drittländern abgestimmt werden. Um Doppelbesteuerung zu vermeiden und Konfliktlösungen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Anpassungen im Einklang mit ihren Steuerabkommen vornehmen. Die Kommission sollte die Verwaltungskoordination unterstützen und den Dialog mit wichtigen Drittländern suchen, um die Kohärenz zwischen BEFIT und internationalen Standards zu fördern, insbesondere innerhalb des inklusiven Rahmens der OECD/G20.

Or. en

Änderungsantrag 134
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Union sollte sich aktiv an international geführten Gesprächen über eine internationale Unternehmensbesteuerung beteiligen, unter anderem durch eine Zuweisung der Steuerbemessungsgrundlage für große

multinationale Unternehmen. Sehr bedauerlich ist allerdings der Entschluss des US-Präsidenten vom 20. Januar 2025, einen Präsidialerlass zu unterzeichnen, in dem verlautet wird, dass das globale Körperschaftsteuerabkommen der OECD in den USA keine Kraft oder Wirkung habe.

Or. en

Änderungsantrag 135
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Um zu verhindern, dass multinationale Unternehmen Gewinne aus der EU schaffen, sollten BEFIT-Gruppen auch ihren Gesamtgewinn auf internationaler Ebene deklarieren. In diesem Fall würde die in dieser Richtlinie verwendete Formel auch verwendet, um die ursprünglich in der EU deklarierten Gewinne mit denen zu vergleichen, die bei Anwendung der Formel auf den Gesamtgewinn der BEFIT-Gruppe angegeben worden wären. Sind die berichtigten Gewinne höher als die angegebenen, so besteuert die EU diese berichtigten Gewinne dank der in dieser Richtlinie enthaltenen Formel.

Or. en

Änderungsantrag 136
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Zur Bekämpfung der weltweiten Steuervermeidung könnten die Mitgliedstaaten auch einseitig das Steuerdefizit multinationaler Unternehmen einziehen, d. h. die Differenz zwischen den Steuern, die ein Unternehmen weltweit zahlt, und den Steuern, die dieses Unternehmen zahlen müsste, wenn alle seine Gewinne in jedem der Länder, in denen es tätig ist, einem Mindeststeuersatz unterlägen. Eine solche Lösung könnte andere Staaten dazu anspornen, diesem Beispiel zu folgen, und schrittweise zu einer weltweiten Lösung führen.

Or. en

Änderungsantrag 137
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Verhältnismäßigkeit und das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Rahmens zu gewährleisten, sollten Mitglieder einer Gruppe – darunter in einem Mitgliedstaat ansässige Unternehmen, ihre Betriebsstätten und Betriebsstätten in der Union, die Mitglieder einer Gruppe sind, die ihren Sitz außerhalb der Union hat und eine begrenzte Tätigkeit im Binnenmarkt ausübt – anhand einer Wesentlichkeitsschwelle vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 138
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die vorliegende Richtlinie sollte Vorschriften enthalten, mit denen der Begriff der Betriebsstätte auf eine signifikante wirtschaftliche Präsenz ausgedehnt wird, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird. Ein grundlegendes Ziel besteht darin, die Resilienz des Binnenmarkts gegenüber den Herausforderungen der Besteuerung in der digitalisierten Wirtschaft insgesamt zu verbessern. Die zunehmende Bedeutung von Dienstleistungen, beschleunigt durch die Digitalisierung der Wirtschaft, hat in jüngster Zeit zu Vorschlägen – wie sie im OECD/G20-Vorschlag zur ersten Säule enthalten sind – geführt, eine „signifikante wirtschaftliche Präsenz“ als einen steuerlichen Anknüpfungspunkt auf der Grundlage eines rein quantitativen Schwellenwerts der Umsätze in einem bestimmten Land festzulegen, um alle Wirtschaftszweige zu erfassen und für Einfachheit zu sorgen. Dieses Ziel kann von den Mitgliedstaaten einzeln nicht ausreichend verwirklicht werden, da digitale Unternehmen grenzüberschreitend und ohne eine physische Präsenz in den jeweiligen Steuergebiet tätig werden können, weshalb Vorschriften erforderlich sind, damit digitale Unternehmen in den Steuergebieten, in denen sie Gewinne erzielen, entweder indem sie Dienstleistungen erbringen oder Produkte verkaufen (im Folgenden „Umsatz“), Steuern zahlen.

Or. en

Änderungsantrag 139
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die vorliegende Richtlinie enthält auch Vorschriften, mit denen der Begriff der Betriebsstätte auf eine signifikante wirtschaftliche Präsenz ausgedehnt wird, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird. Ein grundlegendes Ziel besteht darin, die Resilienz des Binnenmarkts gegenüber den Herausforderungen der Besteuerung in der digitalisierten Wirtschaft insgesamt zu verbessern. Die zunehmende Bedeutung von Dienstleistungen, beschleunigt durch die Digitalisierung der Wirtschaft, hat in jüngster Zeit zu Vorschlägen – wie sie im OECD/G20-Vorschlag zur ersten Säule enthalten sind – geführt, eine „signifikante wirtschaftliche Präsenz“ als einen steuerlichen Anknüpfungspunkt auf der Grundlage eines rein quantitativen Schwellenwerts festzulegen, um alle Wirtschaftszweige zu erfassen und für Einfachheit zu sorgen. Dieses Ziel kann von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maß erreicht werden, weil digitale Unternehmen ohne jegliche physische Präsenz in einem Steuergebiet grenzüberschreitend tätig sein können, weshalb durch entsprechende Vorschriften sichergestellt werden muss, dass diese Unternehmen in den Steuergebieten Steuern bezahlen, in denen sie Gewinne erwirtschaften.

Or. en

Änderungsantrag 140
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Um eine solide Begriffsbestimmung des steuerlichen Anhaltspunktes eines Unternehmens in einem Mitgliedstaat zu erhalten, unabhängig davon, ob es sich um ein digitales Unternehmen handelt oder nicht, muss sich eine solche Begriffsbestimmung auf die Umsatzerlöse aus den erbrachten Dienstleistungen stützen. Die in dieser Richtlinie enthaltene Begriffsbestimmung entspricht der Begriffsbestimmung, die im Rahmen des Vorschlags der OECD/G20 zur Säule I vereinbart wurde. Damit soll die Kohärenz zwischen der Richtlinie und dem internationalen Rahmen sichergestellt werden. Die Union sollte bei der internationalen Steuerreform mit gutem Beispiel vorangehen, um den Steuerzahlern Sicherheit zu bieten.

Or. en

Änderungsantrag 141
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die geplante Initiative steht im Zeichen des Bestrebens, die geltenden Vorschriften zu vereinfachen. Daher sollte bei der Ausarbeitung der Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eine begrenzte Reihe von steuerlichen Anpassungen der Abschlüsse eines jeden Gruppenmitglieds	(9) Die geplante Initiative steht im Zeichen des Bestrebens, die geltenden Vorschriften zu vereinfachen. Daher sollte bei der Ausarbeitung der Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eine begrenzte Reihe von steuerlichen Anpassungen der Abschlüsse eines jeden Gruppenmitglieds

vorgenommen werden. Bei diesen begrenzten Anpassungen würde es sich um gemeinsame Anpassungen handeln, die erforderlich sind, um die Abschlüsse in eine Steuerbemessungsgrundlage umzuwandeln. Angesichts der Notwendigkeit einer Angleichung an die Richtlinie (EU) 2022/2523 sollten die Anpassungen mit ebendiesem Rahmen im Einklang stehen, was auch die Umsetzung für die Mitgliedstaaten und Unternehmen erleichtern sollte, da diese bereits mit den allgemeinen Grundsätzen vertraut wären.

vorgenommen werden. Bei diesen begrenzten Anpassungen würde es sich um gemeinsame Anpassungen handeln, die erforderlich sind, um die Abschlüsse in eine Steuerbemessungsgrundlage umzuwandeln. Angesichts der Notwendigkeit einer Angleichung an die Richtlinie (EU) 2022/2523 sollten die Anpassungen mit ebendiesem Rahmen im Einklang stehen, was auch die Umsetzung für die Mitgliedstaaten und Unternehmen erleichtern sollte, da diese bereits mit den allgemeinen Grundsätzen vertraut wären. ***In diesem Rahmen sollte die Zahlung einer Ergänzungssteuer, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 oder in Anwendung einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer im Sinne der genannten Richtlinie geschuldet wird, oder anderer alternativer Mindeststeuern, die in einem internationalen Forum wie der OECD anerkannt sind, berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 142
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die geplante Initiative steht im Zeichen des Bestrebens, die geltenden Vorschriften zu vereinfachen. Daher sollte bei der Ausarbeitung der Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eine begrenzte Reihe von steuerlichen Anpassungen der Abschlüsse eines jeden Gruppenmitglieds vorgenommen werden. Bei diesen begrenzten Anpassungen würde es sich um gemeinsame Anpassungen handeln, die erforderlich sind, um die Abschlüsse in eine Steuerbemessungsgrundlage	(9) Die geplante Initiative steht im Zeichen des Bestrebens, die geltenden Vorschriften zu vereinfachen***, indem die Effizienz und die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts verbessert werden***. Daher sollte bei der Ausarbeitung der Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eine begrenzte Reihe von steuerlichen Anpassungen der Abschlüsse eines jeden Gruppenmitglieds vorgenommen werden. Bei diesen begrenzten Anpassungen würde es sich um gemeinsame Anpassungen handeln, die

umzuwandeln. Angesichts der Notwendigkeit einer Angleichung an die Richtlinie (EU) 2022/2523 sollten die Anpassungen mit ebendiesem Rahmen im Einklang stehen, was auch die Umsetzung für die Mitgliedstaaten und Unternehmen erleichtern sollte, da diese bereits mit den allgemeinen Grundsätzen vertraut wären.	erforderlich sind, um die Abschlüsse in eine Steuerbemessungsgrundlage umzuwandeln. Angesichts der Notwendigkeit einer Angleichung an die Richtlinie (EU) 2022/2523 sollten die Anpassungen mit ebendiesem Rahmen im Einklang stehen, was auch die Umsetzung für die Mitgliedstaaten und Unternehmen erleichtern sollte, da diese bereits mit den allgemeinen Grundsätzen vertraut wären.

Or. en

Änderungsantrag 143
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Das übergeordnete Ziel dieser Richtlinie sollte darin bestehen, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu vereinfachen, um die bürokratische und steuerliche Belastung der Unternehmen zu verringern. Für die europäischen KMU, die einen größeren Teil ihrer Ressourcen für die Erfüllung dieser Pflichten aufwenden, ist dies äußerst problematisch. Darüber hinaus sollte das System freiwillig sein und den Unternehmen die Wahl lassen, ob sie es einführen oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 144
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10) Da zwecks Vereinfachung als Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eines jeden Gruppenmitglieds die Abschlüsse herangezogen werden, ist es notwendig, die Steuervorschriften derart zu konzipieren, dass sie möglichst eng an die Rechnungslegung angelehnt sind. In den Fällen, in denen dies möglich ist, würde sich die bilanzielle Behandlung eines Wirtschaftsguts oder einer Verbindlichkeit für steuerliche Zwecke nicht ändern, sodass keine Anpassungen erforderlich wären. Genauso ist es aber auch aufgrund des Sinns und Zwecks der Besteuerung erforderlich, andere Elemente der Steuerbemessungsgrundlage steuerlich anders zu behandeln als bei der Rechnungslegung.	(10) Da zwecks Vereinfachung als Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eines jeden Gruppenmitglieds die Abschlüsse herangezogen werden, ist es notwendig, die Steuervorschriften derart zu konzipieren, dass sie möglichst eng an die Rechnungslegung angelehnt sind. In den Fällen, in denen dies möglich ist, würde sich die bilanzielle Behandlung eines Wirtschaftsguts oder einer Verbindlichkeit für steuerliche Zwecke nicht ändern, sodass keine Anpassungen erforderlich wären. Genauso ist es aber auch aufgrund des Sinns und Zwecks der Besteuerung erforderlich, andere Elemente der Steuerbemessungsgrundlage steuerlich anders zu behandeln als bei der Rechnungslegung. ***Um unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen und die Kohärenz mit internationalen Besteuerungspraktiken wie im Säule-II-Rahmen zu gewährleisten, sollte die Verordnung mehr Flexibilität bei der Wahl der Rechnungslegungsstandards für die Ermittlung des vorläufigen Steuerergebnisses ermöglichen. Anerkannte Finanzstandards, die Zuverlässigkeit und Überprüfbarkeit gewährleisten, sollten vorbehaltlich von Garantien, die die Vergleichbarkeit gewährleisten, zugelassen werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 145
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Es ist erforderlich, dass passive Einkünfte wie Zinsen gerecht besteuert werden. Daher ist es angezeigt, für die Mitglieder der BEFIT-Gruppe eine

Zinsschranke festzulegen, um die Verzerrung des Verhältnisses zwischen Fremd- und Eigenkapital zu verringern, die durch einen übermäßigen Rückgriff auf gruppeninterne Fremdfinanzierung entstehen kann, und um den Spielraum für eine Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung durch übermäßige Zinszahlungen zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 146
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Es ist erforderlich, dass passive Einkünfte wie Zinsen gerecht besteuert werden. Daher ist es angezeigt, für die Mitglieder der BEFIT-Gruppe eine Zinsschranke festzulegen, um die Verzerrung des Verhältnisses zwischen Fremd- und Eigenkapital zu verringern, die durch einen übermäßigen Rückgriff auf gruppeninterne Fremdfinanzierung entstehen kann, und um den Spielraum für eine Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung durch übermäßige Zinszahlungen zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 147
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Um für eine Mindestbesteuerung von Lizenzgebühren zu sorgen, sollte eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren für Mitglieder der BEFIT-Gruppe im Einklang mit der in Säule II des inklusiven Rahmens der OECD/G20 vorgeschlagenen Rückfallregelung (Subject to Tax Rule – STTR)[10a] eingeführt werden.
	[10a] OECD (2023). Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Subject to Tax Rule (Pillar Two): Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, OECD Publishing, Paris, 2023 (https://doi.org/10.1787/9afd6856-en).
	Or. en

Änderungsantrag 148
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Um für eine Mindestbesteuerung von Lizenzgebühren zu sorgen, sollte eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren für Mitglieder der BEFIT-Gruppe im Einklang mit der in Säule II des inklusiven Rahmens der OECD/G20 vorgeschlagenen Rückfallregelung (Subject to Tax Rule – STTR) eingeführt werden.
	Or. en

Änderungsantrag 149
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Eine gerechtere Besteuerung passiver Einkünfte erfordert auch solide Regeln für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) für Mitglieder der BEFIT-Gruppe, um sie gegen Gewinnverlagerungen widerstandsfähiger zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 150
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10c. Eine gerechtere Besteuerung passiver Einkünfte erfordert auch solide Regeln für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) für Mitglieder der BEFIT-Gruppe, um sie gegen Gewinnverlagerungen widerstandsfähiger zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 151
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Es ist daher unerlässlich, auf bestimmte Wirtschaftszweige, insbesondere den internationalen Seeverkehr, einzugehen, die bestimmte sektorspezifische Anpassungen erfordern. Für Mitglieder einer Gruppe in diesem Wirtschaftszweig müssten die Abschlüsse derart angepasst werden, dass der Betrag (Gewinn oder Verlust), der unter eine Tonnagesteuerregelung fällt, herausgerechnet wird. Besondere Steuerregelungen für den internationalen Seeverkehr, die häufig als „Tonnagesteuerregelungen“ bezeichnet werden, würden in der Regel eine Besteuerung auf der Grundlage der Tonnage (d. h. der Ladekapazität) der von einem Gruppenmitglied betriebenen Schiffe und nicht der tatsächlichen Gewinne oder Verluste des Gruppenmitglieds durch Tätigkeiten, die für die Tonnagesteuer in Betracht kommen, zulassen. Das Herausrechnen eines solchen Betrags würde daher auf den unterschiedlichen anerkannten Ansätzen für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage aufbauen und eine angemessene Übereinstimmung mit den verschiedenen politischen Zielen des Binnenmarkts gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 152
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Es ist daher unerlässlich, auf bestimmte Wirtschaftszweige, insbesondere den internationalen Seeverkehr, einzugehen, die bestimmte	***entfällt***

sektorspezifische Anpassungen erfordern. Für Mitglieder einer Gruppe in diesem Wirtschaftszweig müssten die Abschlüsse derart angepasst werden, dass der Betrag (Gewinn oder Verlust), der unter eine Tonnagesteuerregelung fällt, herausgerechnet wird. Besondere Steuerregelungen für den internationalen Seeverkehr, die häufig als „Tonnagesteuerregelungen“ bezeichnet werden, würden in der Regel eine Besteuerung auf der Grundlage der Tonnage (d. h. der Ladekapazität) der von einem Gruppenmitglied betriebenen Schiffe und nicht der tatsächlichen Gewinne oder Verluste des Gruppenmitglieds durch Tätigkeiten, die für die Tonnagesteuer in Betracht kommen, zulassen. Das Herausrechnen eines solchen Betrags würde daher auf den unterschiedlichen anerkannten Ansätzen für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage aufbauen und eine angemessene Übereinstimmung mit den verschiedenen politischen Zielen des Binnenmarkts gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 153
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Um Investitionen anzukurbeln und einen nachhaltigen Übergang zu verwirklichen und Sicherheit für alle EU-Bürger zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Anreize erhalten, gezielte beschleunigte Abschreibungsvorschriften zu erlassen. Solche befristeten Vorschriften sollten nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplätze schaffen, die Sicherheit

gewährleisten und Innovationen im Bereich nachhaltiger Technologien fördern. Um diese Anreize in die Praxis umzusetzen, sollte die Kommission beauftragt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 154
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer ***übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. Dieser dauerhafte Mechanismus könnte auf einer*** Formelaufteilung ***beruhen und*** würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu	(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer Formelaufteilung***, die drei konkrete Faktoren, d. h. Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz, umfasst, zugerechnet. Dies*** würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu bringen, überflüssig machen.

bringen, überflüssig machen. ***Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern.***

Or. en

Änderungsantrag 155
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern	(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern

der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer ***übergangsweisen Zurechnungsregelung*** zugerechnet***; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. Dieser dauerhafte Mechanismus könnte auf einer Formelaufteilung beruhen und würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu bringen, überflüssig machen. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies*** würde ***auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich,*** das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt ***zu verwirklichen***, sodass die Zahl der Fälle von ***Doppel- und Überbesteuerung*** verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern.

der BEFIT-Gruppe***, begrenzt auf fünf Jahre,*** ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer ***formelbasierten Zurechnung*** zugerechnet***. Auf diese Weise*** würde das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt ***verwirklicht und der Fremdvergleichsgrundsatz überflüssig***, sodass die Zahl der Fälle von ***doppelter Nichtbesteuerung*** verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 156
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die	(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die

vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer ***übergangsweisen Zurechnungsregelung*** zugerechnet; ***dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. Dieser dauerhafte*** Mechanismus ***könnte auf*** einer Formelaufteilung ***beruhen und*** würde ***die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu bringen, überflüssig machen. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern***.

vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer ***Referenzzurechnungsregel*** zugerechnet; ***Der Übergang zu einem*** Mechanismus***, der auf*** einer Formelaufteilung ***beruht,*** würde ***jedoch voraussetzen, dass mindestens 30 Länder das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung von Teil A der ersten Säule des OECD/G20-Rahmenwerks zu BEPS unter den in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen ratifizieren, einschließlich der Tatsache, dass diese Länder insgesamt mindestens 600 Punkte gemäß der Definition in Anhang I vertreten. Jede künftige Formelaufteilung innerhalb des BEFIT-Rahmens sollte daher an einem solchen weltweit vereinbarten Standard ausgerichtet werden, sollte dieser offiziell verabschiedet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 157
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. ***Dieser dauerhafte*** Mechanismus ***könnte*** auf einer Formelaufteilung ***beruhen und würde*** die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu bringen, überflüssig machen. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die	12. Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. ***Dieser Rahmen sollte einfach und selbsterklärend für die Unternehmen gestaltet sein, ohne eine neue Belastung für sie zu schaffen.*** Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. ***Ein Jahr vor Ablauf des Übergangszeitraums legt die Kommission eine gründliche umfassende Überprüfung und eine Folgenabschätzung vor, insbesondere in Bezug auf die Wechselwirkung dieser Richtlinie mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022, und unterbreitet, falls dies für notwendig erachtet wird, einen neuen Gesetzgebungsvorschlag, mit dem ein dauerhafter*** Mechanismus auf ***der Grundlage*** einer Formelaufteilung

Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern.

geschaffen und die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu bringen, überflüssig ***würde***. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 158
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert	(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert

werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. ***Dieser dauerhafte*** Mechanismus ***könnte auf einer Formelaufteilung beruhen und würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu bringen, überflüssig machen. Er*** hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. ***Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die*** Umsetzung ***des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der*** Steuerneutralität ***im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern.***

werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. ***Die Gestaltung dieses dauerhaften*** Mechanismus hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. ***Angesichts der sich abzeichnenden internationalen Steuerentwicklungen und der unsicheren*** Umsetzung ***der ersten Säule durch die wichtigsten Hoheitsgebiete ist es unerlässlich, dass die Union die Flexibilität behält, einen autonomen, fairen und wirtschaftlich ausgewogenen Zurechnungsmechanismus zu entwickeln. Während die Konvergenz mit internationalen Standards weiterhin wünschenswert bleibt, müssen die Wettbewerbsfähigkeit der Union, die Integrität des Binnenmarkts und die Notwendigkeit, für*** Steuerneutralität ***zu sorgen, Eingang in die Gestaltung jeder künftigen BEFIT-Zurechnungsformel finden. Ein gut kalibrierter EU-spezifischer Ansatz, der sich auf Indikatoren der Realwirtschaft stützt und auf einer soliden Folgenabschätzung beruht, könnte in Ermangelung eines globalen Konsenses eine verlässliche Alternative darstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 159
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. Dieser dauerhafte Mechanismus könnte auf einer Formelaufteilung beruhen und würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu bringen, überflüssig machen. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht	(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. ***Dieser Rahmen sollte so gestaltet sein, dass er für die Unternehmen einfach und selbsterklärend ist, ohne eine neue Belastung für sie zu schaffen***. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. Dieser dauerhafte Mechanismus könnte auf einer Formelaufteilung beruhen und würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu bringen, überflüssig machen. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im

würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern.

Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 160
Jaroslava Pokorná Jermanová, Ondřej Knotek, Jaroslav Bžoch, Tomáš Kubín, Jana Nagyová, Enikő Győri, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. Dieser dauerhafte Mechanismus könnte auf einer Formelaufteilung beruhen und würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu	(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. Dieser dauerhafte Mechanismus könnte auf einer Formelaufteilung beruhen und würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu

bringen, überflüssig machen. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern.

bringen, überflüssig machen. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von Doppel- und Überbesteuerung verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungsstreitigkeiten zu verringern. ***Weder der durch diese Richtlinie geschaffene gemeinsame Rahmen noch ein dauerhafter Zurechnungsmechanismus dürfen genutzt werden, um direkt oder indirekt neue Eigenmittel für den Unionshaushalt zu generieren. Bei der Zurechnung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinie wird die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten uneingeschränkt geachtet. Die Union wird durch die Richtlinie nicht ermächtigt, Körperschaftsteuereinnahmen als Eigenmittel der Union festzusetzen, zu erheben oder zu veranschlagen. Sämtliche in diesem Rahmen erzielten Körperschaftsteuereinnahmen verbleiben in der Zuständigkeit und im Eigentum der betreffenden Mitgliedstaaten.***

Or. en

Änderungsantrag 161
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Da der Einfachheit große Bedeutung zukommt, empfiehlt es sich auch, die für die Zurechnung verwendeten Faktoren zu minimieren. Ausgehend von internationalen Erfahrungen, etwa in den Vereinigten Staaten und in Kanada, sollte sich die Zurechnungsformel aus zwei Faktoren zusammensetzen: Beschäftigung und unverbundene Einnahmen Dritter. Materielle und immaterielle Vermögenswerte wurden ausgeschlossen, da es erhebliche Unterschiede zwischen den Unternehmen bei ihrem Bedarf an materiellen Vermögenswerten gibt. Wirtschaftswissenschaftler haben argumentiert, dass die Aufnahme von Vermögenswerten in die Formel insbesondere davon abschrecken würde, Kapital in Vermögenswerte zu investieren. Das Wachstum der Dienstleistungen und die zunehmende Bedeutung qualifizierter und intellektueller Arbeit in vielen Wirtschaftszweigen haben die Kluft zwischen diesen und den Unternehmen, die nach wie vor in hohem Maße ein großes Sachvermögen aufweisen, vergrößert. In einigen Wirtschaftszweigen sind auch teure Sachanlagen mobil, z. B. im Transport- und im Bauwesen, was es schwierig machen würde, entsprechende Anlagen an bestimmte geografische Standorte zu binden. Zudem bestehen bei der Bewertung von Anlagegütern erhebliche Schwierigkeiten. Diese Erwägungen stützen zusammen mit dem Bedarf einer einfachen Regelung die Argumente für eine Zwei-Faktoren-Formel auf der Grundlage von Beschäftigten und Einnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 162
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Bei der Zurechnung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen dieser Richtlinie sollte berücksichtigt werden, wo im Binnenmarkt tatsächlich ein wirtschaftlicher Mehrwert geschaffen wird, nachdem eine solide Bewertung der Verteilungs-, Verwaltungs- und juristischen Folgen eines solchen Mechanismus erfolgt ist. Auf diese Weise würde eine ausgewogenere und wirtschaftlich genauere Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage innerhalb der Union gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 163
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Solange die Annahme dieser Richtlinie und im weiteren Sinne die Erzielung einer globalen Einigung über die Umsetzung der ersten Säule des Inklusiven Rahmens der OECD/G20 oder die Einrichtung eines ständigen Zuweisungsmechanismus auf Unionsebene nach dem Übergangszeitraum noch ausstehen, sollten die Mitgliedstaaten weiter die Möglichkeit behalten, vorläufige nationale Maßnahmen umzusetzen, mit denen eine faire und wirksame Besteuerung multinationaler Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet

tätig sind, sichergestellt wird. Diese Maßnahmen müssen mit dem Unionsrecht und den Grundsätzen des Binnenmarkts im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 164
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Die Kommission sollte während einer dreijährigen Testphase eine umfassende Überprüfung der Zuordnungsregelung durchführen, in deren Zuge sie eine Studie über die Zusammensetzung und das Gewicht der Formel anfertigt, und dem Rat bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres einen entsprechenden Bericht vorlegen. Wenn die Kommission es angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts für angezeigt hält, kann sie einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie annehmen, um eine andere Methode für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage vorzuschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 165
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Für bestimmte Sektoren wie die Rohstoffindustrien oder den	***entfällt***

internationalen Seeverkehr, die Binnenschifffahrt und den Luftverkehr wäre die Aggregation der Steuerergebnisse unter Mitgliedern einer Gruppe keine geeignete Maßnahme. Es wäre daher wichtig, diese Sektoren von der Aggregation auszuschließen, da ihre Merkmale nicht in einen solchen Kontext passen. Sämtliche Gewinn- oder Verlustbeträge von Unternehmen, die im internationalen Verkehr tätig sind und nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fallen (und somit von den vorläufigen Steuerergebnissen ausgenommen sind), dürften nicht in die Aggregation mit einfließen, sondern würden unter Anwendung der gemeinsamen Körperschaftsteuervorschriften berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 166
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Für bestimmte Sektoren wie die Rohstoffindustrien ***oder den internationalen Seeverkehr, die Binnenschifffahrt und den Luftverkehr*** wäre die Aggregation der Steuerergebnisse unter Mitgliedern einer Gruppe keine geeignete Maßnahme. Es wäre daher wichtig, diese Sektoren von der Aggregation auszuschließen, da ihre Merkmale nicht in einen solchen Kontext passen. ***Sämtliche Gewinn- oder Verlustbeträge von Unternehmen, die im internationalen Verkehr tätig sind und nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fallen (und somit von den vorläufigen Steuerergebnissen ausgenommen sind), dürften nicht in die Aggregation mit***	(13) Für bestimmte Sektoren wie die Rohstoffindustrien wäre die Aggregation der Steuerergebnisse unter Mitgliedern einer Gruppe keine geeignete Maßnahme. Es wäre daher wichtig, diese Sektoren von der Aggregation auszuschließen, da ihre Merkmale nicht in einen solchen Kontext passen.

einfließen, sondern würden unter Anwendung der gemeinsamen Körperschaftsteuervorschriften berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 167
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Für bestimmte Sektoren wie die Rohstoffindustrien oder den internationalen Seeverkehr, die Binnenschifffahrt und den Luftverkehr wäre die Aggregation der Steuerergebnisse unter Mitgliedern einer Gruppe keine geeignete Maßnahme. Es wäre daher wichtig, diese Sektoren von der Aggregation auszuschließen, da ihre Merkmale nicht in einen solchen Kontext passen. Sämtliche Gewinn- oder Verlustbeträge von Unternehmen, die im internationalen Verkehr tätig sind und nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fallen (und somit von den vorläufigen Steuerergebnissen ausgenommen sind), dürften nicht in die Aggregation mit einfließen, sondern würden unter Anwendung der gemeinsamen Körperschaftsteuervorschriften berechnet.	(13) Für bestimmte Sektoren wie die Rohstoffindustrien oder den internationalen Seeverkehr, die Binnenschifffahrt und den Luftverkehr ***sowie Finanzdienstleistungen*** wäre die Aggregation der Steuerergebnisse unter Mitgliedern einer Gruppe keine geeignete Maßnahme. Es wäre daher wichtig, diese Sektoren von der Aggregation auszuschließen, da ihre Merkmale nicht in einen solchen Kontext passen. Sämtliche Gewinn- oder Verlustbeträge von Unternehmen, die im internationalen Verkehr tätig sind und nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fallen (und somit von den vorläufigen Steuerergebnissen ausgenommen sind), dürften nicht in die Aggregation mit einfließen, sondern würden unter Anwendung der gemeinsamen Körperschaftsteuervorschriften berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 168
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um Raum für Wachstum und Investitionen zu schaffen, wäre es den Mitgliedstaaten auch gestattet, zusätzliche Anpassungen nach der Zurechnung (z. B. steuerliche Behandlung von Rentenbeiträgen) in Bereichen vorzunehmen, die nicht unter den gemeinsamen Rahmen fallen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen politischen Entscheidungen in diesem Bereich treffen können, steht es ihnen auch frei, ihren zugerechneten Anteil ohne Obergrenze weiter anzupassen. Vor allem aber würde mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 effektiv eine Obergrenze festgelegt, mit der wirksam sichergestellt würde, dass der effektive Steuersatz mindestens 15 % beträgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 169
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***Um Raum für Wachstum und Investitionen zu schaffen, wäre es*** den Mitgliedstaaten ***auch*** gestattet, zusätzliche Anpassungen nach der Zurechnung (z. B. steuerliche Behandlung von Rentenbeiträgen) in Bereichen vorzunehmen, die nicht unter den gemeinsamen Rahmen fallen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen politischen Entscheidungen in diesem Bereich treffen können, steht es ihnen auch frei, ihren zugerechneten Anteil ohne Obergrenze weiter anzupassen. Vor allem aber würde mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 effektiv eine Obergrenze	(14) Den Mitgliedstaaten ***wäre es ferner*** gestattet, zusätzliche Anpassungen nach der Zurechnung (z. B. steuerliche Behandlung von Rentenbeiträgen) in Bereichen vorzunehmen, die nicht unter den gemeinsamen Rahmen fallen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen politischen Entscheidungen in diesem Bereich treffen können, steht es ihnen auch frei, ihren zugerechneten Anteil ohne Obergrenze weiter anzupassen. Vor allem aber würde mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 effektiv eine Obergrenze festgelegt, mit der wirksam sichergestellt würde, dass der effektive Steuersatz

festgelegt, mit der wirksam sichergestellt würde, dass der effektive Steuersatz mindestens 15 % beträgt.

mindestens 15 % beträgt. ***Die Anpassungen nach der Zurechnung sollten sich auf Vorsteueranreize konzentrieren. Die Mitgliedstaaten sollten davon absehen, Anreize im Bereich der Bruttoumsatzsteuer wie Patentboxen und andere Regelungen für geistiges Eigentum anzubieten. Darüber hinaus sollte jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2011/84 detaillierte Informationen über die Auswirkungen von Steuerausgaben auf die Einnahmen veröffentlichen. Jede Steuerausgabe sollte mindestens mit einem oder mehreren politischen Zielen verknüpft werden, wobei die anvisierten Begünstigten anzugeben sind und die Höhe der entgangenen Einnahmen zu schätzen ist. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten empfohlen, im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel eine qualitative Komponente einzuführen, um für ein Mindestmaß an Kohärenz mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu sorgen. So könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise Nachhaltigkeitsbewertungen zu Anpassungen vornehmen, die für ihren zugewiesenen Anteil gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 170
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um Raum für Wachstum und Investitionen zu schaffen, wäre es den Mitgliedstaaten auch gestattet, zusätzliche Anpassungen nach der Zurechnung (z. B. steuerliche Behandlung von Rentenbeiträgen) in Bereichen vorzunehmen, die nicht unter den	(14) Um Raum für Wachstum und Investitionen zu schaffen, wäre es den Mitgliedstaaten auch gestattet, zusätzliche Anpassungen nach der Zurechnung (z. B. steuerliche Behandlung von Rentenbeiträgen) in Bereichen vorzunehmen, die nicht unter den

gemeinsamen Rahmen fallen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen politischen Entscheidungen in diesem Bereich treffen können, steht es ihnen auch frei, ihren zugerechneten Anteil ohne Obergrenze weiter anzupassen. Vor allem aber würde mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 effektiv eine Obergrenze festgelegt, mit der wirksam sichergestellt würde, dass der effektive Steuersatz mindestens 15 % beträgt.

gemeinsamen Rahmen fallen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen politischen Entscheidungen in diesem Bereich treffen können, steht es ihnen auch frei, ihren zugerechneten Anteil ohne Obergrenze weiter anzupassen. Vor allem aber würde mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 effektiv eine Obergrenze festgelegt, mit der wirksam sichergestellt würde, dass der effektive Steuersatz mindestens 15 % beträgt***, wie im Rahmen der OECD vorgesehen***. ***Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit gegeben werden, eine gesetzliche Bandbreite festzulegen, damit sie miteinander in einen steuerlichen Wettbewerb treten können, wodurch die Ressourceneffizienz gesteigert wird, Investitionen angeregt und Arbeitsplätze geschaffen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 171
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um Investitionen zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung anzuregen und auf den Klimanotstand zu reagieren, sollten die Mitgliedstaaten Anreize erhalten, auf nationaler Ebene Vorschriften für fallende Sonderabschreibungen zu erlassen. Diese Vorschriften sind von entscheidender Bedeutung für einen raschen ökologischen Wandel, wobei wirtschaftliche Anreize mit Umweltzielen in Einklang gebracht werden und gleichzeitig soziale Ungleichheit beseitigt und die Armut verringert wird. Sie regen das Wirtschaftswachstum an, schaffen

Arbeitsplätze und fördern Innovationen im Bereich nachhaltiger Technik. Durch die Förderung grüner Investitionen wird der Fortschritt auf dem Weg zu sauberer Energie, der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Wasserversorgung sowie einer widerstandsfähigen Infrastruktur beschleunigt. Die Mitgliedstaaten sollten beim Thema Nachhaltigkeit eine Führungsrolle übernehmen, zumal Nachhaltigkeit letztlich die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts erhöht. Gleichzeitig zielt diese Richtlinie darauf ab, davon abzuschrecken, weiter in Anlagegüter zu investieren, die mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen, sowie in Anlagegüter, die sowohl bei ihrer Herstellung als auch bei ihrer Nutzung einen hohen CO_2-Anteil erfordern. Um diese Anreize und Negativanreize in die Praxis umzusetzen, wird die Kommission beauftragt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 172
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Diese Richtlinie schafft zwar einen gemeinsamen Rahmen für die Ermittlung und Zurechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen, berührt jedoch nicht das souveräne Recht der Mitgliedstaaten, eigene nationale Körperschaftsteuersätze und Steueranreize festzulegen. Die Mitgliedstaaten verfügen weiterhin uneingeschränkt über die Möglichkeit,

Steuererleichterungen, wie z. B. Anreize für FuE-Tätigkeiten, auf den ihnen zugewiesenen Zurechnungsanteil der Steuerbemessungsgrundlage anzuwenden. Die Verknüpfungen zwischen den gemeinsamen Regeln und nationalen Anreizen sollten beibehalten werden, um den politischen Spielraum für die Unterstützung von Innovation und anderen nationalen Prioritäten zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 173
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige Mitgliedstaaten wenden Körperschaftsteuersysteme an, die auf Grundsätzen beruhen, die sich vom gängigsten Ansatz unterscheiden, z. B. ausschüttungsbasierte ***Körperschaftssteuersysteme***. Daher ist es von größter Bedeutung, notwendige Anpassungen vorzunehmen, um eine funktionierende Interaktion mit diesen Systemen zu gewährleisten. Die Lösung könnte in bestimmten Anpassungen nach der Zurechnung liegen. Dies würde bedeuten, dass der Anteil, der dem Mitglied einer Gruppe im Rahmen eines ausschüttungsbasierten Systems zugerechnet würde, proportional zu den während des Geschäftsjahres vorgenommenen Ausschüttungen geändert werden müsste. Auf diese Weise würde das Wesen eines auf Ausschüttungen basierenden Steuersystems in vollem Umfang gewahrt bleiben, da die Ausschüttung den Zeitpunkt für die Besteuerung des zugerechneten Anteils darstellen und dementsprechend zu diesem	(15) Einige Mitgliedstaaten wenden Körperschaftsteuersysteme an, die auf Grundsätzen beruhen, die sich vom gängigsten Ansatz unterscheiden, z. B. ausschüttungsbasierte ***Körperschaftsteuersysteme***. Daher ist es von größter Bedeutung, notwendige Anpassungen vorzunehmen, um eine funktionierende Interaktion mit diesen Systemen sicherzustellen***, damit es nicht zu einem Widerspruch zwischen den beiden Systemen kommt, der die Gründung von Unternehmen aufgrund des damit verbundenen bürokratischen Aufwands behindert***. Die Lösung könnte in bestimmten Anpassungen nach der Zurechnung liegen. Dies würde bedeuten, dass der Anteil, der dem Mitglied einer Gruppe im Rahmen eines ausschüttungsbasierten Systems zugerechnet würde, proportional zu den während des Geschäftsjahres vorgenommenen Ausschüttungen geändert werden müsste. Auf diese Weise würde das Wesen eines auf Ausschüttungen

Zeitpunkt bestimmt würde, wie viel von diesem Anteil zu besteuern wäre. In diesem Zusammenhang sollte ein Übertragungsmechanismus in Erwägung gezogen werden, um sicherzustellen, dass der zugerechnete Anteil, der im laufenden Jahr nicht besteuert wird, in den Folgejahren besteuert wird.

basierenden Steuersystems in vollem Umfang gewahrt bleiben, da die Ausschüttung den Zeitpunkt für die Besteuerung des zugerechneten Anteils darstellen und dementsprechend zu diesem Zeitpunkt bestimmt würde, wie viel von diesem Anteil zu besteuern wäre. In diesem Zusammenhang sollte ein Übertragungsmechanismus in Erwägung gezogen werden, um sicherzustellen, dass der zugerechnete Anteil, der im laufenden Jahr nicht besteuert wird, in den Folgejahren besteuert wird.

Or. en

Änderungsantrag 174
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da die Beziehungen innerhalb einer Gruppe nur einen Teil der Geschäftstätigkeit einer Unternehmensgruppe darstellen, sollten auch die Transaktionen zwischen Mitgliedern einer Gruppe und verbundenen Unternehmen außerhalb der Gruppe genauer unter die Lupe genommen werden. Um diesem externen Aspekt Rechnung zu tragen und da die Zahl der Streitigkeiten über Verrechnungspreise in letzter Zeit erheblich zugenommen hat, insbesondere im Hinblick auf die Preisgestaltungen für Routinetätigkeiten, wäre es sehr sinnvoll, ein vereinfachtes Konzept für die Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften vorzusehen, das die Befolgungskosten für die Unternehmen senken und die Effizienz der Steuerverwaltungen beim Einsatz von Humankapital verbessern	***entfällt***

würde. Zu diesem Zweck wäre es wichtig, auf der Grundlage einer allgemein anerkannten Benchmark-Analyse einen gemeinsamen Risikobewertungsrahmen für Verrechnungspreise zu schaffen. Bei dieser Bewertung würden die Margen für den Gewinn vor Zinsen und Steuern für Unternehmen untersucht, die unabhängig im Binnenmarkt tätig sind. Die auf diese Weise erlangten Gewinnmarker sollten anschließend veröffentlicht werden, damit sie als Instrument zur Risikoselbstbewertung verwendet werden können und damit im Binnenmarkt tätige Gruppen im Voraus erfahren können, welche fremdvergleichskonformen Renditen (marktbasiert) sie bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen erzielen dürften. Jede Transaktion innerhalb des Anwendungsbereichs des Systems sollte entsprechend den durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegten und auf der Website der Kommission veröffentlichten Gewinnmarkern als Transaktion mit geringem, mittlerem oder hohem Risiko bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 175
Guillaume Peltier
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da die Beziehungen innerhalb einer Gruppe nur einen Teil der Geschäftstätigkeit einer Unternehmensgruppe darstellen, sollten auch die Transaktionen zwischen Mitgliedern einer Gruppe und verbundenen Unternehmen außerhalb der Gruppe genauer unter die Lupe	***entfällt***

genommen werden. Um diesem externen Aspekt Rechnung zu tragen und da die Zahl der Streitigkeiten über Verrechnungspreise in letzter Zeit erheblich zugenommen hat, insbesondere im Hinblick auf die Preisgestaltungen für Routinetätigkeiten, wäre es sehr sinnvoll, ein vereinfachtes Konzept für die Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften vorzusehen, das die Befolgungskosten für die Unternehmen senken und die Effizienz der Steuerverwaltungen beim Einsatz von Humankapital verbessern würde. Zu diesem Zweck wäre es wichtig, auf der Grundlage einer allgemein anerkannten Benchmark-Analyse einen gemeinsamen Risikobewertungsrahmen für Verrechnungspreise zu schaffen. Bei dieser Bewertung würden die Margen für den Gewinn vor Zinsen und Steuern für Unternehmen untersucht, die unabhängig im Binnenmarkt tätig sind. Die auf diese Weise erlangten Gewinnmarker sollten anschließend veröffentlicht werden, damit sie als Instrument zur Risikoselbstbewertung verwendet werden können und damit im Binnenmarkt tätige Gruppen im Voraus erfahren können, welche fremdvergleichskonformen Renditen (marktbasiert) sie bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen erzielen dürften. Jede Transaktion innerhalb des Anwendungsbereichs des Systems sollte entsprechend den durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegten und auf der Website der Kommission veröffentlichten Gewinnmarkern als Transaktion mit geringem, mittlerem oder hohem Risiko bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Jaroslava Pokorná Jermanová, Ondřej Knotek, Jaroslav Bžoch, Tomáš Kubín, Jana Nagyová, Enikő Győri, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen. ***Da*** lokale Steuererklärungen, Steuerprüfungen ***und*** die Streitbeilegung weiter ***hauptsächlich auf der Ebene*** der Mitgliedstaaten verbleiben ***müssten, sollte das Verwaltungssystem zugleich die nationale Steuerhoheit uneingeschränkt achten***.	(17) Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen. Lokale Steuererklärungen, Steuerprüfungen ***und*** die Streitbeilegung***, die Steuerdurchsetzung und sämtliche Entscheidungen mit Rechtswirkung für die Steuerpflichtigen sollten*** weiter ***ausschließlich in der Zuständigkeit*** der Mitgliedstaaten verbleiben. ***Die BEFIT-Teams sollten über keinerlei supranationalen Befugnisse, Entscheidungsbefugnisse oder verbindliche Rollen in Bezug auf die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten verfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 177
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(17) Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen. ***Da lokale Steuererklärungen, Steuerprüfungen und die Streitbeilegung weiter hauptsächlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben müssten, sollte das Verwaltungssystem zugleich die nationale Steuerhoheit uneingeschränkt achten.***	17. Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen.

Or. en

Änderungsantrag 178
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an Koordinierung und	(17) Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an Koordinierung und

Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen. Da lokale Steuererklärungen, Steuerprüfungen und die Streitbeilegung weiter hauptsächlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben müssten, sollte das Verwaltungssystem zugleich die nationale Steuerhoheit uneingeschränkt achten.	Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen. Da lokale Steuererklärungen***, die Möglichkeit des steuerlichen Wettbewerbs***, Steuerprüfungen und die Streitbeilegung weiter hauptsächlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben müssten, sollte das Verwaltungssystem zugleich die nationale Steuerhoheit uneingeschränkt achten.

Or. en

Änderungsantrag 179
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen. Da lokale Steuererklärungen, Steuerprüfungen und die Streitbeilegung weiter hauptsächlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben ***müssten***, sollte das Verwaltungssystem zugleich die nationale Steuerhoheit uneingeschränkt achten.	(17) Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen. Da lokale Steuererklärungen, Steuerprüfungen und die Streitbeilegung weiter hauptsächlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben ***werden***, sollte das Verwaltungssystem zugleich die nationale Steuerhoheit uneingeschränkt achten.

Or. en

Änderungsantrag 180
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für die Festlegung und Zurechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmensgruppen in der Union geschaffen. Sie harmonisiert jedoch nicht die Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten für die Körperschaftsteuer. Dementsprechend behalten die Mitgliedstaaten die uneingeschränkte Autonomie bei der Gestaltung ihrer nationalen Verfahren zu Steuerbescheiden, -erhebung, -prüfung, -durchsetzung und Streitbeilegung, sofern diese Verfahren mit den Ergebnissen des in dieser Richtlinie festgelegten gemeinsamen Rahmens im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 181
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften des gemeinsamen Rahmens korrekt um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen wären. Solche Sanktionen	18. Um sicherzustellen, dass die Vorschriften des gemeinsamen Rahmens korrekt um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen wären. Solche Sanktionen

sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Diese Sanktionen sollten auf einen Mindestsatz von 0,5 % des Umsatzes der BEFIT-Gruppe festgesetzt werden, wenn die gemeinsame BEFIT-Erklärung nicht ordnungsgemäß eingereicht wird.***

Or. en

Änderungsantrag 182
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. Um sicherzustellen, dass die Vorschriften des gemeinsamen Rahmens korrekt um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen wären. Solche Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	18. Um sicherzustellen, dass die Vorschriften des gemeinsamen Rahmens korrekt um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen wären. Solche Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Diese Sanktionen sollten auf einen Mindestsatz von 0,1 % des Umsatzes der BEFIT-Gruppe festgesetzt werden, wenn die gemeinsame BEFIT-Erklärung nicht ordnungsgemäß eingereicht und eine absichtliche Falschangabe bei der Abgabe der Erklärung bestätigt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 183
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. Um sicherzustellen, dass die Vorschriften des gemeinsamen Rahmens korrekt um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen wären. Solche Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	(18) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften des gemeinsamen Rahmens korrekt um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen wären. Solche Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Jede Änderung der Sanktionen sollte den Unternehmensgruppen rechtzeitig und in entsprechender Form mitgeteilt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 184
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Eine wichtige Säule zur Verbesserung der Einhaltung der Körperschaftsteuervorschriften ist die Einrichtung eines umfassenden Systems mit zentraler Anlaufstelle, das es Unternehmen ermöglicht, ihren steuerlichen Pflichten in den Mitgliedstaaten über eine einheitliche, optimierte Schnittstelle nachzukommen, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert, eine konsequente Durchsetzung sichergestellt und die Rechtssicherheit im Binnenmarkt erhöht wird.

Or. en

Änderungsantrag 185
Guillaume Peltier

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als 750 000 000 EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 186
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als ***750 000 000*** EUR optional möglich sein,	(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als ***40 000 000*** EUR optional möglich sein,

solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren.

solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 187
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als 750 000 000 EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren.	(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als 750 000 000 EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren. ***Drei Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie sollte die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegen, um dieses System für Unternehmen verbindlich vorzuschreiben, die einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens 40 000 000 EUR in mindestens zwei der***

vier letzten Geschäftsjahre aufweisen.

Or. en

Änderungsantrag 188
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als ***750 000 000*** EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren.	(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als ***1 Mrd.*** EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 189
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt	(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt

voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als 750 000 000 EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren.

voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als 750 000 000 EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren. ***Die Unternehmen, die sich dafür entscheiden, dieser Richtlinie zu folgen, sollten die technische Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission in Anspruch nehmen, damit sie den neuen Vorschriften genügen können, wodurch ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten gefördert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 190
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als 750 000 000 EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr	(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als 750 000 000 EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch kleineren Gruppen offensteht, können mehr

Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren.	Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren. ***Die Unternehmen, die sich dafür entscheiden, dieser Richtlinie zu folgen, sollten ohne Weiteres die technische Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission in Anspruch nehmen können, damit sie den neuen Vorschriften genügen können, wodurch ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten gefördert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 191
Jaroslava Pokorná Jermanová, Ondřej Knotek, Jaroslav Bžoch, Tomáš Kubín, Jana Nagyová, Enikő Győri, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften der vorliegenden Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, damit Anhang II hinsichtlich i) der etwaigen Änderung der Anhänge I und II und ii) der Ergänzung durch die Festlegung zusätzlicher Vorschriften für Versicherungsunternehmen, insbesondere im Hinblick auf den neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 17 „Versicherungsverträge“, zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[5]	(20) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften der vorliegenden Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, damit Anhang II hinsichtlich i) der etwaigen Änderung der Anhänge I und II und ii) der Ergänzung durch die Festlegung zusätzlicher Vorschriften für Versicherungsunternehmen, insbesondere im Hinblick auf den neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 17 „Versicherungsverträge“, zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[5]

festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Solche delegierten Rechtsakte sollten sich strikt auf die technische Aktualisierung dieser Richtlinie beschränken und weder den Anwendungsbereich, den Zweck noch die Art dieser Richtlinie ändern. Insbesondere sollten sie nicht dazu dienen, den gemeinsamen Rahmen für die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auszuweiten, Steuersätze zu harmonisieren, den Mitgliedstaaten neue Pflichten aufzuerlegen oder als Eigenmittelquelle der Union zu fungieren.***

[5] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

[5] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 192
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Jede BEFIT-Gruppe sollte über eine erklärungspflichtige Einheit verfügen, die das Land der Behörde der Erklärungsabgabe und die zuständige

Steuerbehörde bestimmt, die das BEFIT-Team leitet. Grundsätzlich sollte die Behörde der Erklärungsabgabe ihren Sitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem die Muttergesellschaft der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig ist. Befindet sich die BEFIT-Gruppe im Eigentum einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat, sollte die erklärungspflichtige Einheit die europäische zwischengeschaltete Muttergesellschaft sein, sofern es eine solche gibt.

Or. en

Änderungsantrag 193
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21b) Die Kommission sollte gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2026 einen Gesetzgebungsvorschlag für eine harmonisierte, gemeinsame europäische Steueridentifikationsnummer vorlegen. Dies wiederum wird nicht nur die Kommunikation zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten und dem BEFIT-Team erleichtern, sondern auch die Effizienz des Austauschs von Steuerinformationen innerhalb der Union erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 194
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Die Kommission sollte gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag für eine harmonisierte, gemeinsame europäische Steueridentifikationsnummer vorlegen, bevor die vorliegende Richtlinie in Kraft tritt. Dies würde nicht nur die Kommunikation zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten und dem BEFIT-Team erleichtern, sondern auch den Austausch von Steuerinformationen innerhalb der Union effizienter machen.

Or. en

Änderungsantrag 195
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Die Kommission sollte gegebenenfalls Möglichkeiten für einen Gesetzgebungsvorschlag für eine harmonisierte, gemeinsame europäische Steueridentifikationsnummer prüfen. Dies würde nicht nur die Kommunikation zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten und dem BEFIT-Team erleichtern, sondern auch den Austausch von Steuerinformationen innerhalb der Union effizienter machen.

Or. en

Änderungsantrag 196
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den BEFIT-Teams sicherzustellen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass dem BEFIT-Team angemessene personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, was auch die Bereitstellung von inhaltlichen und sprachlichen Schulungen für die Vertreter des BEFIT-Teams sowie die Bezugnahme auf das Programm Fiscalis einschließt.

Or. en

Änderungsantrag 197
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Damit Unternehmen die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nutzen können, sollten Informationen über die in dieser Richtlinie festgelegten Steuervorschriften im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1724[8] über das einheitliche digitale Zugangstor (SDG) zugänglich gemacht werden. Das SDG ist eine zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Nutzer und stellt Informationen, Verfahren und Hilfsdienste, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind, online zur Verfügung.	(24) Damit Unternehmen die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nutzen können, sollten Informationen über die in dieser Richtlinie festgelegten Steuervorschriften im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1724[8] über das einheitliche digitale Zugangstor (SDG) zugänglich gemacht werden. Das SDG ist eine zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Nutzer und stellt Informationen, Verfahren und Hilfsdienste, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind, online zur Verfügung. ***Diese zentrale Anlaufstelle sollte so konzipiert sein, dass die Belastung der Unternehmen verringert wird, indem als Grundlage die Steuerbemessungsgrundlage herangezogen wird, sodass eine konsolidierte Berechnung möglich und es nicht notwendig ist, eine länderspezifische und eine konsolidierte Erklärung***

einzureichen. Die positiven Erfahrungen mit der zentralen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer zeigen, wie die zentrale Anlaufstelle konzipiert werden sollte, um gut zu funktionieren. Die Unternehmen sollten in der Lage sein, eine europäische Steuerbemessungsgrundlage zu berechnen; anschließend sollte dann eine länderspezifische Steuererklärung abgegeben werden können. Die Aufschlüsselung nach Ländern sollte nur in dem Staat erfolgen, für den sich die einzelnen Unternehmen entscheiden, sodass es nicht erforderlich ist, eine länderbezogene und anschließend eine konsolidierte Erklärung abzugeben.

[8] Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

[8] Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 198
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten den derzeitigen EU-Steuerrahmen überarbeiten, um die in den globalen Steuervorschriften festgestellten Mängel zu beheben. Im Zuge dessen sollte auch die Wirksamkeit verschiedener bestehender Steuervorschriften bewertet werden, um auf die Gestaltung eines wettbewerbsfähigeren Steuerumfelds in

der EU hinzuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 199
Jaroslava Pokorná Jermanová, Ondřej Knotek, Jaroslav Bžoch, Tomáš Kubín, Jana Nagyová, Enikő Győri, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mit dieser Richtlinie wird die Union nicht ermächtigt, Einnahmen aus der Körperschaftsteuer als Eigenmittel der Union festzulegen, zu erheben oder zuzuweisen. Alle in diesem Rahmen erzielten Körperschaftsteuereinnahmen verbleiben in der Zuständigkeit und im Eigentum der betreffenden Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 200
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage zu berechtigten Mitgliedern der BEFIT-Gruppe;	c) die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage zu berechtigten Mitgliedern der BEFIT-Gruppe***, gestützt auf eine Formelaufteilung, wie sie in Artikel 45a beschrieben wird***;

Or. en

Änderungsantrag 201
Guillaume Peltier
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Vereinfachung der Risikoanalysen bei Verrechnungspreisen für Transaktionen mit verbundenen Unternehmen außerhalb der Gruppe;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 202
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Ausweitung des Konzepts einer Betriebsstätte.

Or. en

Änderungsantrag 203
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die vorliegende Richtlinie enthält auch Vorschriften, mit denen der für die Zwecke der Körperschaftsteuer in den Mitgliedstaaten verwendete Begriff der Betriebsstätte auf eine signifikante wirtschaftliche Präsenz ausgedehnt wird, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder

teilweise ausgeübt wird.

Or. en

Änderungsantrag 204
Guillaume Peltier
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte, das bzw. die den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie unterliegt, unterliegt in Bezug auf alle in dieser Richtlinie geregelten Aspekte nicht länger dem nationalen Körperschaftsteuerrecht der Mitgliedstaaten, in denen es bzw. sie gelegen ist, sofern nichts anderes in dieser Richtlinie bestimmt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 205
Jaroslava Pokorná Jermanová, Ondřej Knotek, Jaroslav Bžoch, Tomáš Kubín, Jana Nagyová, Enikő Győri, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Richtlinie ***gilt*** für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten, und für Betriebsstätten, die in Mitgliedstaaten von in einem Drittland steuerlich ansässigen Einheiten („Drittlandseinheiten“) gelegen sind, und die folgende Kriterien erfüllen:	(1) Diese Richtlinie ***kann von*** Unternehmen ***angewandt werden***, die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten, und für Betriebsstätten, die in Mitgliedstaaten von in einem Drittland steuerlich ansässigen Einheiten („Drittlandseinheiten“) gelegen sind, und die folgende Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 206
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie gehören einer inländischen Gruppe oder einer multinationalen Unternehmensgruppe („MNE-Gruppe“) an, die einen Konzernabschluss aufstellt und in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***750 000 000*** EUR aufweist;	a) Sie gehören einer inländischen Gruppe oder einer multinationalen Unternehmensgruppe („MNE-Gruppe“) an, die einen Konzernabschluss aufstellt und in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***40 000 000*** EUR aufweist;

Or. en

Änderungsantrag 207
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie gehören einer inländischen Gruppe oder einer multinationalen Unternehmensgruppe („MNE-Gruppe“) an, die einen Konzernabschluss aufstellt und in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***750 000 000*** EUR aufweist;	a) Sie gehören einer inländischen Gruppe oder einer multinationalen Unternehmensgruppe („MNE-Gruppe“) an, die einen Konzernabschluss aufstellt und in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***1 Mrd.*** EUR aufweist;

Or. en

Änderungsantrag 208
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie gehören einer inländischen Gruppe oder einer multinationalen Unternehmensgruppe („MNE-Gruppe“) an, die einen Konzernabschluss aufstellt und in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von ***mindestens*** 750 000 000 EUR aufweist;	a) Sie gehören einer inländischen Gruppe oder einer multinationalen Unternehmensgruppe („MNE-Gruppe“) an, die einen Konzernabschluss aufstellt und in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von ***mehr als*** 750 000 000 EUR aufweist;

Or. en

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Anwendungsbereich sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 209
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie gehören einer inländischen Gruppe oder einer multinationalen Unternehmensgruppe („MNE-Gruppe“) an, die einen Konzernabschluss aufstellt und in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens 750 000 000 EUR aufweist;	a) Sie gehören einer inländischen Gruppe oder einer multinationalen Unternehmensgruppe („MNE-Gruppe“) an, die einen Konzernabschluss aufstellt und in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens 750 000 000 EUR aufweist***, wie im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 festgelegt***;

Or. en

Änderungsantrag 210
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, aus dem BEFIT-System auszusteigen; das BEFIT-System sollte also auf Freiwilligkeit beruhen. Das System muss für die Unternehmen hinreichend attraktiv sein, damit sie es für ihre hohen Gewinne verwenden wollen und nicht aufgrund der Besteuerung.

Or. en

Änderungsantrag 211
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) sie unterliegen einer der in Anhang II genannten Körperschaftsteuern oder ***einer ähnlichen, später eingeführten Steuer;***	ii) sie unterliegen einer der in Anhang II genannten Körperschaftsteuern***. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt keine andere Steuer als gleichwertig*** oder ***ähnlich, es sei denn, sie wird durch eine Änderung dieser Richtlinie im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich in Anhang II aufgenommen.***

Or. en

Änderungsantrag 212
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

i) sie unterliegen einer der in Anhang II genannten Körperschaftsteuern oder ***einer ähnlichen, später eingeführten Steuer;***	i) sie unterliegen einer der in Anhang II genannten Körperschaftsteuern***. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt keine andere Steuer als gleichwertig*** oder ***ähnlich, es sei denn, sie wird durch eine Änderung dieser Richtlinie im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich in Anhang II aufgenommen.***

Or. en

Änderungsantrag 213
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) sie unterliegen einer der in Anhang II genannten Körperschaftsteuern oder einer ähnlichen, später eingeführten Steuer***;***	i) sie unterliegen einer der in Anhang II genannten Körperschaftsteuern oder einer ähnlichen, später eingeführten Steuer ***ohne Wahlmöglichkeit oder Freistellung.***

Or. en

Änderungsantrag 214
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das BEFIT-System ist während des Übergangszeitraums freiwillig.

Or. en

Änderungsantrag 215
Manon Aubry

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht für Unternehmen oder Betriebsstätten mit einer obersten Muttergesellschaft außerhalb der Union, wenn der Gesamtumsatzerlös der Gruppe in der Union entweder 5 % des Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses oder den Betrag von ***50 Mio.*** EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet des Rechts, gemäß Absatz 7 die Opt-in-Option zu wählen.	(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht für Unternehmen oder Betriebsstätten mit einer obersten Muttergesellschaft außerhalb der Union, wenn der Gesamtumsatzerlös der Gruppe in der Union entweder 2 % des Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses oder den Betrag von ***20 Mio.*** EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet des Rechts, gemäß Absatz 7 die Opt-in-Option zu wählen.

Or. en

Änderungsantrag 216
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht für Unternehmen oder Betriebsstätten mit einer obersten Muttergesellschaft außerhalb der Union, wenn der Gesamtumsatzerlös der Gruppe in der Union entweder 5 % des Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses oder den Betrag von ***50 Mio.*** EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet des Rechts, gemäß Absatz 7 die Opt-in-Option zu wählen.	(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht für Unternehmen oder Betriebsstätten mit einer obersten Muttergesellschaft außerhalb der Union, wenn der Gesamtumsatzerlös der Gruppe in der Union entweder 7 % des Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses oder den Betrag von ***60 Mio.*** EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet des Rechts, gemäß Absatz 7 die Opt-in-Option zu wählen.

Or. en

Änderungsantrag 217
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht für Unternehmen oder Betriebsstätten mit einer obersten Muttergesellschaft außerhalb der Union, wenn der Gesamtumsatzerlös der Gruppe in der Union entweder 5 % des Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses oder den Betrag von ***50 Mio.*** EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet des Rechts, gemäß Absatz 7 die Opt-in-Option zu wählen.	(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht für Unternehmen oder Betriebsstätten mit einer obersten Muttergesellschaft außerhalb der Union, wenn der Gesamtumsatzerlös der Gruppe in der Union entweder 5 % des Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses oder den Betrag von ***60 Mio.*** EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet des Rechts, gemäß Absatz 7 die Opt-in-Option zu wählen.

Or. en

Änderungsantrag 218
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht für Unternehmen oder Betriebsstätten mit einer obersten Muttergesellschaft außerhalb der Union, wenn der Gesamtumsatzerlös der Gruppe in der Union entweder 5 % des Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses oder den Betrag von 50 Mio. EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet des Rechts, gemäß Absatz 7 die Opt-in-Option zu wählen.	(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht für Unternehmen oder Betriebsstätten mit einer obersten Muttergesellschaft außerhalb der Union, wenn der Gesamtumsatzerlös der Gruppe in der Union entweder 5 % des Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf der Grundlage ihres Konzernabschlusses oder den Betrag von 50 Mio. EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet des Rechts, gemäß Absatz 7 die Opt-in-Option zu wählen. ***Die***

Kommission berücksichtigt bei ihrer Überprüfung und ihrem Bericht gemäß Artikel 77 insbesondere bilaterale Steuerabkommen vor dem Beitritt und bewertet deren Wechselwirkung mit dieser Ausnahmeregelung.

Or. en

Änderungsantrag 219
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Schließen sich zwei oder mehr Gruppen zu einer einzigen Gruppe zusammen, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von ***750 000 000*** EUR für jedes Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss als erreicht, wenn die Summe der in jedem der Konzernabschlüsse enthaltenen Gesamtumsatzerlöse der sich zusammenschließenden Gruppen für dieses Geschäftsjahr ***750 000 000*** EUR oder mehr beträgt. Die Unternehmen und Betriebsstätten dieser neu gegründeten Gruppe fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre erreicht wurde.	(3) Schließen sich zwei oder mehr Gruppen zu einer einzigen Gruppe zusammen, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von ***40 000 000*** EUR für jedes Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss als erreicht, wenn die Summe der in jedem der Konzernabschlüsse enthaltenen Gesamtumsatzerlöse der sich zusammenschließenden Gruppen für dieses Geschäftsjahr ***40 000 000*** EUR oder mehr beträgt. Die Unternehmen und Betriebsstätten dieser neu gegründeten Gruppe fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre erreicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 220
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Schließen sich zwei oder mehr Gruppen zu einer einzigen Gruppe zusammen, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von ***750 000 000*** EUR für jedes Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss als erreicht, wenn die Summe der in jedem der Konzernabschlüsse enthaltenen Gesamtumsatzerlöse der sich zusammenschließenden Gruppen für dieses Geschäftsjahr ***750 000 000*** EUR oder mehr beträgt. Die Unternehmen und Betriebsstätten dieser neu gegründeten Gruppe fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre erreicht wurde.	(3) Schließen sich zwei oder mehr Gruppen zu einer einzigen Gruppe zusammen, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von ***1 Mrd.*** EUR für jedes Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss als erreicht, wenn die Summe der in jedem der Konzernabschlüsse enthaltenen Gesamtumsatzerlöse der sich zusammenschließenden Gruppen für dieses Geschäftsjahr ***1 Mrd.*** EUR oder mehr beträgt. Die Unternehmen und Betriebsstätten dieser neu gegründeten Gruppe fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre erreicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 221
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Schließen sich zwei oder mehr Gruppen zu einer einzigen Gruppe zusammen, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von 750 000 000 EUR für jedes Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss als erreicht, wenn die Summe der in jedem der Konzernabschlüsse enthaltenen Gesamtumsatzerlöse der sich zusammenschließenden Gruppen für dieses Geschäftsjahr 750 000 000 EUR oder mehr beträgt. Die Unternehmen und Betriebsstätten dieser neu gegründeten Gruppe fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre erreicht wurde.	(3) Schließen sich zwei oder mehr Gruppen zu einer einzigen Gruppe zusammen, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von 750 000 000 EUR für jedes Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss als erreicht, wenn die Summe der in jedem der Konzernabschlüsse enthaltenen Gesamtumsatzerlöse der sich zusammenschließenden Gruppen für dieses Geschäftsjahr 750 000 000 EUR oder mehr beträgt. Die Unternehmen und Betriebsstätten dieser neu gegründeten Gruppe fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert***, wie im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022***

festgelegt, in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre erreicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 222
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Unternehmen, das nicht Mitglied einer Gruppe ist (im Folgenden „Zielunternehmen"), von einem anderen Unternehmen oder einer Gruppe (im Folgenden „erwerbende Einheit") erworben und hat entweder das Zielunternehmen oder die erwerbende Einheit in einem der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr des Erwerbs unmittelbar vorausgehen, keinen Konzernabschluss aufgestellt, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert für den jährlichen Gesamtumsatzerlös von ***750 000 000*** EUR als für dieses Jahr erreicht, wenn die Summe der in den Abschlüssen oder Konzernabschlüssen des Zielunternehmens und der erwerbenden Einheit enthaltenen Erlöse für dieses Geschäftsjahr ***750 000 000*** EUR oder mehr beträgt. Die erwerbende Einheit fällt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr, in dem die Anwendung dieser Richtlinie auf die erwerbende Einheit begonnen hat, unmittelbar vorausgehen, erreicht wurde.	(4) Wird ein Unternehmen, das nicht Mitglied einer Gruppe ist (im Folgenden „Zielunternehmen"), von einem anderen Unternehmen oder einer Gruppe (im Folgenden „erwerbende Einheit") erworben und hat entweder das Zielunternehmen oder die erwerbende Einheit in einem der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr des Erwerbs unmittelbar vorausgehen, keinen Konzernabschluss aufgestellt, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert für den jährlichen Gesamtumsatzerlös von ***40 000 000*** EUR als für dieses Jahr erreicht, wenn die Summe der in den Abschlüssen oder Konzernabschlüssen des Zielunternehmens und der erwerbenden Einheit enthaltenen Erlöse für dieses Geschäftsjahr ***40 000 000*** EUR oder mehr beträgt. Die erwerbende Einheit fällt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr, in dem die Anwendung dieser Richtlinie auf die erwerbende Einheit begonnen hat, unmittelbar vorausgehen, erreicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 223

Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Unternehmen, das nicht Mitglied einer Gruppe ist (im Folgenden „Zielunternehmen"), von einem anderen Unternehmen oder einer Gruppe (im Folgenden „erwerbende Einheit") erworben und hat entweder das Zielunternehmen oder die erwerbende Einheit in einem der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr des Erwerbs unmittelbar vorausgehen, keinen Konzernabschluss aufgestellt, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert für den jährlichen Gesamtumsatzerlös von ***750 000 000*** EUR als für dieses Jahr erreicht, wenn die Summe der in den Abschlüssen oder Konzernabschlüssen des Zielunternehmens und der erwerbenden Einheit enthaltenen Erlöse für dieses Geschäftsjahr ***750 000 000*** EUR oder mehr beträgt. Die erwerbende Einheit fällt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr, in dem die Anwendung dieser Richtlinie auf die erwerbende Einheit begonnen hat, unmittelbar vorausgehen, erreicht wurde.	(4) Wird ein Unternehmen, das nicht Mitglied einer Gruppe ist (im Folgenden „Zielunternehmen"), von einem anderen Unternehmen oder einer Gruppe (im Folgenden „erwerbende Einheit") erworben und hat entweder das Zielunternehmen oder die erwerbende Einheit in einem der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr des Erwerbs unmittelbar vorausgehen, keinen Konzernabschluss aufgestellt, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert für den jährlichen Gesamtumsatzerlös von ***1 Mrd.*** EUR als für dieses Jahr erreicht, wenn die Summe der in den Abschlüssen oder Konzernabschlüssen des Zielunternehmens und der erwerbenden Einheit enthaltenen Erlöse für dieses Geschäftsjahr ***1 Mrd.*** EUR oder mehr beträgt. Die erwerbende Einheit fällt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr, in dem die Anwendung dieser Richtlinie auf die erwerbende Einheit begonnen hat, unmittelbar vorausgehen, erreicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 224
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Unternehmen, das nicht Mitglied einer Gruppe ist (im Folgenden	(4) Wird ein Unternehmen, das nicht Mitglied einer Gruppe ist (im Folgenden

„Zielunternehmen“), von einem anderen Unternehmen oder einer Gruppe (im Folgenden „erwerbende Einheit“) erworben und hat entweder das Zielunternehmen oder die erwerbende Einheit in einem der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr des Erwerbs unmittelbar vorausgehen, keinen Konzernabschluss aufgestellt, so gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert für den jährlichen Gesamtumsatzerlös von 750 000 000 EUR als für dieses Jahr erreicht, wenn die Summe der in den Abschlüssen oder Konzernabschlüssen des Zielunternehmens und der erwerbenden Einheit enthaltenen Erlöse für dieses Geschäftsjahr 750 000 000 EUR oder mehr beträgt. Die erwerbende Einheit fällt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr, in dem die Anwendung dieser Richtlinie auf die erwerbende Einheit begonnen hat, unmittelbar vorausgehen, erreicht wurde.

„Zielunternehmen“), von einem anderen Unternehmen oder einer Gruppe (im Folgenden „erwerbende Einheit“) erworben und hat entweder das Zielunternehmen oder die erwerbende Einheit in einem der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr des Erwerbs unmittelbar vorausgehen, keinen Konzernabschluss aufgestellt, so gilt der in Absatz 1 genannte ***und wie im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 festgelegte*** Schwellenwert für den jährlichen Gesamtumsatzerlös von 750 000 000 EUR als für dieses Jahr erreicht, wenn die Summe der in den Abschlüssen oder Konzernabschlüssen des Zielunternehmens und der erwerbenden Einheit enthaltenen Erlöse für dieses Geschäftsjahr 750 000 000 EUR oder mehr beträgt. Die erwerbende Einheit fällt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn der Schwellenwert in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr, in dem die Anwendung dieser Richtlinie auf die erwerbende Einheit begonnen hat, unmittelbar vorausgehen, erreicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 225
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Spaltung einer Gruppe in zwei oder mehr Gruppen (im Folgenden „gespaltene Gruppen“) gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von ***750 000 000*** EUR als von jeder der gespaltenen Gruppen erreicht, wenn	(5) Bei der Spaltung einer Gruppe in zwei oder mehr Gruppen (im Folgenden „gespaltene Gruppen“) gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von ***40 000 000*** EUR als von jeder der gespaltenen Gruppen erreicht, wenn

Or. en

Änderungsantrag 226
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Spaltung einer Gruppe in zwei oder mehr Gruppen (im Folgenden „gespaltene Gruppen“) gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von ***750 000 000*** EUR als von jeder der gespaltenen Gruppen erreicht, wenn	(5) Bei der Spaltung einer Gruppe in zwei oder mehr Gruppen (im Folgenden „gespaltene Gruppen“) gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von ***1 Mrd.*** EUR als von jeder der gespaltenen Gruppen erreicht, wenn

Or. en

Änderungsantrag 227
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Spaltung einer Gruppe in zwei oder mehr Gruppen (im Folgenden „gespaltene Gruppen“) gilt der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von 750 000 000 EUR als von jeder der gespaltenen Gruppen erreicht, wenn	(5) Bei der Spaltung einer Gruppe in zwei oder mehr Gruppen (im Folgenden „gespaltene Gruppen“) gilt der in Absatz 1 genannte ***und wie im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 festgelegte*** Schwellenwert von 750 000 000 EUR als von jeder der gespaltenen Gruppen erreicht, wenn

Or. en

Änderungsantrag 228
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im ersten Geschäftsjahr, das nach der Spaltung endet, jede der gespaltenen Gruppen in diesem Geschäftsjahr einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***750 000 000*** EUR aufweist;	a) im ersten Geschäftsjahr, das nach der Spaltung endet, jede der gespaltenen Gruppen in diesem Geschäftsjahr einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***40 000 000*** EUR aufweist;

Or. en

Änderungsantrag 229
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im ersten Geschäftsjahr, das nach der Spaltung endet, jede der gespaltenen Gruppen in diesem Geschäftsjahr einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***750 Mio.*** EUR aufweist;	a) im ersten Geschäftsjahr, das nach der Spaltung endet, jede der gespaltenen Gruppen in diesem Geschäftsjahr einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***1 Mrd.*** EUR aufweist;

Or. en

Änderungsantrag 230
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im zweiten bis vierten Geschäftsjahr, die nach der Spaltung enden, jede der gespaltenen Gruppen in mindestens zwei dieser Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***750 000 000*** EUR aufweist.	b) im zweiten bis vierten Geschäftsjahr, die nach der Spaltung enden, jede der gespaltenen Gruppen in mindestens zwei dieser Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***40 000 000*** EUR aufweist.

Or. en

Änderungsantrag 231
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im zweiten bis vierten Geschäftsjahr, die nach der Spaltung enden, jede der gespaltenen Gruppen in mindestens zwei dieser Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***750 Mio.*** EUR aufweist.	b) im zweiten bis vierten Geschäftsjahr, die nach der Spaltung enden, jede der gespaltenen Gruppen in mindestens zwei dieser Geschäftsjahre einen jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens ***1 Mrd.*** EUR aufweist.

Or. en

Änderungsantrag 232
Guillaume Peltier
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten sowie in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Drittlandseinheiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen, sich dafür entscheiden können, von dieser Richtlinie erfasst zu werden, wenn sie einer MNE-Gruppe oder einer inländischen Gruppe angehören, die Konzernabschlüsse aufstellt, aber nicht die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen in	***entfällt***

Bezug auf den Schwellenwert von 750 000 000 EUR erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 233
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten sowie in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Drittlandseinheiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen, sich dafür entscheiden können, von dieser Richtlinie erfasst zu werden, wenn sie einer MNE-Gruppe oder einer inländischen Gruppe angehören, die Konzernabschlüsse aufstellt, aber nicht die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Schwellenwert von ***750 000 000*** EUR erfüllt.	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten sowie in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Drittlandseinheiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen, sich dafür entscheiden können, von dieser Richtlinie erfasst zu werden, wenn sie einer MNE-Gruppe oder einer inländischen Gruppe angehören, die Konzernabschlüsse aufstellt, aber nicht die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Schwellenwert von ***40 000 000*** EUR erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 234
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass Unternehmen, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten sowie in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Drittlandseinheiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen, sich dafür entscheiden können, von dieser Richtlinie erfasst zu werden, wenn sie einer MNE-Gruppe oder einer inländischen Gruppe angehören, die Konzernabschlüsse aufstellt, aber nicht die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Schwellenwert von ***750 000 000*** EUR erfüllt.	dass Unternehmen, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten sowie in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Drittlandseinheiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen, sich dafür entscheiden können, von dieser Richtlinie erfasst zu werden, wenn sie einer MNE-Gruppe oder einer inländischen Gruppe angehören, die Konzernabschlüsse aufstellt, aber nicht die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Schwellenwert von ***1 Mrd.*** EUR erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 235
Jaroslava Pokorná Jermanová, Ondřej Knotek, Jaroslav Bžoch, Tomáš Kubín, Jana Nagyová, Enikő Győri, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass Unternehmen, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten sowie in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Drittlandseinheiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen, sich dafür entscheiden können, von dieser Richtlinie erfasst zu werden, wenn sie einer MNE-Gruppe oder einer inländischen Gruppe angehören, die Konzernabschlüsse aufstellt, aber nicht die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen in	(7) Die Mitgliedstaaten ***können vorsehen***, dass Unternehmen, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten sowie in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Drittlandseinheiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen, sich dafür entscheiden können, von dieser Richtlinie erfasst zu werden, wenn sie einer MNE-Gruppe oder einer inländischen Gruppe angehören, die Konzernabschlüsse aufstellt, aber nicht die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen in

Bezug auf den Schwellenwert von 750 000 000 EUR erfüllt.	Bezug auf den Schwellenwert von 750 000 000 EUR erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 236
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten sowie in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Drittlandseinheiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen, sich dafür entscheiden können, von dieser Richtlinie erfasst zu werden, wenn sie einer MNE-Gruppe oder einer inländischen Gruppe angehören, die Konzernabschlüsse aufstellt, aber nicht die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Schwellenwert von 750 000 000 EUR erfüllt.	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, einschließlich ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten sowie in Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Drittlandseinheiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen, sich dafür entscheiden können, von dieser Richtlinie erfasst zu werden, wenn sie einer MNE-Gruppe oder einer inländischen Gruppe angehören, die Konzernabschlüsse aufstellt, aber nicht die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Schwellenwert von 750 000 000 EUR***, wie im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 festgelegt,*** erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 237
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 74 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um Änderungen in den Gesetzen der Mitgliedstaaten über Rechtsformen und Körperschaftsteuern ***Rechnung zu tragen***.	(8) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 74 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um Änderungen in den Gesetzen der Mitgliedstaaten über Rechtsformen und Körperschaftsteuern ***genauestens an die technischen Änderungen anzupassen, ohne den Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu erweitern, einzuschränken oder neu auszulegen***. ***Der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte berührt weder den inhaltlichen Geltungsbereich noch die Anwendbarkeit der Richtlinie.***

Or. en

Änderungsantrag 238
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie im Sinne dieses Artikels ist strikt auf die hierin aufgeführten Kriterien und Einrichtungen beschränkt. Er darf nicht durch delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte, Leitlinien oder sonstige Hilfsinstrumente erweitert, beschränkt oder neu ausgelegt werden. Jegliche Abänderungen des Anwendungsbereichs bedürfen einer legislativen Änderung im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 239
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8b. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung und Anwendung ihrer nationalen Vorschriften und Verfahren für die Bewertung, Erhebung, Durchsetzung und Kontrolle der Körperschaftsteuer, sofern diese Vorschriften die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage und der Zurechnungsvorschriften nicht untergraben und im Einklang mit den in Kapitel V vorgesehenen Kooperations- und Koordinierungsmechanismen angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 240
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn die oberste Muttergesellschaft nicht in einem Mitgliedstaat gelegen ist – die in einem Mitgliedstaat gelegene Einheit, die von der BEFIT-Gruppe benannt wurde, um im Namen der BEFIT-Gruppe die in Artikel 57 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Erklärung der BEFIT-Gruppe zu erfüllen;	b) wenn die oberste Muttergesellschaft nicht in einem Mitgliedstaat gelegen ist – die in einem Mitgliedstaat gelegene ***zwischengeschaltete Muttergesellschaft oder, falls nicht vorhanden, die in einem Mitgliedstaat gelegene*** Einheit, die von der BEFIT-Gruppe benannt wurde, um im Namen der BEFIT-Gruppe die in Artikel 57 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Erklärung der BEFIT-Gruppe zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 241

Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „wirtschaftlicher Eigentümer“ bezeichnet die Person, die ***alle*** materiellen Vorteile und Risiken aus einem Anlagengut erhält bzw. trägt, unabhängig davon, ob sie der rechtmäßige Eigentümer ist. Ein Steuerpflichtiger, der das Recht hat, ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens zu halten, es zu gebrauchen und über es zu verfügen und der das Risiko seines Verlustes oder seiner Zerstörung trägt, gilt auf jeden Fall als wirtschaftlicher Eigentümer;	15. „wirtschaftlicher Eigentümer“ bezeichnet die Person, die ***die meisten der*** materiellen Vorteile und ***die meisten der*** Risiken aus einem Anlagengut erhält bzw. trägt, unabhängig davon, ob sie der rechtmäßige Eigentümer ist. Ein Steuerpflichtiger, der das Recht hat, ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens zu halten, es zu gebrauchen und über es zu verfügen und der das Risiko seines Verlustes oder seiner Zerstörung trägt, gilt auf jeden Fall als wirtschaftlicher Eigentümer;

Or. en

Änderungsantrag 242
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „wirtschaftlicher Eigentümer“ bezeichnet die Person, die alle materiellen Vorteile und Risiken aus einem Anlagengut erhält bzw. trägt, unabhängig davon, ob sie der rechtmäßige Eigentümer ist. Ein Steuerpflichtiger, der das Recht hat, ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens zu halten, es zu gebrauchen und über es zu verfügen und der das Risiko seines Verlustes oder seiner Zerstörung trägt, gilt auf jeden Fall als wirtschaftlicher Eigentümer;	15. „wirtschaftlicher Eigentümer“ ***hat die Bedeutung, die ihm in früheren Vorschlägen zugewiesen wurde,*** und bezeichnet ***konkret*** die Person, die alle materiellen Vorteile und Risiken aus einem Anlagengut erhält bzw. trägt, unabhängig davon, ob sie der rechtmäßige Eigentümer ist. Ein Steuerpflichtiger, der das Recht hat, ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens zu halten, es zu gebrauchen und über es zu verfügen und der das Risiko seines Verlustes oder seiner Zerstörung trägt, gilt auf jeden Fall als wirtschaftlicher Eigentümer;

Or. en

Änderungsantrag 243
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Referenzzurechnung“ bezeichnet die Methode für die Aufteilung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage auf die Mitglieder der BEFIT-Gruppe ***in jedem Geschäftsjahr des Übergangszeitraums*** gemäß Artikel 45;	16. „Referenzzurechnung“ bezeichnet die Methode für die Aufteilung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage auf die Mitglieder der BEFIT-Gruppe gemäß Artikel 45;

Or. en

Änderungsantrag 244
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können den sofortigen vollständigen Abzug von Investitionskosten im Zusammenhang mit neuen oder verbesserten materiellen und immateriellen Vermögenswerten zur Steigerung der Produktivität, der Energieeffizienz oder der Digitalisierung erlauben.

Or. en

Änderungsantrag 245
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Signifikante wirtschaftliche Präsenz
	1. Für Körperschaftsteuerzwecke wird von einer Betriebsstätte ausgegangen, wenn eine signifikante wirtschaftliche Präsenz vorhanden ist, über die die Gesamtheit oder ein Teil einer Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.
	2. Absatz 1 versteht sich zusätzlich jeglicher anderer – ob nun speziell im Zusammenhang mit der Erbringung digitaler Dienstleistungen oder in einem anderen Kontext – Prüfung gemäß EU- oder nationalem Recht, mit der für die Zwecke der Körperschaftsteuer das Vorliegen einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, und beeinträchtigt oder begrenzt in keinem Fall deren Anwendung.
	3. Eine signifikante wirtschaftliche Präsenz gilt in einem Mitgliedstaat in einem Steuerzeitraum als gegeben, wenn die Gesamteinnahmen einer BEFIT-Gruppe aus diesem Mitgliedstaat 1 000 000 EUR übersteigen und/oder die meisten geistigen Eigentumsrechte der Gruppe, wie z. B. Patente, in dem Mitgliedstaat bestehen.
	4. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methode für die Regeln zur Bestimmung der Erlöse fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 246
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Signifikante wirtschaftliche Präsenz
	1. Für Körperschaftsteuerzwecke wird von einer Betriebsstätte ausgegangen, wenn eine signifikante wirtschaftliche Präsenz vorhanden ist, über die die Gesamtheit oder ein Teil einer Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.
	2. Absatz 1 versteht sich zusätzlich jeglicher anderer – ob nun speziell im Zusammenhang mit der Erbringung digitaler Dienstleistungen oder in einem anderen Kontext – Prüfung gemäß EU- oder nationalem Recht, mit der für die Zwecke der Körperschaftsteuer das Vorliegen einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, und beeinträchtigt oder begrenzt in keinem Fall deren Anwendung.
	3. Eine „signifikante wirtschaftliche Präsenz“ gilt in einem Mitgliedstaat in einem Steuerzeitraum als gegeben, wenn die erzielten Gesamteinnahmen 1 000 000 EUR übersteigen.
	4. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methode für die Bestimmung der Erlöse fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 73 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 247
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 4a

Signifikante wirtschaftliche Präsenz

1. Für Körperschaftsteuerzwecke wird von einer Betriebsstätte ausgegangen, wenn eine signifikante wirtschaftliche Präsenz vorhanden ist, über die die Gesamtheit oder ein Teil einer Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.

2. Absatz 1 versteht sich zusätzlich jeglicher anderer – ob nun speziell im Zusammenhang mit der Erbringung digitaler Dienstleistungen oder in einem anderen Kontext – Prüfung gemäß EU- oder nationalem Recht, mit der für die Zwecke der Körperschaftsteuer das Vorliegen einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, und beeinträchtigt oder begrenzt in keinem Fall deren Anwendung.

3. Eine signifikante wirtschaftliche Präsenz gilt in einem Mitgliedstaat in einem Steuerzeitraum als gegeben, wenn die Gesamteinnahmen einer BEFIT-Gruppe aus diesem Mitgliedstaat 1 000 000 EUR übersteigen.

4. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methode für die Regeln zur Bestimmung der Erlöse fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 248
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Unternehmen ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder	a) Das Unternehmen ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder

jedes andere Unternehmen der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***75 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält;	jedes andere Unternehmen der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***25 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält;

Or. en

Änderungsantrag 249
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Unternehmen ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder jedes andere Unternehmen der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***75 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält;	a) Das Unternehmen ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe***, die in einem Mitgliedstaat gelegene zwischengeschaltete Muttergesellschaft der Gruppe*** oder jedes andere Unternehmen der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***50 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält;

Or. en

Änderungsantrag 250
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Unternehmen ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder jedes andere Unternehmen der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***75 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält;	a) Das Unternehmen ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder jedes andere Unternehmen der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***50 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält;

Or. en

Änderungsantrag 251
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Hauptsitz der Betriebsstätte ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder ein anderes Mitglied (Unternehmen oder Einheit) der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***75 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält.	b) der Hauptsitz der Betriebsstätte ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder ein anderes Mitglied (Unternehmen oder Einheit) der Gruppe***, die in einem Mitgliedstaat gelegene zwischengeschaltete Muttergesellschaft der Gruppe***, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***50 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält.

Or. en

Änderungsantrag 252
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Hauptsitz der Betriebsstätte ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder ein anderes Mitglied (Unternehmen oder Einheit) der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***75 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält.	b) der Hauptsitz der Betriebsstätte ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder ein anderes Mitglied (Unternehmen oder Einheit) der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens ***50 %*** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält.

Or. en

Änderungsantrag 253

Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte wird an dem Tag zum Mitglied der BEFIT-Gruppe, an dem die in Absatz 1 genannten Schwellenwerte erreicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 254
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Vorschriften über die Mindestbeteiligungsdauer	
1. Ein Mitglied der BEFIT-Gruppe muss die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Schwellenwerte ohne Unterbrechung während des gesamten Geschäftsjahres einhalten.	
2. Ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte wird an dem Tag zum Mitglied der BEFIT-Gruppe, an dem die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Schwellenwerte erreicht werden. Die Schwellenwerte müssen in mindestens neun aufeinanderfolgenden Monaten eingehalten werden. Hält ein Unternehmen oder gegebenenfalls eine Betriebsstätte die Schwellenwerte für den vorgeschriebenen Zeitraum nicht ein, so ist es bzw. sie so zu behandeln, als ob es bzw. sie nie Mitglied der BEFIT-Gruppe	

gewesen wäre.

3. Ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte ist ab dem Tag nicht mehr Mitglied der BEFIT-Gruppe, der auf den Tag folgt, an dem es bzw. sie die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Schwellenwerte nicht mehr einhält.

Or. en

Änderungsantrag 255
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitglied der BEFIT-Gruppe sein vorläufiges Steuerergebnis anhand eines in seinem Steuerhoheitsgebiet anerkannten Rechnungslegungsstandards ermitteln, sofern der Standard eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung gewährleistet und angemessenen Prüfungs- und Aufsichtsmechanismen unterliegt. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mindestkriterien für die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit solcher Normen, um Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 256
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

4. Abweichend von Absatz 1 können das vorläufige Steuerergebnis und die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage zu in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässige Mitglieder der BEFIT-Gruppe in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat ***nationale Rechtsvorschriften anwendet, nach denen Gruppen Abschlüsse auf Steuerhoheitsgebietsebene erstellen, prüfen und veröffentlichen dürfen***, auch auf Steuerhoheitsgebietsebene berechnet werden, sofern die Gruppe für jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe die für die Berechnung des vorläufigen Steuerergebnisses und der Anpassungen nach der Zurechnung gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Daten getrennt angeben kann.	4. Abweichend von Absatz 1 können das vorläufige Steuerergebnis und die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage zu in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässige Mitglieder der BEFIT-Gruppe in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat ***bei der Steuerkonsolidierung eine inländische Regelung anwendet***, auch auf Steuerhoheitsgebietsebene berechnet werden, sofern die Gruppe für jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe die für die Berechnung des vorläufigen Steuerergebnisses und der Anpassungen nach der Zurechnung gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Daten getrennt angeben kann.

Or. en

Änderungsantrag 257
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ist die Ermittlung der bilanziellen Nettoerträge oder -verluste einer Geschäftseinheit auf der Grundlage anerkannter Rechnungslegungsstandards oder des zugelassenen Rechnungslegungsstandards, der bei der Aufstellung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens verwendet wurde, nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar, so können die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste der Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr unter Verwendung eines anderen anerkannten Rechnungslegungsstandards oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit den Bestimmungen

von Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 ermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 258
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Dividenden und sonstige Ausschüttungen	
Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass 95 % des Betrags der während des Geschäftsjahres erhaltenen oder aufgelaufenen Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als 10 % der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet.	

Or. en

Änderungsantrag 259
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass 95 % des Betrags der während des Geschäftsjahres erhaltenen oder aufgelaufenen Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als 10 % der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet.	Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass 95 % des Betrags der während des Geschäftsjahres erhaltenen oder aufgelaufenen Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als 10 % der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet ***und die Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen einem effektiven Steuersatz von mindestens 9 % unterliegen***.

Or. en

Änderungsantrag 260
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das	Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das

Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass ***95 %*** des Betrags der während des Geschäftsjahres erhaltenen oder aufgelaufenen Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als 10 % der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet.	Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass ***100 %*** des Betrags der während des Geschäftsjahres erhaltenen oder aufgelaufenen Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als 10 % der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet.

Or. en

Änderungsantrag 261
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass 95 % des Betrags der während des Geschäftsjahres erhaltenen oder aufgelaufenen Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als ***10 %*** der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen	Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass 95 % des Betrags der während des Geschäftsjahres erhaltenen oder aufgelaufenen Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als ***15 %*** der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen

oder der Stimmrechte begründet.	oder der Stimmrechte begründet.

Or. en

Änderungsantrag 262
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass 95 % des Betrags der Gewinne oder Verluste aufgrund der Veräußerung einer Beteiligung herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als 10 % der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 263
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass 95 % des Betrags der Gewinne oder Verluste aufgrund der Veräußerung einer Beteiligung herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als ***10 %*** der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet.	Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass 95 % des Betrags der Gewinne oder Verluste aufgrund der Veräußerung einer Beteiligung herausgerechnet werden, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als ***15 %*** der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet.

Or. en

Änderungsantrag 264
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass der Betrag der Gewinne oder Verluste aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts herausgerechnet wird, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr	Mit Ausnahme von zu Handelszwecken gehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und von Investitionen gemäß Artikel 14, die zugunsten von Lebensversicherungsinhabern, die das Anlagerisiko im Rahmen einer fondsgebundenen/indexgebundenen Lebensversicherung tragen, getätigt wurden, sind die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe derart anzupassen, dass der Betrag der Gewinne oder Verluste aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts herausgerechnet wird, sofern das Mitglied der BEFIT-Gruppe die Beteiligung am Tag der Ausschüttung seit mehr als einem Jahr

hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als ***10 %*** der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet.	hält und diese Beteiligung Ansprüche auf mehr als ***15 %*** der Gewinne, des Kapitals, der Rücklagen oder der Stimmrechte begründet.

Or. en

Änderungsantrag 265
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Zu Handelszwecken gehaltenes Finanzanlagevermögen	
1. Finanzanlagevermögen oder finanzielle Verbindlichkeiten gelten als von einem Mitglied der BEFIT-Gruppe zu Handelszwecken gehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:	
a) Sie wurden hauptsächlich mit der Absicht erworben oder eingegangen, kurzfristig verkauft oder zurückgekauft zu werden;	
b) sie sind Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente einschließlich Derivaten, bei dem es in jüngerer Vergangenheit nachweislich kurzfristige Gewinnmitnahmen gab.	
2.	
Geht ein von einem Mitglied der BEFIT-Gruppe gehaltenes Finanzanlagevermögen oder eine von einem Mitglied der BEFIT-Gruppe gehaltene finanzielle Verbindlichkeit in ein zu Handelszwecken gehaltenes Vermögen bzw. eine zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeit über oder umgekehrt, so sind die bilanziellen	

Nettoerträge oder -verluste derart anzupassen, dass sie etwaige Differenzen zwischen dem zu Beginn des Geschäftsjahres oder am Tag des Erwerbs – falls dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt – berechneten beizulegenden Zeitwert und dem am Ende desselben Geschäftsjahres berechneten beizulegenden Zeitwert berücksichtigen.

Der beizulegende Zeitwert eines Finanzanlagevermögens oder einer finanziellen Verbindlichkeit am Ende des Geschäftsjahres, in dem dieses bzw. diese vom Anlagevermögen in ein zu Handelszwecken gehaltenes Vermögen bzw. eine zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeit übergeht oder umgekehrt, ist auch der beizulegende Zeitwert zu Beginn des Geschäftsjahres nach dem Übergang.

3. Die in Artikel 9 genannte Mindestbeteiligungsdauer beginnt bzw. wird unterbrochen, wenn das Finanzanlagevermögen oder die finanzielle Verbindlichkeit nicht mehr zu Handelszwecken gehalten wird oder in ein zu Handelszwecken gehaltenes Vermögen bzw. eine zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeit übergeht.

Or. en

Änderungsantrag 266
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Damit ein finanzieller Vermögenswert als zu Handelszwecken gehalten angesehen werden kann, müssen stichhaltige Nachweise vorliegen. Liegen keine solchen Anhaltspunkte vor oder kommen

Zweifel auf, so gilt der finanzielle Vermögenswert nicht als zu Handelszwecken gehalten.

Or. en

Änderungsantrag 267
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein anrechenbarer Verlust einer Betriebsstätte wird bei der Ermittlung der steuerlich anrechenbaren Gewinne oder Verluste des Hauptunternehmens als Aufwand behandelt, soweit der Verlust der Betriebsstätte bei der Ermittlung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens des Hauptunternehmens als Aufwand behandelt und nicht mit einem Posten des inländischen steuerbaren Einkommens verrechnet wird, das sowohl nach dem Recht des Landes des Hauptunternehmens als auch nach dem Recht des Landes der Betriebsstätte einer Besteuerung unterliegt.

Or. en

Änderungsantrag 268
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Mitglied der BEFIT-Gruppe hat seine bilanziellen Nettoerträge oder -verluste derart anzupassen, dass der Betrag der überschüssigen Fremdkapitalkosten	1. Ein Mitglied der BEFIT-Gruppe hat seine bilanziellen Nettoerträge oder -verluste derart anzupassen, dass der Betrag der überschüssigen Fremdkapitalkosten,

gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts[11], der im Einklang mit ***den Regelungen zur Zinsschranke im nationalen Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig ist,*** nicht abzugsfähig ist, hinzugerechnet wird.

der im Einklang mit ***Absatz 1a*** nicht abzugsfähig ist, hinzugerechnet wird.

[11] Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 269
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Mitglied der BEFIT-Gruppe hat seine bilanziellen Nettoerträge oder -verluste derart anzupassen, dass der Betrag der überschüssigen Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts[11], der im Einklang mit den Regelungen zur Zinsschranke ***im nationalen Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig ist,*** nicht abzugsfähig ist,	1. Ein Mitglied der BEFIT-Gruppe hat seine bilanziellen Nettoerträge oder -verluste derart anzupassen, dass der Betrag der überschüssigen Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts[11], der im Einklang mit den Regelungen zur Zinsschranke ***gemäß Absatz 1a*** nicht abzugsfähig ist, hinzugerechnet wird.

hinzugerechnet wird.

[11] Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

[11] Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 270
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Mitglied der BEFIT-Gruppe hat seine bilanziellen Nettoerträge oder -verluste derart anzupassen, dass der Betrag der überschüssigen Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts[11], der im Einklang mit den Regelungen zur Zinsschranke im nationalen Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig ist, nicht abzugsfähig ist, hinzugerechnet wird.	1. Ein Mitglied der BEFIT-Gruppe hat seine bilanziellen Nettoerträge oder -verluste derart anzupassen, dass der Betrag der überschüssigen Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts[11] sowie ***im Einklang mit der Richtlinie (EU) 20XX/XX/EU zur Festlegung von Vorschriften über einen Freibetrag für die Verringerung der Verschuldung und über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen bei der Körperschaftsteuer***, der im Einklang mit den Regelungen zur Zinsschranke im nationalen Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig ist, nicht abzugsfähig ist, hinzugerechnet wird.

[11] Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von

[11] Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von

Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).	Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 271
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke dieses Artikels handelt es sich bei „überschüssigen Fremdkapitalkosten“ um den Betrag, um den die abzugsfähigen Fremdkapitalkosten für einen Steuerpflichtigen über steuerbaren Zinserträgen und sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen steuerbaren Erträgen liegen, die der Steuerpflichtige gemäß dem nationalen Recht erhält. Überschüssige Fremdkapitalkosten sind in dem Steuerzeitraum, in dem sie anfallen, bis zu 75 % abzugsfähig. Übersteigt dieser Betrag 20 % des Ergebnisses des Steuerpflichtigen vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA), ist der Steuerpflichtige nur berechtigt, den niedrigeren der beiden Beträge im Steuerzeitraum abzuziehen. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen wird weder übertragen noch zurückverwiesen.

Or. en

Änderungsantrag 272
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Überschüssige Fremdkapitalkosten sind in dem Steuerzeitraum, in dem sie anfallen, bis zu 75 % abzugsfähig. Übersteigt dieser Betrag 10 % des Ergebnisses des Steuerpflichtigen vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA), ist der Steuerpflichtige nur berechtigt, den niedrigeren der beiden Beträge im Steuerzeitraum abzuziehen.
	Für eine BEFIT-Gruppe gelten Artikel 4 Absätze 2, 3 und Absatz 4 Buchstabe b sowie Artikel 4 Absätze 5, 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 273
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Absatz 1 gilt nicht für überschüssige Fremdkapitalkosten, die sich aus einer Transaktion zwischen Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ergeben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 274
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Artikel 13a
	Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Lizenzkosten
	Ein Mitglied der BEFIT-Gruppe berichtigt seine bilanziellen Nettoerträge oder -verluste um den Betrag der Lizenzgebühren, für den das entsprechende Einkommen des Empfängers der von der BEFIT-Gruppe gezahlten Lizenzgebühren einem effektiven Steuersatz von weniger als 9 % unterworfen ist.

Or. en

Änderungsantrag 275
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe, das Seeverkehrstätigkeiten ausübt, sind derart anzupassen, dass der Betrag der Erträge, Aufwendungen und sonstigen abzugsfähigen Posten, die aus solchen unter eine Tonnagesteuerregelung fallenden Tätigkeiten stammen, herausgerechnet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 276
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe, das Seeverkehrstätigkeiten ausübt, sind derart anzupassen, dass der Betrag der Erträge, Aufwendungen und sonstigen abzugsfähigen Posten, die aus solchen unter eine Tonnagesteuerregelung fallenden Tätigkeiten stammen, herausgerechnet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 277
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass der Betrag aller für das Geschäftsjahr aufgelaufenen Körperschaftsteuern, ähnlichen Steuern auf Gewinne und latenten Steuern sowie alle Beträge, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 fälligen Ergänzungssteuer oder in Anwendung einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer gemäß Artikel 11 der genannten Richtlinie im Abschluss als laufende Steuern erfasst werden, hinzugerechnet werden.	Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass der Betrag aller für das Geschäftsjahr aufgelaufenen Körperschaftsteuern, ähnlichen Steuern auf Gewinne und latenten Steuern sowie alle Beträge, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 fälligen Ergänzungssteuer oder in Anwendung einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer gemäß Artikel 11 der genannten Richtlinie im Abschluss als laufende Steuern ***oder einer anderen alternativen Mindestbesteuerung*** erfasst werden, hinzugerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 278
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind ***derart*** anzupassen***, dass folgende Beträge herausgerechnet werden:***	Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind ***in Übereinstimmung mit Artikel 16 Ansatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022*** anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 279
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Betrag etwaiger nicht realisierter Wechselkursgewinne oder -verluste in Bezug auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Verbindlichkeiten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 280
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Betrag etwaiger Rückstellungen für nicht realisierte Wechselkursverluste.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 281

Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Beherrschte ausländische Unternehmen
	1. Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe werden angepasst und umfassen dann
	a) die nicht ausgeschütteten Erträge eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte, die aus folgenden Kategorien stammen:
	i) Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen;
	ii) Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum;
	iii) Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen;
	iv) Einkünfte aus Finanzierungsleasing;
	v) Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken und aus anderen finanziellen Tätigkeiten;
	vi) Einkünfte von Abrechnungsunternehmen, die Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben oder an diese verkauft werden, und keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen; Einkünfte von Abrechnungsunternehmen, die Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben oder an diese verkauft werden, und keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen; ist das beherrschte ausländische Unternehmen in einem Drittland ansässig

oder belegen, das keine Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, so können die Mitgliedstaaten beschließen, Unterabsatz 1 nicht anzuwenden;

b) die nicht ausgeschütteten Einkünfte des Unternehmens oder der Betriebsstätte aus unangemessenen Gestaltungen, deren wesentlicher Zweck darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen. Für Zwecke dieses Buchstabens gilt eine Gestaltung oder eine Abfolge von Gestaltungen als unangemessen, sofern das Unternehmen oder die Betriebsstätte nicht selbst Eigentümer der Vermögenswerte wäre oder die Risiken, aus denen seine bzw. ihre gesamten Einkünfte oder Teile davon erzielt werden, nicht eingegangen wäre, wenn es bzw. sie nicht von einer Gesellschaft beherrscht würde, deren Entscheidungsträger die für diese Vermögenswerte und Risiken relevanten Aufgaben ausführen, die für die Erzielung der Einkünfte des beherrschten Unternehmens ausschlaggebend sind.

2. Die in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehenden Einkünfte werden nach den Vorschriften von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/1164 berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 282
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21b
	Beherrschte ausländische Unternehmen
	1. Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-

Gruppe sind derart anzupassen, dass die nicht ausgeschütteten Erträge eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte, das bzw. die als beherrschtes ausländisches Unternehmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates behandelt wird, hinzugerechnet werden, sofern sie aus den folgenden Kategorien stammen:

i) Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen;

ii) Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum;

iii) Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen;

iv) Einkünfte aus Finanzierungsleasing;

v) Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken und aus anderen finanziellen Tätigkeiten;

vi) Einkünfte von Abrechnungsunternehmen, die Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben oder an diese verkauft werden, und keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das beherrschte ausländische Unternehmen, gestützt auf Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wie durch relevante Fakten und Umstände nachgewiesen. Ist das beherrschte ausländische Unternehmen in einem Drittland ansässig oder gelegen, das kein Mitgliedstaat des EWR ist, so können die Mitgliedstaaten beschließen, diesen Unterabsatz nicht anzuwenden.

2. Die in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehenden Einkünfte werden gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 283
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Beherrschte ausländische Unternehmen
	1. Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe werden angepasst, um die nicht ausgeschütteten Erträge eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte, das bzw. die als beherrschtes ausländisches Unternehmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 behandelt wird, einzubeziehen, die aus folgenden Kategorien stammen:
	i) Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen;
	ii) Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum;
	iii) Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen;
	iv) Einkünfte aus Finanzierungsleasing;
	v) Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken und aus anderen finanziellen Tätigkeiten;
	vi) Einkünfte von Abrechnungsunternehmen, die Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben oder an diese verkauft werden, und keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen;
	Einkünfte von Abrechnungsunternehmen, die Einkünfte

aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben oder an diese verkauft werden, und keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen;

ist das beherrschte ausländische Unternehmen in einem Drittland ansässig oder belegen, das keine Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, so können die Mitgliedstaaten beschließen, Unterabsatz 1 nicht anzuwenden;

2. Die in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehenden Einkünfte werden nach den Vorschriften von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/1164 berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 284
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter ***5000 EUR*** liegt, herausgerechnet werden.	(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter ***10 000 EUR*** liegt, herausgerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 285
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter ***5000 EUR*** liegt, herausgerechnet werden.	(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter ***10 000 EUR*** liegt, herausgerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 286
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter ***5000*** EUR liegt, herausgerechnet werden.	(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter ***10 000*** EUR liegt, herausgerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 287
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter ***5000*** EUR liegt,	(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter ***500*** EUR liegt,

herausgerechnet werden.	herausgerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 288
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) alle Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte und Strukturen, die gewerblich genutzt werden: ***28*** Jahre;	a) alle Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte und Strukturen, die gewerblich genutzt werden: ***50*** Jahre;

Or. en

Änderungsantrag 289
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) alle Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte und Strukturen, die gewerblich genutzt werden: ***28*** Jahre;	a) alle Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte und Strukturen, die gewerblich genutzt werden: ***30*** Jahre;

Or. en

Änderungsantrag 290
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) alle Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte und Strukturen, die gewerblich genutzt werden: ***28*** Jahre;	a) alle Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte und Strukturen, die gewerblich genutzt werden: ***30*** Jahre;

Or. en

Änderungsantrag 291
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle sonstigen Sachanlagen: deren Nutzungsdauer, wie sie gemäß dem in Artikel 7 genannten in der Union anerkannten Rechnungslegungsstandard bestimmt wurde;	b) alle sonstigen Sachanlagen: deren Nutzungsdauer, wie sie gemäß dem in Artikel 7 genannten in der Union anerkannten Rechnungslegungsstandard bestimmt wurde***, mindestens jedoch zehn Jahre***;

Or. en

Änderungsantrag 292
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle sonstigen Sachanlagen: deren Nutzungsdauer, wie sie gemäß dem in Artikel 7 genannten in der Union anerkannten Rechnungslegungsstandard bestimmt wurde;	b) alle sonstigen Sachanlagen: deren Nutzungsdauer, wie sie gemäß dem in Artikel 7 genannten in der Union anerkannten Rechnungslegungsstandard bestimmt wurde***, mindestens jedoch fünf Jahre***;

Or. en

Änderungsantrag 293

Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) immaterielle Wirtschaftsgüter, einschließlich des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts: Zeitraum, in dem der Vermögenswert Rechtsschutz genießt, oder Zeitraum, für den das Recht gewährt wurde, oder, wenn dieser Zeitraum nicht bestimmt werden kann, ***5*** Jahre.	c) immaterielle Wirtschaftsgüter, einschließlich des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts: Zeitraum, in dem der Vermögenswert Rechtsschutz genießt, oder Zeitraum, für den das Recht gewährt wurde, oder, wenn dieser Zeitraum nicht bestimmt werden kann, ***20*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 294
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) immaterielle Wirtschaftsgüter, einschließlich des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts: Zeitraum, in dem der Vermögenswert Rechtsschutz genießt, oder Zeitraum, für den das Recht gewährt wurde, oder, wenn dieser Zeitraum nicht bestimmt werden kann, ***5*** Jahre.	c) immaterielle Wirtschaftsgüter, einschließlich des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts: Zeitraum, in dem der Vermögenswert Rechtsschutz genießt, oder Zeitraum, für den das Recht gewährt wurde, oder, wenn dieser Zeitraum nicht bestimmt werden kann, ***20*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 295
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Absatz 2 werden

	Sachanlagen mit einem großen CO_2-Fußabdruck sowohl bei ihrer Produktion als auch bei ihrer Nutzung bis zur Hälfte ihres Marktwerts abgeschrieben.
	Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Kriterien für die Bestimmung der Werte fest, die einen großen CO_2-Fußabdruck darstellen. Die Vorschriften werden alle drei Jahre aktualisiert. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 73 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 296
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, indem sie befristete Vorschriften für die fallende Abschreibung von Kosten für zulässige Vermögenswerte und Verbesserungen festlegt, die zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten der Union und zur Entwicklung neuer Technologien mit doppeltem Verwendungszweck beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 297
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten dürfen einem Mitglied der BEFIT-Gruppe keine weiteren Abschreibungsrechte als die in diesem Abschnitt genannten gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 298
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten dürfen einem Mitglied der BEFIT-Gruppe keine weiteren Abschreibungsrechte als die in diesem Abschnitt genannten gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 299
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22a
	Vorschriften für ökologische und soziale Sonderabschreibungen
	1. Abweichend von Artikel 22 unterliegen Sachanlagen, die von Mitgliedern der BEFIT-Gruppe in der Union oder in Ländern mit niedrigem Einkommen erworben werden und erheblich zu den Klimazielen und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bis 2030 beitragen, auf der Ebene der Mitgliedstaaten Vorschriften für eine

Sonderabschreibung.

2. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Rahmen und die Kriterien fest, die für die Umsetzung von Absatz 1 in die Praxis erforderlich sind. Die Vorschriften werden alle drei Jahre aktualisiert. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 73 genannten Prüfverfahren erlassen.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission drei Monate nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie und im Einklang mit der Verpflichtung aus Artikel 48 Absatz 2 über ihre auf nationaler Ebene bestehenden Vorschriften zu Sonderabschreibungen gemäß den Absätzen 1 und 2.

4. Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre neuen Vorschriften zu Sonderabschreibungen sechs Monate vor deren Inkrafttreten auf nationaler Ebene und gemäß der Verpflichtung aus Artikel 48 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 300
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Anlagevermögen, das für Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 301
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) alle immateriellen Vermögenswerte, bei denen die Nutzungsdauer nicht definiert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 302
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Reicht der Anteil an der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage, der einem Mitglied der BEFIT-Gruppe zugerechnet wurde, in einem Geschäftsjahr nicht aus, um die in den Unterabsätzen 1 und 3 genannten Beträge vollständig abzuziehen, so werden die nicht ausgeglichenen Beträge von diesem Mitglied der BEFIT-Gruppe vorgetragen und mit dem ihm in den folgenden Geschäftsjahren zugerechneten Anteil an der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verrechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 303
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 38	***entfällt***
Vor dem Beitritt entstandene Verluste	
Tritt ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte einer BEFIT-Gruppe bei, so werden nicht ausgeglichene Verluste, die vor dem Beitrittsdatum gemäß dem Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats entstanden sind, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig bzw. in dem die Betriebsstätte gelegen ist, von seinem bzw. ihrem gemäß Kapitel III berechneten Anteil an der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.	

Or. en

Änderungsantrag 304
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tritt ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte einer BEFIT-Gruppe bei, so werden nicht ausgeglichene Verluste, die vor dem Beitrittsdatum gemäß dem Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats entstanden sind, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig bzw. in dem die Betriebsstätte gelegen ist, von seinem bzw. ihrem gemäß Kapitel III berechneten Anteil an der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.	Tritt ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte einer BEFIT-Gruppe bei, so werden nicht ausgeglichene Verluste, die ***bis zu fünf Jahren*** vor dem Beitrittsdatum gemäß dem Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats entstanden sind, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig bzw. in dem die Betriebsstätte gelegen ist, von seinem bzw. ihrem gemäß Kapitel III berechneten Anteil an der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tritt ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte einer BEFIT-Gruppe bei, so werden nicht ausgeglichene Verluste, die vor dem Beitrittsdatum gemäß dem Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats entstanden sind, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig bzw. in dem die Betriebsstätte gelegen ist, von seinem bzw. ihrem gemäß Kapitel III berechneten Anteil an der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.	Tritt ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte einer BEFIT-Gruppe bei, so werden nicht ausgeglichene Verluste, die vor dem Beitrittsdatum gemäß dem Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats entstanden sind, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig bzw. in dem die Betriebsstätte gelegen ist, von seinem bzw. ihrem gemäß Kapitel III berechneten Anteil an der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage abgezogen***, soweit sie nach dem Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, abzugsfähig sind***.

Or. en

Änderungsantrag 306
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verlässt ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe die Gruppe aufgrund der Veräußerung von Anteilen und hat dieses Mitglied der BEFIT-Gruppe in dem fraglichen oder dem vorangegangenen Geschäftsjahr im Rahmen einer Transaktion innerhalb der BEFIT-Gruppe ein oder mehrere Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erworben, so wird unbeschadet von Artikel 9 ***ein*** Betrag, der dem Gewinn oder Verlust entspricht, der aus der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb der BEFIT-Gruppe entstanden ist, in den bilanziellen Nettoerträgen oder -verlusten des Mitglieds	Verlässt ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe die Gruppe aufgrund der Veräußerung von Anteilen und hat dieses Mitglied der BEFIT-Gruppe in dem fraglichen oder dem vorangegangenen Geschäftsjahr im Rahmen einer Transaktion innerhalb der BEFIT-Gruppe ein oder mehrere Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erworben, so wird unbeschadet von Artikel 9 ***der*** Betrag, der dem Gewinn oder Verlust entspricht, der aus der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb der BEFIT-Gruppe entstanden ist, in den bilanziellen Nettoerträgen oder -verlusten des Mitglieds

der BEFIT-Gruppe berücksichtigt, in dessen Besitz sich die Vermögenswerte vor der Veräußerung innerhalb der BEFIT-Gruppe befanden.	der BEFIT-Gruppe berücksichtigt, in dessen Besitz sich die Vermögenswerte vor der Veräußerung innerhalb der BEFIT-Gruppe befanden.

Or. en

Änderungsantrag 307
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied der BEFIT-Gruppe nachweist, dass die Transaktion innerhalb der BEFIT-Gruppe aus stichhaltigen wirtschaftlichen Gründen durchgeführt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 308
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied der BEFIT-Gruppe nachweist, dass die Transaktion innerhalb der BEFIT-Gruppe aus stichhaltigen wirtschaftlichen Gründen durchgeführt wurde.	Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied der BEFIT-Gruppe nachweist, dass die Transaktion innerhalb der BEFIT-Gruppe aus stichhaltigen wirtschaftlichen Gründen ***und innerhalb der Vorgaben des Binnenmarktes*** durchgeführt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 309

Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 42a
	Berechnung der globalen BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage
	1. Soweit möglich, geben alle BEFIT-Gruppen eine globale konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage an, in der das Finanzergebnis aller Gruppenmitglieder, die in Mitgliedstaaten und Drittländern ansässig sind, zusammengefasst wird.
	2. Die in Artikel 42 beschriebene BEFIT-EU-Bemessungsgrundlage wird entsprechend nach oben korrigiert, wenn der sich aus Absatz 1 ergebende Betrag höher ist.
	3. Ist die BEFIT-Bemessungsgrundlage in einem bestimmten Jahr positiv, so wird der Gewinn gemäß der in Artikel 45a festgelegten Regel aufgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 310
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Berechnung der ***BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage***	Berechnung der ***BEFIT-EU-Steuerbemessungsgrundlage***

Or. en

Änderungsantrag 311
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ist die ***BEFIT-Bemessungsgrundlage*** in einem Jahr	2. Ist die ***BEFIT-EU-Bemessungsgrundlage*** in einem Jahr

Or. en

Änderungsantrag 312
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein positiver Betrag, so werden die Erträge gemäß ***Artikel 45*** zugerechnet;	a) ein positiver Betrag, so werden die Erträge gemäß ***der Vorschrift aus Artikel 45a*** zugerechnet;

Or. en

Änderungsantrag 313
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein negativer Betrag, so werden die Verluste vorgetragen und mit der nächsten positiven BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verrechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 314
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein negativer Betrag, so werden die Verluste vorgetragen und mit der nächsten positiven BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verrechnet.	b) ein negativer Betrag, so werden die Verluste ***höchstens fünf Jahre*** vorgetragen und mit der nächsten positiven BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verrechnet.

Or. en

Änderungsantrag 315
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein negativer Betrag, so werden die Verluste vorgetragen und mit der nächsten positiven BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verrechnet.	b) ein negativer Betrag, so werden die Verluste vorgetragen und mit der nächsten positiven BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verrechnet***,*** ***sobald diese vorkommt***.

Or. en

Begründung

Es sollte keine zeitlichen Beschränkungen für die Übertragung geben.

Änderungsantrag 316
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erheben keine Quellensteuern auf Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe, es sei denn, der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlung ist kein Mitglied der BEFIT-Gruppe.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 317
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission gibt klare, harmonisierte Kriterien für die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers vor. Diese Kriterien zielen darauf ab, die einheitliche Anwendung der Befreiungsregelungen sicherzustellen, Rechtsunsicherheit zu verringern und Missbrauch zu verhindern. Die Kriterien werden in Absprache mit den Mitgliedstaaten entwickelt und gegebenenfalls an internationale Standards angeglichen.

Or. en

Änderungsantrag 318
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erzielt ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe Erträge, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland besteuert wurden, so ***wird*** eine	(1) Erzielt ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe Erträge, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland besteuert wurden, so ***kann*** eine

Steuergutschrift im Einklang mit dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen oder dem nationalen Recht gewährt und auf der Grundlage der in Artikel 45 genannten Referenzzurechnungsmethode unter den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe aufgeteilt.	Steuergutschrift im Einklang mit dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen oder dem nationalen Recht gewährt und auf der Grundlage der in Artikel 45 genannten Referenzzurechnungsmethode unter den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe aufgeteilt ***werden, sofern ein Mindestmaß an effektiver Besteuerung sichergestellt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 319
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 320
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zurechnungsregel für ***den Übergangszeitraum***	***Regelung*** für ***die formelbasierte Zurechnung***

Or. en

Änderungsantrag 321
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zurechnungsregel für ***den Übergangszeitraum***	***Regelung*** für ***die Referenzzurechnung***

Or. en

Änderungsantrag 322
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für jedes Geschäftsjahr ***zwischen dem 1. Juli 2028 und dem 30. Juni 2035 (im Folgenden „Übergangszeitraum“)*** wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ***entsprechend dem prozentualen Anteil, wie er mit der Referenzzurechnungsmethode festgesetzt wurde,*** zugerechnet.	Für jedes Geschäftsjahr wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ***anhand einer Formel*** zugerechnet***, bei der folgende zwei Faktoren gleiches Gewicht haben: die Zahl der Beschäftigten und die Einnahmen unverbundener Dritter***.

Or. en

Änderungsantrag 323
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für jedes Geschäftsjahr zwischen dem 1. Juli 2028 und dem 30. Juni 2035 (im Folgenden „Übergangszeitraum“) wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe entsprechend dem prozentualen Anteil, wie er mit der Referenzzurechnungsmethode festgesetzt wurde, zugerechnet.	Die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage ***wird*** den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe entsprechend dem prozentualen Anteil, wie er mit der Referenzzurechnungsmethode festgesetzt wurde, zugerechnet. ***Diese Regel erlischt, sobald mindestens 30 Steuerhoheitsgebiete das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung von Amount A der ersten Säule gemäß dem***

	Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS ratifiziert haben, vorausgesetzt, die in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen, einschließlich der Tatsache, dass die ratifizierenden Steuerhoheitsgebiete zusammen mindestens 600 Punkte im Sinne von Anhang I.A des Übereinkommens ausmachen, sind erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 324
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für jedes Geschäftsjahr ***zwischen dem 1. Juli 2028 und dem 30. Juni 2035 (im Folgenden „Übergangszeitraum“) wird*** die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe entsprechend dem prozentualen Anteil, wie er mit der Referenzzurechnungsmethode festgesetzt wurde, zugerechnet.	***Bis die Union eine dauerhafte Zurechnungsmethode beschließt, die die Übergangsregelung ersetzt, wird*** für jedes Geschäftsjahr die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe entsprechend dem prozentualen Anteil, wie er mit der Referenzzurechnungsmethode festgesetzt wurde, zugerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 325
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für jedes Geschäftsjahr zwischen dem 1. Juli ***2028*** und dem 30. Juni 2035 (im Folgenden „Übergangszeitraum“) wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe	Für jedes Geschäftsjahr zwischen dem 1. Juli ***2030*** und dem 30. Juni 2035 (im Folgenden „Übergangszeitraum“) wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe

entsprechend dem prozentualen Anteil, wie er mit der Referenzzurechnungsmethode festgesetzt wurde, zugerechnet.	entsprechend dem prozentualen Anteil, wie er mit der Referenzzurechnungsmethode festgesetzt wurde, zugerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 326
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Gruppen, auf die die Richtlinie erstmals nach Ende des ersten Geschäftsjahres Anwendung findet, in dem die Richtlinie gilt, endet der in Unterabsatz 1 genannte Übergangszeitraum spätestens am 30. Juni 2035.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 327
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Gruppen, auf die die Richtlinie erstmals nach Ende des ersten Geschäftsjahres Anwendung findet, in dem die Richtlinie gilt, endet der in Unterabsatz 1 genannte Übergangszeitraum spätestens am 30. Juni 2035.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 328

Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Referenzzurechnung = *100	***Anteil A = (1/2 * [[Einnahmen unverbundener Dritter]]^{A}/[[Einnahmen unverbundener Dritter]]^{Gruppe} + 1/2 * (Anzahl[[Beschäftigte]]^{A}) /[[Anz.Beschäftigte]]^{Gruppe}) * Konsolid. Steuerbemessungsgrundlage***

Or. en

Änderungsantrag 329
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dabei gilt:	***entfällt***
a)	
Das zu versteuernde Ergebnis des Mitglieds der BEFIT-Gruppe entspricht dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen Geschäftsjahre.	
Im ersten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse im Einklang mit dem nationalen Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats ermittelt, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.	
Im zweiten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse für das erste Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe der Richtlinie	

unterlag, im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie und für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre im Einklang mit den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats berechnet.

Im dritten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse für die ersten beiden Geschäftsjahre, in denen eine BEFIT-Gruppe der Richtlinie unterlag, im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie und für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr im Einklang mit den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats berechnet.

Ab dem vierten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie berechnet.

b) Das zu versteuernde Gesamtergebnis der BEFIT-Gruppe entspricht der Summe des unter Buchstabe a genannten Durchschnitts der steuerpflichtigen Ergebnisse aller Mitglieder der BEFIT-Gruppe der drei vorangegangenen Geschäftsjahre.

Or. en

Änderungsantrag 330
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dabei gilt:	***entfällt***
a)	
Das zu versteuernde Ergebnis des Mitglieds der BEFIT-Gruppe entspricht dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen	

Geschäftsjahre.

Im ersten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse im Einklang mit dem nationalen Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats ermittelt, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.

Im zweiten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse für das erste Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe der Richtlinie unterlag, im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie und für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre im Einklang mit den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats berechnet.

Im dritten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse für die ersten beiden Geschäftsjahre, in denen eine BEFIT-Gruppe der Richtlinie unterlag, im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie und für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr im Einklang mit den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats berechnet.

Ab dem vierten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie berechnet.

b) Das zu versteuernde Gesamtergebnis der BEFIT-Gruppe entspricht der Summe des unter Buchstabe a genannten Durchschnitts der steuerpflichtigen Ergebnisse aller Mitglieder der BEFIT-Gruppe der drei vorangegangenen Geschäftsjahre.

Or. en

Änderungsantrag 331
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das zu versteuernde Ergebnis des Mitglieds der BEFIT-Gruppe entspricht dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen Geschäftsjahre.	***entfällt***
Im ersten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse im Einklang mit dem nationalen Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats ermittelt, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.	
Im zweiten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse für das erste Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe der Richtlinie unterlag, im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie und für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre im Einklang mit den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats berechnet.	
Im dritten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse für die ersten beiden Geschäftsjahre, in denen eine BEFIT-Gruppe der Richtlinie unterlag, im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie und für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr im Einklang mit den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats berechnet.	
Ab dem vierten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie	

unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 332
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das zu versteuernde Ergebnis des Mitglieds der BEFIT-Gruppe entspricht dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen Geschäftsjahre.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 333
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im ersten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse im Einklang mit dem nationalen Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats ermittelt, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 334

Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im zweiten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse für das erste Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe der Richtlinie unterlag, im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie und für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre im Einklang mit den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats berechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 335
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im dritten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse für die ersten beiden Geschäftsjahre, in denen eine BEFIT-Gruppe der Richtlinie unterlag, im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie und für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr im Einklang mit den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats berechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 336
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem vierten Geschäftsjahr, in dem eine BEFIT-Gruppe dieser Richtlinie unterliegt, werden diese zu versteuernden Ergebnisse im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie berechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 337
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die zu versteuernden Ergebnisse werden im Einklang mit Kapitel II dieser Richtlinie berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 338
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Das zu versteuernde Gesamtergebnis der BEFIT-Gruppe entspricht der Summe des unter Buchstabe a genannten Durchschnitts der steuerpflichtigen Ergebnisse aller Mitglieder der BEFIT-Gruppe der drei vorangegangenen Geschäftsjahre.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 339
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Das zu versteuernde Gesamtergebnis der BEFIT-Gruppe entspricht der Summe des unter Buchstabe a genannten Durchschnitts der steuerpflichtigen Ergebnisse aller Mitglieder der BEFIT-Gruppe ***der drei vorangegangenen Geschäftsjahre***.	b) Das zu versteuernde Gesamtergebnis der BEFIT-Gruppe entspricht der Summe des unter Buchstabe a genannten Durchschnitts der steuerpflichtigen Ergebnisse aller Mitglieder der BEFIT-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 340
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission legt im Wege von delegierten Rechtsakten die erforderlichen Kriterien zur Ermittlung der beiden Faktoren fest, einschließlich detaillierter Vorschriften für die Berechnung dieser Faktoren unter Berücksichtigung bestimmter Branchen wie Anbieter digitaler Dienste und internationaler Verkehr. Diese delegierten Rechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 341
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Für die Zwecke von Absatz 2 strukturieren die Mitgliedstaaten ihren Risikobewertungsrahmen für die Preisfestsetzung von Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe wie folgt:	***entfällt***
a) Bereich mit niedrigem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. die von ihm erzielten Erträge steigen um weniger als 10 % im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren;	
b) Bereich mit hohem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. von ihm erzielten Erträge steigen um 10 % oder mehr im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.	

Or. en

Änderungsantrag 342
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bereich mit niedrigem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus	a) Bereich mit niedrigem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus

Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. die von ihm erzielten Erträge steigen um weniger als ***10 %*** im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren;	Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. die von ihm erzielten Erträge steigen um weniger als ***15 %*** im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren;

Or. en

Änderungsantrag 343
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bereich mit niedrigem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. die von ihm erzielten Erträge steigen um weniger als ***10 %*** im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren;	a) Bereich mit niedrigem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. die von ihm erzielten Erträge steigen um weniger als ***15 %*** im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren;

Or. en

Änderungsantrag 344
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereich mit hohem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-	b) Bereich mit hohem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-

Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. von ihm erzielten Erträge steigen um ***10 %*** oder mehr im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.	Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. von ihm erzielten Erträge steigen um ***15 %*** oder mehr im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.

Or. en

Änderungsantrag 345
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereich mit hohem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. von ihm erzielten Erträge steigen um ***10 %*** oder mehr im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.	b) Bereich mit hohem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. von ihm erzielten Erträge steigen um ***15 %*** oder mehr im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.

Or. en

Änderungsantrag 346
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um ihren Ansatz zur Risikobewertung entsprechend den folgenden Grundsätzen zu strukturieren:	***entfällt***

a) Bereich mit niedrigem Risiko: Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass die Preisfestsetzung eines bestimmten Mitglieds der BEFIT-Gruppe für Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang steht;

b) Bereich mit hohem Risiko: Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass die Preisfestsetzung eines bestimmten Mitglieds der BEFIT-Gruppe für Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe nicht mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang steht, und der über 10 % hinausgehende Teil der Steigerung wird bei der Berechnung des prozentualen Anteils gemäß der Referenzzurechnung des betreffenden Mitglieds der BEFIT-Gruppe nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der in Buchstabe b Unterabsatz 1 festgelegten Regelung hat ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe das Recht, gegenüber der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, nachzuweisen, dass die für die betreffenden Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe festgesetzten Preise mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang stehen. In diesem Fall wird der vollständige Betrag der bei den betreffenden Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe nachgewiesenermaßen entstandenen Kosten bei der Berechnung (gemäß der Referenzzurechnung) des prozentualen Anteils des betreffenden Mitglieds der BEFIT-Gruppe berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 347
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereich mit hohem Risiko: Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass die Preisfestsetzung eines bestimmten Mitglieds der BEFIT-Gruppe für Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe nicht mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang steht, und der über ***10 %*** hinausgehende Teil der Steigerung wird bei der Berechnung des prozentualen Anteils gemäß der Referenzzurechnung des betreffenden Mitglieds der BEFIT-Gruppe nicht berücksichtigt.	b) Bereich mit hohem Risiko: Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass die Preisfestsetzung eines bestimmten Mitglieds der BEFIT-Gruppe für Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe nicht mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang steht, und der über ***15 %*** hinausgehende Teil der Steigerung wird bei der Berechnung des prozentualen Anteils gemäß der Referenzzurechnung des betreffenden Mitglieds der BEFIT-Gruppe nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 348
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unbeschadet von Artikel 13 Absatz 2 werden überschüssige Fremdkapitalkosten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates, die bei einer Transaktion zwischen Mitgliedern einer BEFIT-Gruppe entstehen, bei der Berechnung (gemäß der Referenzzurechnung) des prozentualen Anteils des Mitglieds der BEFIT-Gruppe, dem diese Kosten entstehen, nicht berücksichtigt.	(5) Unbeschadet von Artikel 13 Absatz 2 werden überschüssige Fremdkapitalkosten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates, die bei einer Transaktion zwischen Mitgliedern einer BEFIT-Gruppe entstehen, bei der Berechnung (gemäß der Referenzzurechnung) des prozentualen Anteils des Mitglieds der BEFIT-Gruppe, dem diese Kosten entstehen, nicht berücksichtigt. ***Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Unternehmen dazu zu ermutigen, diese Risiken zu verringern.***

Or. en

Änderungsantrag 349
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ändert sich die Struktur einer BEFIT-Gruppe während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums durch den Beitritt neuer Mitglieder oder das Ausscheiden von Mitgliedern, so wird der gemäß der Referenzzurechnung festgesetzt prozentuale Anteil nach Absatz 2 neu berechnet. Jedem Mitglied der BEFIT-Gruppe wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage im Einklang mit dem neuen gemäß der Referenzzurechnung festgesetzten prozentualen Anteil für die bis zum Ende des genannten Zeitraums verbleibende Zeit zugerechnet, es sei denn, weitere Änderungen der Struktur der BEFIT-Gruppe erfordern eine erneute Berechnung des prozentualen Anteils gemäß der Referenzzurechnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 350
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ändert sich die Struktur einer BEFIT-Gruppe während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums durch den Beitritt neuer Mitglieder oder das Ausscheiden von Mitgliedern, so wird der	***entfällt***

gemäß der Referenzzurechnung festgesetzt prozentuale Anteil nach Absatz 2 neu berechnet. Jedem Mitglied der BEFIT-Gruppe wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage im Einklang mit dem neuen gemäß der Referenzzurechnung festgesetzten prozentualen Anteil für die bis zum Ende des genannten Zeitraums verbleibende Zeit zugerechnet, es sei denn, weitere Änderungen der Struktur der BEFIT-Gruppe erfordern eine erneute Berechnung des prozentualen Anteils gemäß der Referenzzurechnung.

Or. en

Änderungsantrag 351
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ändert sich die Struktur der BEFIT-Gruppe während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums durch die Gründung eines oder mehrerer neuer Unternehmen, die als Mitglieder der BEFIT-Gruppe infrage kommen, so gelten die Regeln für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage nach Absatz 2 im ersten Geschäftsjahr nicht für die neuen Mitglieder der BEFIT-Gruppe. Für die folgenden Geschäftsjahre bis zum Ende des Übergangszeitraums wird der gemäß der Referenzzurechnung festgesetzte prozentuale Anteil der neuen Mitglieder der BEFIT-Gruppe gemäß Absatz 2 berechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 352

Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ändert sich die Struktur der BEFIT-Gruppe während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums durch die Gründung eines oder mehrerer neuer Unternehmen, die als Mitglieder der BEFIT-Gruppe infrage kommen, so gelten die Regeln für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage nach Absatz 2 im ersten Geschäftsjahr nicht für die neuen Mitglieder der BEFIT-Gruppe. Für die folgenden Geschäftsjahre bis zum Ende des Übergangszeitraums wird der gemäß der Referenzzurechnung festgesetzte prozentuale Anteil der neuen Mitglieder der BEFIT-Gruppe gemäß Absatz 2 berechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 353
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Liegt der Anwendungsbeginn dieser Richtlinie für eine Gruppe nach dem 1. Juli 2028, so wird die Referenzzurechnung gemäß Absatz 2 berechnet. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe für den verbleibenden Teil des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums zugerechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 354
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Liegt der Anwendungsbeginn dieser Richtlinie für eine Gruppe nach dem 1. Juli 2028, so wird die Referenzzurechnung gemäß Absatz 2 berechnet. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe für den verbleibenden Teil des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums zugerechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 355
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Liegt der Anwendungsbeginn dieser Richtlinie für eine Gruppe nach dem 1. Juli ***2028***, so wird die Referenzzurechnung gemäß Absatz 2 berechnet. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe für den verbleibenden Teil des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums zugerechnet.	(8) Liegt der Anwendungsbeginn dieser Richtlinie für eine Gruppe nach dem 1. Juli ***2030***, so wird die Referenzzurechnung gemäß Absatz 2 berechnet. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe für den verbleibenden Teil des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums zugerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 356
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Die Kommission führt eine umfassende Überprüfung der Übergangsregelung durch, in deren Zuge sie eine Studie über die mögliche Zusammensetzung und das mögliche Gewicht ausgewählter Formelfaktoren anfertigt, und legt dem Rat bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums einen entsprechenden Bericht vor. Wenn die Kommission es angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts für angezeigt hält, kann sie während des Übergangszeitraums einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie annehmen, um eine Methode für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage unter Verwendung einer faktorbasierten Formelaufteilung vorzuschlagen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 357
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission führt eine umfassende Überprüfung der ***Übergangsregelung*** durch, in deren Zuge sie eine Studie über die ***mögliche*** Zusammensetzung und ***das mögliche Gewicht ausgewählter Formelfaktoren*** anfertigt, und legt dem Rat bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres ***des in Absatz 1***	(9) Die Kommission führt eine umfassende Überprüfung der ***Zurechnungsregelung*** durch, in deren Zuge sie eine Studie über die Zusammensetzung und ***Gewichtung der Formel*** anfertigt, und legt dem Rat bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres einen entsprechenden Bericht vor. Wenn die

genannten Übergangszeitraums einen entsprechenden Bericht vor. Wenn die Kommission es angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts für angezeigt hält, kann sie ***während des Übergangszeitraums*** einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie annehmen, um eine Methode für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage ***unter Verwendung einer faktorbasierten Formelaufteilung*** vorzuschlagen.

Kommission es angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts für angezeigt hält, kann sie einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie annehmen, um eine ***andere*** Methode für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage vorzuschlagen ***und erforderlichenfalls branchenspezifische Zurechnungsregeln aufzunehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 358
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission führt eine umfassende Überprüfung der Übergangsregelung durch, in deren Zuge sie eine Studie über die mögliche Zusammensetzung und das mögliche Gewicht ausgewählter Formelfaktoren anfertigt, und legt dem Rat bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums einen entsprechenden Bericht vor. Wenn die Kommission es angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts für angezeigt hält, kann sie während des Übergangszeitraums einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie annehmen, um eine Methode für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage unter Verwendung einer faktorbasierten Formelaufteilung vorzuschlagen.	(9) Die Kommission führt ***ein Jahr vor dem letzten Jahr des Übergangszeitraums*** eine umfassende Überprüfung der Übergangsregelung durch, in deren Zuge sie eine Studie über ***das Ineinandergreifen mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 und eine Studie über*** die mögliche Zusammensetzung und das mögliche Gewicht ausgewählter Formelfaktoren***, die für alle Mitgliedstaaten wirksam und nutzbringend sein werden,*** anfertigt, und legt dem Rat bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums einen entsprechenden Bericht vor. Wenn die Kommission es angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts für angezeigt hält, kann sie während des Übergangszeitraums einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie annehmen, um eine Methode für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage unter Verwendung einer faktorbasierten

Formelaufteilung vorzuschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 359
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission führt eine umfassende Überprüfung der Übergangsregelung durch***, in deren Zuge sie eine Studie über die mögliche Zusammensetzung und das mögliche Gewicht ausgewählter Formelfaktoren anfertigt,*** und legt dem Rat bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums einen entsprechenden Bericht vor. Wenn die Kommission es angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts für angezeigt hält, kann sie während des Übergangszeitraums einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie annehmen, um eine Methode für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage unter Verwendung einer faktorbasierten Formelaufteilung vorzuschlagen.	(9) Die Kommission führt eine umfassende Überprüfung der Übergangsregelung durch und legt dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums einen entsprechenden Bericht vor. Wenn die Kommission es angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts für angezeigt hält, kann sie während des Übergangszeitraums einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie annehmen, um eine Methode für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage unter Verwendung einer faktorbasierten Formelaufteilung vorzuschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 360
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Bei der Erarbeitung einer dauerhaften Zurechnungsmethode, die

die in dieser Richtlinie festgelegte übergangsweise Zurechnungsregelung ersetzen soll, überwacht die Union die internationale Umsetzung des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung des Betrags A von Säule 1 des Inklusiven Rahmens der OECD/G20 genau. Sollten alle wichtigen Hoheitsgebiete das Übereinkommen ratifizieren und umsetzen, kann die Kommission vorschlagen, die BEFIT-Zurechnungsmethode an die darin festgelegten Regeln für die Gewinnzuweisung anzupassen, um Kohärenz sicherzustellen und das Risiko von Doppelbesteuerungen zu minimieren.

Or. en

Änderungsantrag 361
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) In Ermangelung einer solchen globalen Umsetzung und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen für weltweit tätige EU-Unternehmen zu gewährleisten, kann die Kommission eine unionsspezifische Zurechnungsformel vorschlagen. Diese Formel spiegelt die wirtschaftliche Substanz wider und kann Elemente des Ansatzes der ersten Säule der OECD heranziehen oder eine eigene Methode auf der Grundlage objektiver Indikatoren der Realwirtschaft festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 362
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Bevor die Kommission eine solche Formel vorschlägt, führt sie eine umfassende Folgenabschätzung durch. Hierbei werden die allgemeine Inanspruchnahme der Säule 1, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Zurechnungsmethode auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die Befolgungslasten und die juristischen und administrativen Auswirkungen einer Abweichung von internationalen Standards bewertet. Die Ergebnisse daraus geben Aufschluss über die Gestaltung etwaiger künftiger Zurechnungsmechanismen und werden veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 363
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Die in den Absätzen 1 bis 8 festgelegten Regeln gelten weiter, bis eine Änderung in Kraft getreten ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 364
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Die in den Absätzen 1 bis 8 festgelegten Regeln gelten weiter, bis eine Änderung in Kraft getreten ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Als Grüne/EFA vertreten wir die Ansicht, dass BEFIT samt faktorbasierter Formelaufteilung und einschließlich einer Testphase, jedoch ohne Übergangszeit angenommen werden sollte. Außer politischen Motiven gibt es keine Rechtfertigung dafür, die faktorbasierte Formelaufteilung nicht von vornherein zu berücksichtigen. In früheren Vorschlägen wurden bereits mehrere Formeln von Wissenschaftlern und der Kommission fachlich geprüft. Falls jedoch diese Ansicht keine parlamentarische Mehrheit findet, sollte der Übergangszeitraum nach unserem Dafürhalten verkürzt werden, und es sollte festgelegt werden, dass die Formel bereits nach dem Übergangszeitraum in Kraft tritt, es sei denn, die erfassten Daten und die Folgenabschätzung deuten darauf hin, dass eine andere Formel gefunden werden muss. Besonders wichtig ist, dass während des Übergangszeitraums kein grenzüberschreitender Verlustausgleich zulässig oder dieser zumindest begrenzt sein sollte, da die Folgen für die Steuereinnahmen bestimmter Mitgliedstaaten möglicherweise schwerwiegend sein könnten. Letztlich sollte der von der Kommission vorgeschlagene Risikobewertungsrahmen strikter angewandt werden, falls der Übergangszeitraum beibehalten werden soll.

Änderungsantrag 365
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45a
	Zurechnungsregel auf der Grundlage konkreter Faktoren
	1. Ab dem 1. Juli 2027 wird die BEFIT-Bemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe in jedem Steuerjahr anhand einer Formel zugerechnet, bei der den Faktoren Umsatz, Arbeit und Vermögenswerte gemäß den Artikeln 45b bis 45h das gleiche Gewicht zugeordnet wird: Anteil A = ($Umsatz^{A}$ / (3 * $Umsatz^{Gruppe}$) + $Lohnsumme^{A}$ / (6 *

Lohnsumme^{Gruppe}) + Anz.Beschäftigte^{A} / (6 * Anz.Beschäftigte^{Gruppe}) + Vermögenswerte^{A}/ (3* Vermögenswerte^{Gruppe})) * Konsolid. Steuerbemessungsgrundlage

2. Die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage einer BEFIT-Gruppe wird nur aufgeteilt, wenn sie positiv ist.

3. Die Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage erfolgt am Ende des Steuerjahres der BEFIT-Gruppe.

4. Ein Zeitraum von 15 Tagen oder mehr in einem Kalendermonat gilt als ganzer Monat.

5. Bei der Bestimmung des zugewiesenen Anteils eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe wird den Faktoren Umsatz, Arbeit und Vermögenswerte das gleiche Gewicht zugeordnet.

Or. en

Änderungsantrag 366
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45b
	Zusammensetzung des Faktors Arbeit
	1. Der Faktor Arbeit setzt sich zur einen Hälfte aus dem Gesamtbetrag der Lohnsumme eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe im Zähler und dem Gesamtbetrag der Lohnsumme der BEFIT-Gruppe im Nenner und zur anderen Hälfte aus der Zahl der Beschäftigten eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe im Zähler und der Zahl der Beschäftigten der BEFIT-Gruppe im

Nenner zusammen. Ist ein Beschäftigter in den Faktor Arbeit eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe einbezogen, so wird die Lohnsumme dieses Beschäftigten dem Faktor Arbeit dieses Mitglieds der BEFIT-Gruppe zugeordnet.

2. Die Anzahl der Beschäftigten wird am Ende des Steuerjahres festgestellt.

3. Was unter einem Beschäftigten zu verstehen ist, regelt sich nach den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird.

Or. en

Änderungsantrag 367
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45c
	Zurechnung von Beschäftigten und Lohnsumme
	1. Die Beschäftigten werden in den Faktor Arbeit desjenigen Gruppenmitglieds einbezogen, von dem sie ihre Vergütung beziehen. Es sollten Beschäftigte mit allen Arten von Verträgen einbezogen werden.
	2. Führen Beschäftigte ihre Tätigkeiten unter der Aufsicht und Verantwortung eines anderen Unternehmens als desjenigen aus, von dem sie ihre Vergütung beziehen, werden sie abweichend von Absatz 1 zusammen mit der entsprechenden Lohnsumme in den Faktor Arbeit des erstgenannten Unternehmens einbezogen. Dies gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt

sind:

a) Das Beschäftigungsverhältnis dauert mindestens drei Monate ohne Unterbrechung;

b) die betreffenden Beschäftigten machen mindestens 5 % aller Beschäftigten des Gruppenmitglieds aus, von dem sie ihre Vergütung beziehen.

3. Als Beschäftigte gelten auch solche Personen, die nicht unmittelbar von einem Mitglied der BEFIT-Gruppe beschäftigt werden, aber ähnliche Tätigkeiten ausführen wie unmittelbar Beschäftigte.

4. Die Lohnsumme umfasst alle Kosten von Löhnen und Gehältern, Sondervergütungen und sonstigen Vergütungen für Beschäftigte, einschließlich des Arbeitgeberanteils für soziale Sicherheit und Altersversorgung sowie Aufwendungen der Arbeitgeber entsprechend den in Absatz 3 genannten Kosten für entsprechende Personen.

5. Die Lohnsummenkosten werden zu dem Betrag der Aufwendungen bewertet, die vom Arbeitgeber in einem Steuerjahr als abzugsfähig behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 368
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45d
	Zusammensetzung des Faktors Vermögenswerte
	1. Der Faktor Vermögenswerte ergibt sich aus dem durchschnittlichen Wert aller

Sachanlagen, die ein Mitglied der BEFIT-Gruppe besitzt oder gemietet bzw. geleast hat, im Zähler und dem durchschnittlichen Wert aller Sachanlagen, die die Gruppe besitzt oder gemietet bzw. geleast hat, im Nenner.

2. In den fünf Jahren nach dem Eintritt eines Steuerpflichtigen in eine bestehende oder neue BEFIT-Gruppe wird in dessen Faktor Vermögenswerte auch der Gesamtbetrag der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Forschung, Entwicklung, Vermarktung und Werbung in den sechs Jahren vor seinem Eintritt in die Gruppe einbezogen.

Or. en

Änderungsantrag 369
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45e
	Zurechnung von Vermögenswerten
	1. Unbeschadet des Artikels 22 Absätze 2 und 3 werden Wirtschaftsgüter in den Faktor Vermögenswerte ihres wirtschaftlichen Eigentümers einbezogen. Kann der wirtschaftliche Eigentümer nicht festgestellt werden, wird das Wirtschaftsgut in den Faktor Vermögenswerte des rechtlichen Eigentümers einbezogen. Ein Wirtschaftsgut, dessen tatsächliche Nutzung nicht durch seinen wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt, wird in den Faktor des Mitglieds der BEFIT-Gruppe einbezogen, das ihn tatsächlich nutzt, sofern das Wirtschaftsgut mehr als 5 % des steuerlichen Werts aller Sachanlagen des Mitglieds der BEFIT-

Gruppe ausmacht, das das Wirtschaftsgut tatsächlich nutzt.

2. Ge- oder verleaste Wirtschaftsgüter werden, ausgenommen im Fall von Leasingverhältnissen zwischen Mitgliedern der BEFIT-Gruppe, in den Faktor Vermögenswerte des Mitglieds der BEFIT-Gruppe einbezogen, das Leasinggeber bzw. Leasingnehmer des Wirtschaftsguts ist. Dasselbe gilt für ge- oder vermietete Wirtschaftsgüter.

Or. en

Änderungsantrag 370
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45f
	Bewertung
	1. Grundstücke und andere nicht abschreibungsfähige Sachanlagen werden zu ihren ursprünglichen Kosten bewertet.
	2. Eine einzeln abschreibungsfähige Sachanlage wird zu ihrem durchschnittlichen steuerlichen Wert am Anfang und Ende eines Steuerjahres bewertet. Wird eine einzeln abschreibungsfähige Sachanlage als Ergebnis einer oder mehrerer gruppeninterner Transaktionen für weniger als ein Jahr in den Faktor Vermögenswerte eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe einbezogen, so wird der zu berücksichtigende Wert in Bezug auf die Zahl der Monate berechnet, in denen die Sachanlage in den Faktor Vermögenswerte dieses Mitglieds der BEFIT-Gruppe einbezogen war.

3. Ist der Mieter oder Leasingnehmer eines Wirtschaftsguts nicht sein wirtschaftlicher Eigentümer, bewertet er gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter zum Achtfachen der jährlich geschuldeten Nettomiete oder Nettoleasingzahlung abzüglich etwaiger Erträge aus Untervermietung oder Sub-Leasing. Vermietet oder verleast ein Mitglied der BEFIT-Gruppe ein Wirtschaftsgut, ohne dessen wirtschaftlicher Eigentümer zu sein, bewertet er das vermietete oder verleaste Wirtschaftsgut zum Achtfachen der jährlich geschuldeten Nettomiete oder Nettoleasingzahlung.

4. Ein Wirtschaftsgut, das von einem Mitglied der BEFIT-Gruppe nach einer gruppeninternen Übertragung, die im selben oder im vorangehenden Steuerjahr erfolgt ist, an einen Käufer außerhalb der BEFIT-Gruppe veräußert wird, wird für den Zeitraum zwischen der gruppeninternen Übertragung und der Veräußerung an den externen Käufer in den Faktor Vermögenswerte des übertragenden Mitglieds der BEFIT-Gruppe einbezogen, es sei denn, die betroffenen Mitglieder der BEFIT-Gruppe weisen nach, dass die gruppeninterne Übertragung aus echten wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 371
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45g
	Zusammensetzung des Faktors Umsatz

1. Der Faktor Umsatz ergibt sich aus dem einem Mitglied der BEFIT-Gruppe zugewiesenen Gesamtumsatz im Zähler und dem Gesamtumsatz der BEFIT-Gruppe im Nenner.

Or. en

Änderungsantrag 372
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45h
	Zuordnung der Umsätze nach Bestimmungsort
	1. Verkäufe von Gegenständen werden in den Faktor Umsatz des Mitglieds der BEFIT-Gruppe einbezogen, das in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem der Versand oder die Beförderung der Gegenstände an den bzw. zu dem Erwerber endet. Kann dieser Ort nicht festgestellt werden, wird der Verkauf dem Mitglied der BEFIT-Gruppe in demjenigen Mitgliedstaat zugeordnet, in dem sich die Gegenstände nachweislich zuletzt befanden.
	2. Dienstleistungen werden in den Faktor Umsatz des Mitglieds der BEFIT-Gruppe einbezogen, das in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden.
	3. Ist in dem Mitgliedstaat, in den Gegenstände geliefert oder in dem Dienstleistungen erbracht werden, kein Mitglied der BEFIT-Gruppe ansässig oder sind die Lieferungen oder Dienstleistungen für ein Drittland bestimmt, werden der Verkauf von Gegenständen und die Erbringung von

	Dienstleistungen in den Faktor Umsatz aller Mitglieder der BEFIT-Gruppe im Verhältnis zu den jeweiligen Faktoren Arbeit und Vermögenswerte einbezogen.
	4. Sind in dem Mitgliedstaat, in den Gegenstände geliefert oder in dem Dienstleistungen erbracht werden, mehrere Mitglieder der BEFIT-Gruppe ansässig, werden die Umsätze in den Faktor Umsatz aller in diesem Mitgliedstaat ansässigen Mitglieder der BEFIT-Gruppe im Verhältnis zu den jeweiligen Faktoren Arbeit und Vermögenswerte einbezogen.

Or. en

Änderungsantrag 373
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Konzentriert sich die Geschäftstätigkeit eines Mitglieds einer BEFIT-Gruppe in erster Linie auf mineralgewinnende Tätigkeiten, so werden seine Erträge, Kosten und sonstigen abzugsfähigen Posten, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben, abweichend von den Artikeln 42 bis ***45*** dem Mitglied der BEFIT-Gruppe zugerechnet, das sich in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die mineralgewinnenden Tätigkeiten ausgeführt werden.	Konzentriert sich die Geschäftstätigkeit eines Mitglieds einer BEFIT-Gruppe in erster Linie auf mineralgewinnende Tätigkeiten, so werden seine Erträge, Kosten und sonstigen abzugsfähigen Posten, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben, abweichend von den Artikeln 42 bis ***45a*** dem Mitglied der BEFIT-Gruppe zugerechnet, das sich in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die mineralgewinnenden Tätigkeiten ausgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 374
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Befindet sich kein Mitglied der BEFIT-Gruppe in dem Mitgliedstaat, in dem die mineralgewinnenden Tätigkeiten ausgeführt werden, oder wird die mineralgewinnende Tätigkeit in einem Drittstaat oder -gebiet ausgeführt, so werden die Erträge, Kosten und sonstigen abzugsfähigen Posten, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben, abweichend von den Artikeln 42 bis ***45*** dem Mitglied der BEFIT-Gruppe zugerechnet, dem sie entstanden sind.	2. Befindet sich kein Mitglied der BEFIT-Gruppe in dem Mitgliedstaat, in dem die mineralgewinnenden Tätigkeiten ausgeführt werden, oder wird die mineralgewinnende Tätigkeit in einem Drittstaat oder -gebiet ausgeführt, so werden die Erträge, Kosten und sonstigen abzugsfähigen Posten, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben, abweichend von den Artikeln 42 bis ***45a*** dem Mitglied der BEFIT-Gruppe zugerechnet, dem sie entstanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 375
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 47	***entfällt***
Ausnahme für nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fallende Seeschifffahrt, die Binnengüterschifffahrt und den Luftverkehr	
1.	
Abweichend von den Artikeln 42 bis 45 und unbeschadet von Artikel 15 werden die Erträge, Kosten und sonstigen abzugsfähigen Posten, die sich aus den folgenden Tätigkeiten ergeben, in den folgenden Fällen aus der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage herausgerechnet:	
a) Betrieb von Schiffen im internationalen Verkehr, wenn das	

steuerpflichtige Ergebnis nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fällt;

b) Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr;

c) Betrieb von Schiffen, die in der Binnenschifffahrt eingesetzt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Erträge, Kosten und anderen abzugsfähigen Posten werden dem Mitglied der BEFIT-Gruppe auf der Grundlage jedes einzelnen Geschäftsvorgangs zugerechnet und unterliegen Preisanpassungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz.

2. Beteiligungen des in Absatz 1 genannten Mitglieds der BEFIT-Gruppe und an ihm werden für die Zwecke des Artikels 5 berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 376
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 47	***entfällt***
Ausnahme für nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fallende Seeschifffahrt, die Binnengüterschifffahrt und den Luftverkehr	
1.	
Abweichend von den Artikeln 42 bis 45 und unbeschadet von Artikel 15 werden die Erträge, Kosten und sonstigen abzugsfähigen Posten, die sich aus den folgenden Tätigkeiten ergeben, in den folgenden Fällen aus der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage herausgerechnet:	
a) Betrieb von Schiffen im	

internationalen Verkehr, wenn das steuerpflichtige Ergebnis nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fällt;

b) Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr;

c) Betrieb von Schiffen, die in der Binnenschifffahrt eingesetzt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Erträge, Kosten und anderen abzugsfähigen Posten werden dem Mitglied der BEFIT-Gruppe auf der Grundlage jedes einzelnen Geschäftsvorgangs zugerechnet und unterliegen Preisanpassungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz.

2. Beteiligungen des in Absatz 1 genannten Mitglieds der BEFIT-Gruppe und an ihm werden für die Zwecke des Artikels 5 berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 377
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 47 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausnahme für nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fallende Seeschifffahrt, die Binnengüterschifffahrt ***und*** den Luftverkehr	Ausnahme für nicht unter eine Tonnagesteuerregelung fallende Seeschifffahrt, die Binnengüterschifffahrt***,*** den Luftverkehr ***und Finanzdienstleistungen***

Or. en

Änderungsantrag 378
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Finanzdienstleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 379
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 380
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Anpassungen können die Mitgliedstaaten erlauben, dass der Anteil, der den in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässigen bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegenen Mitgliedern der BEFIT-Gruppe zugerechnet wird, um zusätzliche Posten erhöht oder verringert wird.	(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Anpassungen können die Mitgliedstaaten erlauben, dass der Anteil, der den in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässigen bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegenen Mitgliedern der BEFIT-Gruppe zugerechnet wird, um zusätzliche Posten erhöht oder verringert wird. ***Diese zusätzlichen Posten können Abzüge, Freibeträge, Steuergutschriften oder andere einzelstaatliche Körperschaftsteuermaßnahmen, einschließlich solcher zur Förderung von Forschung und Entwicklung oder anderer politischer Ziele, umfassen, sofern diese Maßnahmen nur für den zugewiesenen Anteil an der Steuerbemessungsgrundlage gelten und***

sich nicht auf die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage oder den Zurechnungsmechanismus gemäß dieser Richtlinie auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 381
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Anpassungen können die Mitgliedstaaten erlauben, dass der Anteil, der den in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässigen bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegenen Mitgliedern der BEFIT-Gruppe zugerechnet wird, um zusätzliche Posten erhöht oder verringert wird.	(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Anpassungen können die Mitgliedstaaten erlauben, dass der Anteil, der den in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässigen bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegenen Mitgliedern der BEFIT-Gruppe zugerechnet wird, um zusätzliche Posten ***unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2523*** erhöht oder verringert wird. ***Anpassungen, die tatsächlich zu entgangenen Einnahmen führen, müssen jährlich gemäß der Richtlinie 2011/85/EU in Form eines Steuerausgabenberichts veröffentlicht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 382
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um Doppelbesteuerung aufgrund der Wechselwirkung zwischen dieser Richtlinie und bilateralen Steuerabkommen mit Drittländern zu

vermeiden, nehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Anpassungen gemäß ihren vertraglichen Verpflichtungen vor. Um die Koordinierung zu erleichtern, könnte die Kommission gegebenenfalls Leitlinien herausgeben, um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 383
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht über die in Absatz 2 genannten Anpassungen, die in den Mitgliedstaaten vorgenommen wurden. Der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 384
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gibt die Kommission gemäß Absatz 2 Leitlinien für die jährliche Veröffentlichung von in Absatz 2 genannten entgangenen Einnahmen gemäß der Richtlinie 2011/85/EU heraus.

Or. en

Änderungsantrag 385
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 48a
	Anreize im Bereich der Bruttoumsatzsteuer
	Ein Mitgliedstaat, der Anreize für Forschung und Entwicklung bietet, darf keine Anreize im Bereich der Bruttoumsatzsteuer wie Patentboxen anbieten, die den Anteil verringern würden, der den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe, die in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen sind, zugerechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 386
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 49a
	Befristete nationale Maßnahmen bei fehlender BEFIT- oder Säule-1-Umsetzung
	1. Für den Fall, dass diese Richtlinie nicht angenommen wurde oder nicht in Kraft ist, können die Mitgliedstaaten bis zur Annahme eines globalen Rahmens wie der Säule 1 des Inklusiven Rahmens

	der OECD/G20 oder der Einrichtung eines ständigen Mechanismus auf EU-Ebene für die Gewinnzuweisung befristete Maßnahmen auf nationaler Ebene ergreifen, um eine gerechte Besteuerung multinationaler Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, sicherzustellen.
	2. Diese befristeten Maßnahmen stehen im Einklang mit den Grundsätzen des Unionsrechts, einschließlich des Binnenmarkts und des Verbots der Diskriminierung zwischen Mitgliedstaaten oder Wirtschaftsteilnehmern.
	3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erlassenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten mit.

Or. en

Änderungsantrag 387
Guillaume Peltier
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 388
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 389
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 51	***entfällt***
Rahmen für die Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften	
1. Die Mitgliedstaaten schaffen einen Risikobewertungsrahmen für die in Artikel 50 genannten Tätigkeiten, dessen Struktur drei Risikozonen für die Verrechnungspreisgestaltung umfasst.	
2. Die Risikozonen werden unter Verwendung des Interquartilbereichs der Rentabilität festgelegt, der sich aus den in Artikel 53 genannten öffentlichen Benchmarks der Union ergibt.	
3. Die in Artikel 50 genannten Tätigkeiten werden als Tätigkeiten mit niedrigem, mittlerem oder hohem Risiko eingestuft, je nachdem, in welchem Verhältnis ihre nach Artikel 52 bestimmte Rentabilität in einem bestimmten Jahr zu dem Interquartilbereich der letzten vor Ende des fraglichen Jahres erstellten öffentlichen Benchmarks steht.	
4. Die Mitgliedstaaten wenden den folgenden Risikorahmen an:	
[...]	
5. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um ihren Ansatz zur Risikobewertung entsprechend den folgenden Grundsätzen zu strukturieren:	

a) Bereich mit niedrigem Risiko: Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können darauf verzichten, zusätzliche Ressourcen einzusetzen, um die Konformität der Ergebnisse der Verrechnungspreisgestaltung weiter zu prüfen. Ungeachtet dessen behalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das Recht, Verrechnungspreiskorrekturen der Gewinnmargen des Steuerpflichtigen vorzunehmen, der in den Bereich mit niedrigem Risiko fällt.

b) Bereich mit mittlerem Risiko: Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können die Ergebnisse unter Verwendung der verfügbaren Daten überwachen und sich mit dem Steuerpflichtigen in Verbindung setzen, um ein besseres Verständnis seiner Umstände zu erhalten, bevor sie beschließen, weitere Ressourcen zur Durchführung von Risikobewertungen und Prüfungen einzusetzen.

c) Bereich mit hohem Risiko: Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können dem Steuerpflichtigen empfehlen, seine Verrechnungspreispolitik zu überprüfen, und beschließen, eine Überprüfung oder Prüfung einzuleiten.

Or. en

Änderungsantrag 390
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 52	***entfällt***
Messung der Rentabilität	
1. Die Mitgliedstaaten legen einen geeigneten Rechtsrahmen fest, damit ihre	

zuständigen Behörden die Rentabilität der in Artikel 50 Absatz 2 genannten Vertriebstätigkeit messen können, wobei sie das Ergebnis vor Zinsen und Steuern im Verhältnis zum Umsatz als Gewinnindikator verwenden.

2. Die Mitgliedstaaten legen einen geeigneten Rechtsrahmen fest, damit ihre zuständigen Behörden die Rentabilität der in Artikel 50 Absatz 3 genannten Fertigungstätigkeit messen können, wobei sie das Ergebnis vor Zinsen und Steuern im Verhältnis zu den Gesamtkosten als Gewinnindikator verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 391
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 53	***entfällt***
Öffentliche Benchmarks	
1. Die Risikobereiche für die in Artikel 50 genannten Tätigkeiten werden anhand öffentlicher Benchmarks für Vertriebs- bzw. Fertigungstätigkeiten festgelegt.	
2. Die öffentlichen Benchmarks für Vertriebstätigkeiten sind repräsentativ für die Rentabilität unabhängiger Einheiten, die im Binnenmarkt tätig sind und überwiegend Vertriebstätigkeiten mit ähnlichen Merkmalen wie denen der in Artikel 50 Absatz 2 beschriebenen Tätigkeiten durchführen.	
3. Die öffentlichen Benchmarks für Fertigungstätigkeiten sind repräsentativ für die Rentabilität unabhängiger Einheiten, die im Binnenmarkt tätig sind und überwiegend Fertigungstätigkeiten	

mit ähnlichen Merkmalen wie denen der in Artikel 50 Absatz 3 beschriebenen Tätigkeiten durchführen.

4. Der Risikobereich wird unter Verwendung des Interquartilbereichs des Fünfjahresdurchschnitts der Rentabilität unabhängiger Einheiten festgelegt, der sich aus den öffentlichen Benchmarks ergibt.

5. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten mit den notwendigen praktischen Regelungen die Suchkriterien für die Ermittlung von Vergleichswerten zur Festlegung geeigneter Benchmarks für Vertriebs- und Fertigungstätigkeiten mit niedrigem Risiko fest. Die Ergebnisse der Benchmarks werden auf der Website der Kommission veröffentlicht, damit die Steuerpflichtigen ihre Tätigkeiten einem Risikobereich zuordnen können. Die Benchmarks werden alle drei Jahre aktualisiert. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 73 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 392
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die erklärungspflichtige Einheit ***darf nicht*** geändert werden, ***es sei denn, sie erfüllt nicht länger die in Artikel 3 Absatz 10 genannten Bedingungen***. ***In diesem Fall benennt*** die Gruppe eine neue erklärungspflichtige Einheit im Einklang mit den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 10. Benennt die BEFIT-Gruppe nicht binnen zwei Monaten, nachdem die	Die erklärungspflichtige Einheit ***kann in hinreichend begründeten Fällen*** geändert werden, ***wenn die Gruppe dies für angemessen hält und die zuständigen Behörden mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten informiert***. Die Gruppe ***benennt*** eine neue erklärungspflichtige Einheit im Einklang mit den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 10. Benennt die BEFIT-

vorherige erklärungspflichtige Einheit die Bedingungen nicht länger erfüllt, eine neue erklärungspflichtige Einheit, so benennt das in Artikel 60 genannte BEFIT-Team eine erklärungspflichtige Einheit für die BEFIT-Gruppe.	Gruppe nicht binnen zwei Monaten, nachdem die vorherige erklärungspflichtige Einheit die Bedingungen nicht länger erfüllt ***oder sich dazu entschieden hat***, eine neue erklärungspflichtige Einheit, so benennt das in Artikel 60 genannte BEFIT-Team eine erklärungspflichtige Einheit für die BEFIT-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 393
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die BEFIT-Erklärung ist spätestens ***vier*** Monate nach Ende des Geschäftsjahres bei der Behörde der Erklärungsabgabe einzureichen.	(2) Die BEFIT-Erklärung ist spätestens ***zehn*** Monate nach Ende des Geschäftsjahres bei der Behörde der Erklärungsabgabe einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 394
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die BEFIT-Erklärung ist spätestens ***vier*** Monate nach Ende des Geschäftsjahres bei der Behörde der Erklärungsabgabe einzureichen.	(2) Die BEFIT-Erklärung ist spätestens ***sechs*** Monate nach Ende des Geschäftsjahres bei der Behörde der Erklärungsabgabe einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 395
Manon Aubry

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage;	ii) ***die Unions-BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage und die globale*** BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage;

Or. en

Änderungsantrag 396
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Alle Belege, die zur Erstellung der in Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii genannten BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verwendet wurden, sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen die Mitglieder der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen sind, zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 397
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(4a) Die BEFIT-Teams nutzen alle bestehenden Verfahren und administrativen Regelungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC), um einen wirksamen Informationsaustausch und eine koordinierte Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 398
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die erklärungspflichtige Einheit teilt der Behörde der Erklärungsabgabe Fehler in der BEFIT-Erklärung binnen ***zwei*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung der Erklärung mit.	(1) Die erklärungspflichtige Einheit teilt der Behörde der Erklärungsabgabe Fehler in der BEFIT-Erklärung binnen ***drei*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung der Erklärung mit.

Or. en

Änderungsantrag 399
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die erklärungspflichtige Einheit teilt der Behörde der Erklärungsabgabe Fehler in der BEFIT-Erklärung binnen ***zwei*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung der Erklärung mit.	(1) Die erklärungspflichtige Einheit teilt der Behörde der Erklärungsabgabe Fehler in der BEFIT-Erklärung binnen ***drei*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung der Erklärung mit.

Or. en

Änderungsantrag 400
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Binnen ***einem Monat*** nach Einreichung der BEFIT-Erklärung gemäß Artikel 57 wird ein BEFIT-Team einberufen, das die in Artikel 61 genannten Aufgaben erfüllt. Außerdem bietet das BEFIT-Team einen Rahmen für die Kommunikation und Konsultation unter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Mitglieder derselben BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen sind. Konsultiert ein Mitglied eines BEFIT-Teams andere Teammitglieder, so muss es innerhalb einer angemessenen Zeit eine Antwort erhalten.	(1) Binnen ***drei Monaten*** nach Einreichung der BEFIT-Erklärung gemäß Artikel 57 wird ein BEFIT-Team einberufen, das die in Artikel 61 genannten Aufgaben erfüllt. Außerdem bietet das BEFIT-Team einen Rahmen für die Kommunikation und Konsultation unter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Mitglieder derselben BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen sind. Konsultiert ein Mitglied eines BEFIT-Teams andere Teammitglieder, so muss es innerhalb einer angemessenen Zeit eine Antwort erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 401
Jaroslava Pokorná Jermanová, Ondřej Knotek, Jaroslav Bžoch, Tomáš Kubín, Jana Nagyová, Enikő Győri, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die BEFIT-Teams fungieren ausschließlich als unverbindliche Foren für den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten. Sie sind nicht befugt, verbindliche Entscheidungen über die Zurechnung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuerbescheide, Steuerprüfungen, Durchsetzungsmaßnahmen oder sonstige

	Handlungen mit Rechtswirkung für Steuerpflichtige zu treffen. Alle diese Entscheidungen unterliegen ausschließlich der Befugnis der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 402
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 61 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kann das BEFIT-Team binnen ***vier*** Monaten nach dem Tag, an dem alle nach Artikel 57 vorgeschriebenen Angaben eingereicht wurden, keinen Konsens gemäß Absatz 2 erzielen, so gilt dieser Konsens als erzielt, wenn am Ende des fünften Monats ab dem Tag, an dem die Informationen eingereicht wurden, die anwesenden Mitglieder des BEFIT-Teams der BEFIT-Erklärung mit einfacher Mehrheit gemäß Absatz 5 zustimmen. Die Behörde der Erklärungsabgabe, bei der die BEFIT-Erklärung eingereicht wurde, übermittelt der erklärungspflichtigen Einheit die BEFIT-Erklärung.	(4) Kann das BEFIT-Team binnen ***sechs*** Monaten nach dem Tag, an dem alle nach Artikel 57 vorgeschriebenen Angaben eingereicht wurden, keinen Konsens gemäß Absatz 2 erzielen, so gilt dieser Konsens als erzielt, wenn am Ende des fünften Monats ab dem Tag, an dem die Informationen eingereicht wurden, die anwesenden Mitglieder des BEFIT-Teams der BEFIT-Erklärung mit einfacher Mehrheit gemäß Absatz 5 zustimmen. Die Behörde der Erklärungsabgabe, bei der die BEFIT-Erklärung eingereicht wurde, übermittelt der erklärungspflichtigen Einheit die BEFIT-Erklärung.

Or. en

Änderungsantrag 403
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel V – Abschnitt 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 404
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe reicht seine individuelle Steuererklärung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist,*** spätestens ***drei*** Monate nach Eingang des Bescheids der Behörde der Erklärungsabgabe nach Artikel 61 Absatz 3, 4 oder 5 bzw. – bei einer inländischen Gruppe – spätestens ***acht*** Monate nach ***Ende des Geschäftsjahres ein***.	(1) ***Die Gruppe entscheidet, in welchem Staat die konsolidierte Erklärung*** spätestens ***fünf*** Monate nach Eingang des Bescheids der Behörde der Erklärungsabgabe gemäß Artikel 61 Absatz 3, 4 oder 5 bzw. bzw. – bei einer inländischen Gruppe – spätestens ***zehn*** Monate nach ***dem Geschäftsjahr abgegeben wird***.

Or. en

Änderungsantrag 405
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 62 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um den bürokratischen Aufwand nicht zu erhöhen, sind die Gruppen davon ausgenommen, in jedem Land eine Erklärung abzugeben, und reichen eine konsolidierte Erklärung ein. Die Erklärungen sollten über die zentrale Anlaufstelle eingereicht werden, wobei alle Gruppensteuern in einer einzigen Steuererklärung zusammengefasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 406
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, Fehler in der individuellen Steuererklärung binnen ***zwei*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung dieser Erklärung mit.	(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, Fehler in der individuellen Steuererklärung binnen ***vier*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung dieser Erklärung mit.

Or. en

Änderungsantrag 407
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, Fehler in der individuellen Steuererklärung binnen ***zwei*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung dieser Erklärung mit.	(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, Fehler in der individuellen Steuererklärung binnen ***vier*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung dieser Erklärung mit.

Or. en

Änderungsantrag 408
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, Fehler in der individuellen Steuererklärung binnen ***zwei*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung dieser Erklärung mit.	(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, Fehler in der individuellen Steuererklärung binnen ***vier*** Monaten nach der fristgerechten Einreichung dieser Erklärung mit.

Or. en

Änderungsantrag 409
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 65 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet von Absatz 5 wird kein geänderter Steuerbescheid zur Anpassung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage erlassen, wenn der Unterschied zwischen der ursprünglich angegebenen BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage und der berichtigten BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage weniger als ***10 000*** EUR oder ***1 %*** der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage – je nachdem, welches der niedrigere Betrag ist – beträgt.	(6) Unbeschadet von Absatz 5 wird kein geänderter Steuerbescheid zur Anpassung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage erlassen, wenn der Unterschied zwischen der ursprünglich angegebenen BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage und der berichtigten BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage weniger als ***2 000*** EUR oder ***0,5 %*** der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage – je nachdem, welches der niedrigere Betrag ist – beträgt.

Or. en

Änderungsantrag 410
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die erklärungspflichtige Einheit kann binnen ***zwei*** Monaten nach Ausstellung oder Mitteilung der BEFIT-Erklärung gemäß Artikel 59 Rechtsbehelf einlegen. Dieser Rechtsbehelf wird von einer Verwaltungsinstanz geprüft, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Behörde der Erklärungsabgabe befugt ist, erstinstanzlich zu entscheiden. Der Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats der Behörde der Erklärungsabgabe. Existiert in dem Mitgliedstaat der Behörde der Erklärungsabgabe keine solche zuständige Verwaltungsinstanz, so kann sich das Mitglied der BEFIT-Gruppe unmittelbar an ein Gericht wenden.	(1) Die erklärungspflichtige Einheit kann binnen ***vier*** Monaten nach Ausstellung oder Mitteilung der BEFIT-Erklärung gemäß Artikel 59 Rechtsbehelf einlegen. Dieser Rechtsbehelf wird von einer Verwaltungsinstanz geprüft, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Behörde der Erklärungsabgabe befugt ist, erstinstanzlich zu entscheiden. Der Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats der Behörde der Erklärungsabgabe. Existiert in dem Mitgliedstaat der Behörde der Erklärungsabgabe keine solche zuständige Verwaltungsinstanz, so kann sich das Mitglied der BEFIT-Gruppe unmittelbar an ein Gericht wenden.

Or. en

Änderungsantrag 411
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe kann bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, binnen ***zwei*** Monaten nach Übermittlung des gemäß Artikel 64 erlassenen individuellen Steuerbescheids Rechtsbehelf dagegen einlegen. Dieser Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene wird von einer Verwaltungsinstanz geprüft, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Mitglieds der BEFIT-Gruppe befugt ist, erstinstanzlich zu entscheiden. Der Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der	(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe kann bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, binnen ***vier*** Monaten nach Übermittlung des gemäß Artikel 64 erlassenen individuellen Steuerbescheids Rechtsbehelf dagegen einlegen. Dieser Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene wird von einer Verwaltungsinstanz geprüft, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Mitglieds der BEFIT-Gruppe befugt ist, erstinstanzlich zu entscheiden. Der Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der

BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Existiert in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, keine solche Verwaltungsinstanz, so kann sich das Mitglied der BEFIT-Gruppe unmittelbar an ein Gericht wenden.

BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Existiert in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, keine solche Verwaltungsinstanz, so kann sich das Mitglied der BEFIT-Gruppe unmittelbar an ein Gericht wenden.

Or. en

Änderungsantrag 412
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe kann bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, binnen ***zwei*** Monaten nach Übermittlung des gemäß Artikel 64 erlassenen individuellen Steuerbescheids Rechtsbehelf dagegen einlegen. Dieser Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene wird von einer Verwaltungsinstanz geprüft, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Mitglieds der BEFIT-Gruppe befugt ist, erstinstanzlich zu entscheiden. Der Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Existiert in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, keine solche Verwaltungsinstanz, so kann sich das Mitglied der BEFIT-Gruppe unmittelbar an ein Gericht wenden.	(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe kann bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, binnen ***vier*** Monaten nach Übermittlung des gemäß Artikel 64 erlassenen individuellen Steuerbescheids Rechtsbehelf dagegen einlegen. Dieser Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene wird von einer Verwaltungsinstanz geprüft, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Mitglieds der BEFIT-Gruppe befugt ist, erstinstanzlich zu entscheiden. Der Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Existiert in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, keine solche Verwaltungsinstanz, so kann sich das Mitglied der BEFIT-Gruppe unmittelbar an ein Gericht wenden.

Or. en

Änderungsantrag 413
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde die BEFIT-Erklärung mit der Entscheidung nach Artikel 66 bestätigt oder abgeändert, so hat die erklärungspflichtige Einheit das Recht, sich binnen ***zwei*** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der Verwaltungsinstanz direkt an die Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in dem sie steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die erklärungspflichtige Einheit steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.	(1) Wurde die BEFIT-Erklärung mit der Entscheidung nach Artikel 66 bestätigt oder abgeändert, so hat die erklärungspflichtige Einheit das Recht, sich binnen ***vier*** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der Verwaltungsinstanz direkt an die Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in dem sie steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die erklärungspflichtige Einheit steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.

Or. en

Änderungsantrag 414
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 68 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet von Absatz 3 wird kein geänderter Steuerbescheid zur Anpassung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage erlassen, wenn der Unterschied zwischen der ursprünglich angegebenen BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage und der berichtigten BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage weniger als ***10 000*** EUR oder 1 % der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage – je nachdem,	(4) Unbeschadet von Absatz 3 wird kein geänderter Steuerbescheid zur Anpassung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage erlassen, wenn der Unterschied zwischen der ursprünglich angegebenen BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage und der berichtigten BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage weniger als ***2 000*** EUR oder 0,5 % der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage – je nachdem,

welches der niedrigere Betrag ist – beträgt.	welches der niedrigere Betrag ist – beträgt.

Or. en

Änderungsantrag 415
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde der individuelle Steuerbescheid mit der Entscheidung nach Artikel 67 bestätigt oder abgeändert, so hat jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe das Recht, sich binnen ***zwei*** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der in Artikel 67 genannten Verwaltungsinstanz an die Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.	(1) Wurde der individuelle Steuerbescheid mit der Entscheidung nach Artikel 67 bestätigt oder abgeändert, so hat jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe das Recht, sich binnen ***vier*** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der in Artikel 67 genannten Verwaltungsinstanz an die Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.

Or. en

Änderungsantrag 416
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde der individuelle Steuerbescheid mit der Entscheidung nach Artikel 67 bestätigt oder abgeändert, so hat jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe das Recht, sich binnen ***zwei*** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der in Artikel 67 genannten Verwaltungsinstanz an die	(1) Wurde der individuelle Steuerbescheid mit der Entscheidung nach Artikel 67 bestätigt oder abgeändert, so hat jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe das Recht, sich binnen ***vier*** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der in Artikel 67 genannten Verwaltungsinstanz an die

Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.	Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.

Or. en

Änderungsantrag 417
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind aufgrund der Entscheidungen über den Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene oder den gerichtlichen Rechtsbehelf Änderungen des ***individuellen*** Steuerbescheids ***eines oder mehrerer Mitglieder einer*** BEFIT-Gruppe notwendig, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass solche Änderungen ***ungeachtet der Fristen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten*** möglich bleiben.	Sind aufgrund der Entscheidungen über den Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene oder den gerichtlichen Rechtsbehelf Änderungen des Steuerbescheids ***der*** BEFIT-Gruppe notwendig, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass solche Änderungen ***zehn Jahre lang*** möglich bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 418
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind aufgrund der Entscheidungen über den Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene	Sind aufgrund der Entscheidungen über den Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene

oder den gerichtlichen Rechtsbehelf Änderungen des individuellen Steuerbescheids eines oder mehrerer Mitglieder einer BEFIT-Gruppe notwendig, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass solche Änderungen ungeachtet der Fristen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten möglich bleiben.	oder den gerichtlichen Rechtsbehelf Änderungen des individuellen Steuerbescheids eines oder mehrerer Mitglieder einer BEFIT-Gruppe notwendig, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass solche Änderungen ungeachtet der Fristen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten möglich bleiben***, wobei verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe Vorrang vor diesen haben***.
	Or. en

Änderungsantrag 419
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung und Durchsetzung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung und Durchsetzung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Wenn die gemeinsame BEFIT-Erklärung nicht gemäß Artikel 59 eingereicht wird und sich eine absichtliche Falschangabe bei der Abgabe der Erklärung bestätigt, werden diese Sanktionen auf einen Mindestsatz von 0,1 % des Umsatzes der BEFIT-Gruppe festgesetzt.***
	Or. en

Änderungsantrag 420
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung und Durchsetzung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung und Durchsetzung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Jedwede Änderung bei diesen Sanktionen sollte den verschiedenen in den Mitgliedstaaten tätigen Gruppen rechtzeitig und in entsprechender Form mitgeteilt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 421
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 72 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Sanktionen sollten auf mindestens 0,5 % des Umsatzes der BEFIT-Gruppe festgesetzt werden, wenn die gemeinsame BEFIT-Erklärung nicht gemäß Artikel 59 eingereicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 422
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 74 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, dürfen nicht dazu dienen, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie im Sinne des Artikels 2 zu erweitern, einzuschränken oder neu auszulegen. Sie beschränken sich auf rein technische Anpassungen, die erforderlich sind, um Änderungen der in den Anhängen I und II genannten Rechtsformen und Körperschaftsteuern Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 423
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und*** Artikel 14 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8***,*** Artikel 14 Absatz 3 ***und Artikel 45 Absatz 2a*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 424
Jaroslava Pokorná Jermanová, Ondřej Knotek, Jaroslav Bžoch, Tomáš Kubín, Jana Nagyová, Enikő Győri, Jorge Martín Frías, Pierre Pimpie, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 74 – Absatz 3 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß

diesem Artikel erlassen werden, dürfen nicht

a) den Anwendungsbereich dieser Richtlinie über die in dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Bereiche hinaus ausweiten;

b) die zugewiesenen Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung abändern;

c) der Einführung oder erleichterten Schaffung neuer Eigenmittel der Union dienen;

d) die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, darunter in den Bereichen Steuersätze, Steuererhebung und Steuerdurchsetzung.

Or. en

Änderungsantrag 425
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung der ***Umsetzung von BEFIT durch die*** Kommission	***Bericht*** der Kommission ***und Stillhalteklausel***

Or. en

Änderungsantrag 426
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Drei Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie legt die Kommission einen

Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vor, um dieses System für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von mindestens 40 000 000 EUR in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre, wie in der Definition großer Gruppen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen, verbindlich vorzuschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 427
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***prüft und bewertet das Funktionieren dieser*** Richtlinie ***fünf Jahre nach deren Anwendungsbeginn und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. Dem Bericht fügt sie, falls angezeigt, einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei***.	(1) ***Angesichts der derzeitigen Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der internationalen Umsetzung des OECD/G20-Rahmens für Säule 2 wird die Anwendung dieser Richtlinie ausgesetzt. Bevor weitere Schritte unternommen werden, führt*** die Kommission ***eine umfassende Bewertung der Vereinbarkeit der*** Richtlinie ***mit globalen Standards, ihrer Auswirkungen auf die Steuersicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten und die Steuerpflichtigen durch***.

Or. en

Änderungsantrag 428
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft und bewertet das Funktionieren dieser Richtlinie fünf Jahre nach deren Anwendungsbeginn und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. ***Dem Bericht fügt sie, falls angezeigt, einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei.***	(1) Die Kommission prüft und bewertet das Funktionieren dieser Richtlinie fünf Jahre nach deren Anwendungsbeginn und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 429
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft und bewertet das Funktionieren dieser Richtlinie ***fünf*** Jahre nach deren Anwendungsbeginn und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. Dem Bericht fügt sie, falls angezeigt, einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei.	(1) Die Kommission prüft und bewertet das Funktionieren dieser Richtlinie ***vier*** Jahre nach deren Anwendungsbeginn und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. Dem Bericht fügt sie, falls angezeigt, einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei. ***Zwei Jahre nach Anwendungsbeginn dieser Richtlinie veröffentlicht die Kommission eine umfassende Folgenabschätzung, um zu bewerten, wie die Richtlinie ihre Ziele erreicht und sich in den Kontext der internationalen Verhandlungen über Steuervorschriften einfügt.***

Or. en

Änderungsantrag 430
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft und bewertet das Funktionieren dieser Richtlinie fünf Jahre nach deren Anwendungsbeginn und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. Dem Bericht fügt sie, falls angezeigt, einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei.	(1) Die Kommission prüft und bewertet das Funktionieren dieser Richtlinie fünf Jahre nach deren Anwendungsbeginn und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. Dem Bericht fügt sie, falls angezeigt, einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei. ***Diese Überprüfung umfasst eine Bewertung der Auswirkungen der Zurechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf die Einnahmen der Mitgliedstaaten sowie der Entwicklung der Befolgungskosten für unter die Richtlinie fallende Unternehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 431
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bewertet die Kommission, welche Auswirkungen es hätte, wenn dieses System für alle Unternehmen mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten verpflichtend gemacht würde, und arbeitet erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag aus, damit diese Richtlinie entsprechend geändert wird.

Or. en

Änderungsantrag 432
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Mitgliedstaaten übermitteln der*** Kommission ***relevante Informationen für die Bewertung der*** Richtlinie ***im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit die Kommission die Auswirkungen der Übergangsregelung für die Zurechnung und der Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 ordnungsgemäß bewerten kann***.	(2) ***Die*** Kommission ***legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. Januar 2027 einen ausführlichen Bericht vor. In diesem Bericht wird bewertet, ob es angemessen ist, mit der Umsetzung dieser Richtlinie fortzufahren oder ob der Vorschlag im Lichte der internationalen Entwicklungen im Steuerbereich zurückgezogen bzw. grundlegend überarbeitet werden sollte. Bis zum gleichen Datum, dem 1. Januar 2027, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat, falls angezeigt, einen Legislativvorschlag zur Änderung des Inkrafttretens dieser Richtlinie vor***.

Or. en

Änderungsantrag 433
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit die Kommission die Auswirkungen der Übergangsregelung für die Zurechnung und der Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ***und dem Europäischen Parlament*** relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit die Kommission die Auswirkungen der Übergangsregelung für die Zurechnung und der Richtlinie (EU) 2022/2523 ***ordnungsgemäß bewerten und eine Bewertung der zusätzlichen Kosten vorlegen kann, die den unter beide***

zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 ***ordnungsgemäß bewerten kann***.

Richtlinien fallenden Unternehmen entstanden sind, sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 ***beurteilt***.

Or. en

Änderungsantrag 434
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit die Kommission die Auswirkungen der ***Übergangsregelung für die Zurechnung und der*** Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 ordnungsgemäß bewerten kann.	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit die Kommission die Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 ordnungsgemäß bewerten kann.

Or. en

Änderungsantrag 435
Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit die Kommission die Auswirkungen der ***Übergangsregelung für die Zurechnung und der*** Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 ordnungsgemäß bewerten kann.	2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit die Kommission die Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 ordnungsgemäß bewerten kann.

Or. en

Änderungsantrag 436
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit die Kommission die Auswirkungen der Übergangsregelung für die Zurechnung und der Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom Inklusiven Rahmen	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ***und dem Europäischen Parlament*** relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit die Kommission die Auswirkungen der Übergangsregelung für die Zurechnung und der Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom

der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 ordnungsgemäß bewerten kann.

Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 ordnungsgemäß bewerten kann.

Or. en

Änderungsantrag 437
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, welche Informationen die Mitgliedstaaten für die Bewertung des Funktionierens dieser Richtlinie gemäß*** Absatz 2 ***übermitteln sollen, sowie das Format und die Bedingungen für die Übermittlung dieser Informationen***.	(3) ***Solange die in*** Absatz 2 ***genannte Überprüfung nicht abgeschlossen ist und der Rat im Benehmen mit dem Europäischen Parlament nicht förmlich über das weitere Vorgehen entschieden hat, werden von den Mitgliedstaaten keine weiteren Rechtsetzungs-, Verwaltungs- oder Durchführungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie ergriffen***.

Or. en

Änderungsantrag 438
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die der Kommission gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen sind von dieser im Einklang mit den für Einrichtungen der Union geltenden Bestimmungen und Artikel 76 dieser Richtlinie vertraulich zu behandeln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 439
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die der Kommission gemäß Absatz 2 von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen sowie etwaige Berichte oder Dokumente, die die Kommission unter Verwendung solcher Informationen erstellt hat, können an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die weitergegebenen Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht gemäß den nationalen Vorschriften für vergleichbare Informationen, die in dem Mitgliedstaat gelten, der diese Informationen erhalten hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 440
Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 77a
	Der BEFIT-Umsatzbeitrag
	Im Einklang mit dem in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020[1a] festgelegten rechtsverbindlichen Fahrplan für Eigenmittel und der Mitteilung der Kommission „Ein angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln“ aus dem Jahr 2021 wird ein Teil der

Einnahmen, die durch die Anwendung dieser Richtlinie generiert werden, gemäß den geltenden Verfahren des Beschlusses über ein Eigenmittelsystem dem Gesamthaushaltsplan der Union zugewiesen.

*[1a] **Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).***

Or. en

Änderungsantrag 441
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 78 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umsetzung	***Aussetzung der*** Umsetzung

Or. en

Änderungsantrag 442
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***erlassen und veröffentlichen bis zum 1. Januar 2028 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften,***	(1) ***Abweichend von dem ursprünglichen Zeitplan setzen*** die Mitgliedstaaten ***diese*** Richtlinie ***erst dann***

die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ***nachzukommen. Sie teilen der*** Kommission ***unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit***.	***um, wenn die Aussetzung nach Artikel 77 Absatz 1 durch einen förmlichen Rechtsakt des Rates im Benehmen mit dem Europäischen Parlament aufgehoben wird, nachdem die*** Kommission ***die Relevanz und Durchführbarkeit der Richtlinie bewertet hat***.

Or. en

Änderungsantrag 443
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. Januar ***2028*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. Januar ***2030*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 444
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. Januar ***2028*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. Januar ***2027*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 445
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 78 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem*** 1. Juli 2028 ***an***.	(2) ***Die ursprünglichen Umsetzungs- und Anwendungstermine, nämlich der 1. Januar 2028 bzw.*** 1. Juli 2028***, werden hiermit ausgesetzt***. ***Etwaige neue Termine werden auf der Grundlage der Ergebnisse des in Artikel 77 Absatz 2 genannten Folgenabschätzungsberichts der Kommission festgelegt.***

Or. en

Änderungsantrag 446
Michalis Hadjipantela, Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 78 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Juli ***2028*** an.	(2) Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Juli ***2030*** an.

Or. en

Änderungsantrag 447
Manon Aubry
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 78 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sie wenden diese	(2) Sie wenden diese

Rechtsvorschriften ab dem 1. Juli ***2028*** an.	Rechtsvorschriften ab dem 1. Juli ***2027*** an.

Or. en

Änderungsantrag 448
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 78 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 449
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 78 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Kommission von allen Entwürfen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen wollen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird, dass sie dazu Stellung nehmen kann.	***entfällt***

Or. en